

Zürcher Jagdkalender



2023

Die grösste Auswahl
an Jagdbekleidung
in der Schweiz.



TheHunter

Exklusive Jagdprodukte



8173 Neerach, the-hunter.ch, Tel. 079 227 36 45

Informationen für Zürcher Jägerinnen und Jäger

Weitere Informationen, Adressen und Links sind auf den Websites des kantonalen Jagdverbandes JagdZürich (www.jagdzuersch.ch) sowie des Kantons Zürich zu finden (Jagd / Fischerei- und Jagdverwaltung: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/jagd.html>).

Inhaltsverzeichnis

Notnummern, Zeckenstich-Info	8
Verband JagdZürich (JZ): Verbandsadresse und Verbandsvorstand	9
Verband JagdZürich (JZ): Beitrittserklärung	11
Adressen Jagdbezirke	12
Adresse Fischerei- und Jagdverwaltung	13
Zuständigkeiten für das Abschätzen von Wildschäden	15
Umgang mit Biber-Totfunden	19
Luchs- und Wolfsmonitoring	20
Adresse Kantonales Veterinäramt	22
Adresse Kantonales Tierspital	22
Adresse Bundesamt für Umwelt (BAFU)	22
Adressen Medien, Jagdbibliothek JZ	22
Adressen und Links: Jagdschiessanlagen	23
Adressen und Links: Nahestehende Organisationen	24
Weitere Adressen und Links von Interesse	25
Verein Zürcher Jagdaufsicht: Der Vorstand	26
Verein Zürcher Jagdaufsicht: Beitrittserklärung	27
Verein Zürcher Jagdaufsicht: Jahresprogramm	28
Verband JagdZürich (JZ): Veranstaltungen / Jahresprogramm	30 ff.
Verband JagdZürich (JZ): Praktische Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung	34
Zürcher Jagdschiessanlagen: Adressen	37
Jagen – Verantwortung tragen für mehr Natur	39
Biodiversität und Jagd	40
Jagdbare Tiere & Jagdzeiten ZH	42
Gemeinschaftsjagd	43
Verhaltensempfehlungen bei Störungen des Jagdbetriebs durch Dritte	48
Trittsiegel und Fährten	51
KORA-Merkblatt: Luchsfährte und Kot	53
KORA-Merkblatt: Zuordnung von Rissen	55
KORA-Merkblatt: Luchsriss	56
Flugbilder Greifvögel	58
Skelette und innere Organe Reh, Hirsch, Schwarzwild	60

Zeichnen, Flucht, Pirschzeichen und Nachsuche	63
Gesetzliche Pflicht zur Nachsuche	65
Merkblatt Nachsuche SKG	66
Merkblatt ökologischer Leistungsnachweis Jagd	70
Merkblatt landwirtschaftliche Einzäunungen ausserhalb der Bauzone	74
Merkblatt Freihalteflächen	80
Jagdhornbläser: Adressliste	87
Jagdvorschriften des Kantons Zürich	91 ff.
Hierarchie genannter Erlasse	92
Erlasse des Bundes	92 ff.
Artikel 79 Fischerei und Jagd, der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999	92
Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Januar 2022)	93
Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) vom 29. Februar 1988 (Stand am 15. Juli 2021)	105
Erlasse des Kantons	122 ff.
Kantonales Jagdgesetz (JG) vom 12. Februar 2021	122
Kantonale Jagdverordnung (JV) vom 5. Oktober 2022	134
Jagdbetriebsvorschriften 2023/2024	153
Anerkannte Ausbildungen und Prüfungen für Jagdhunde Vollzugspraxis FJV Januar 2023	158
Reglement über die Jagdprüfungen und die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer jagdlicher Prüfungen und Jagdberechtigungen vom 12. April 2023	161
Treffericherheitsnachweis vom 1. April 2017	213
Wildbrethygiene	172 ff.
Leitfaden für Jägerinnen und Jäger Selbstkontrolle zur Wildbrethygiene vom März 2019	172
Leitfaden für Jägerinnen und Jäger Verpackung und Versand von Trichinenproben vom April 2019	187
Formular Trichinenuntersuchung	188
Begleitschein Wild	189
Merkblatt für Jäger - Afrikanische Schweinepest (ASP)	190

Inserentenverzeichnis (alphabetisch)

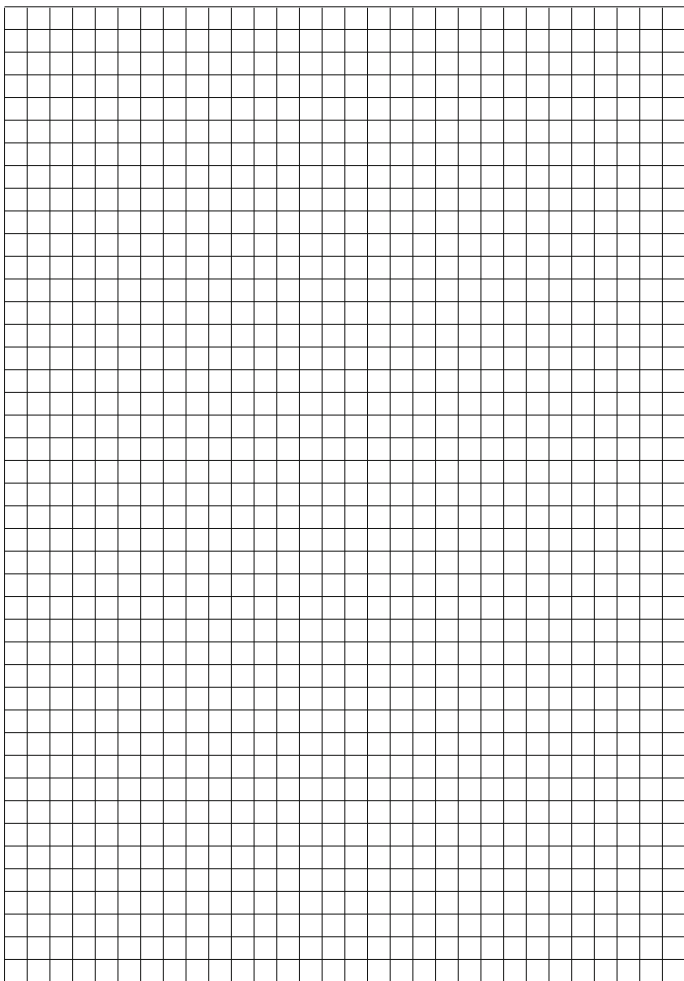
Gewerblich

Avoi - Drückjagdsitz	89
Bertschi Optik	48
Bürchler Waffen	10
Dirr, Walter, Büchsenmacher	4. Umschlagseite
EKZ Elektrizitätswerke des Kantons Zürich	44
Frey Emil - Zürich Nord	29
Ganztec, universale Kaminsysteme	14
Giger, Jolanda und Peter, Jagdspezifische Prägungstage und jagdliche Hundeausbildung	38
Jagd&Natur	41
Kesselring Waffen, Optik	7 und 36
Mühlematter Physiotherapie	47
PanGas, gas & more	49
RCS Mediation - Beratung/Entwicklung	47
Schweizer Jäger	46
The Hunter, exklusive Jagdprodukte	2. Umschlagseite
Vogt, Michael, Büchsenmacher	3. Umschlagseite und 38
VSH Schiess- und Ausbildungszentrum AG	45
Waser Kleingeräte GmbH	37

In eigener Sache

Hörkino von JagdZürich	86
Informations-Anhänger von JagdZürich	50

Notizen



Du siehst nichts im Dunkeln?

Wir haben die Lösung: Nachtsichttechnik



Freizeit & Natur

Bahnhofstrasse 56
8500 Frauenfeld

Fernoptik

Tel. 052 721 56 35
kesselring@stafag.ch

Büchsenmacherei

www.kesselring.ch

Kunden - Parkplätze direkt hinter dem Geschäft

Notnummern

• Polizeinotruf	Tel	117
• Feuerwehrnotruf	Tel	118
• Sanitätsnotruf	Tel	144
• Vergiftungsnotfälle	Tel	145
• Auskunft Swisscom Directories	Tel	1811
• Strassenhilfe	Tel	140
• Rettungshelikopter Rega	Tel	1414
• Kantonspolizei Zürich	Tel	044 247 22 11
	Fax	044 247 29 28
• Uni-Spital Zürich	Tel	044 255 11 11
• Kantonsspital Winterthur	Tel	052 266 21 21
• Verkehrsleitzentrale Kapo (Wildunfälle, Rückfragen)	Tel	058 648 00 20
• Kantonales Tierspital Zürich (Notfallstation)	Tel	044 635 81 12
• Fischerei- und Jagdverwaltung	Tel	043 257 97 97
• Jagdliche Notfälle und «Hotline Luchs» (Ansonsten ausserhalb Bürozeiten Meldung auf Band hinterlassen)	Tel	043 257 97 57
• Ärztenotruf Kanton Zürich (Ärztefon)	Tel	0800 33 66 55
• Örtlicher Veterinär im Dienst	Tel
• Koordinaten Landplatz für Rega-Heli im Jagdrevier	/.....	//.....

Zeckenstich-Info

Über Zeckenstiche und ihre Vermeidung wird in den Zeitungen immer wieder informiert. Bekannt ist, dass man sich gegen die **Frühjahrs-Zeckenenzephalitis** (FSME = Frühsommermeningoenzephalitis), die durch ein Virus verursacht wird, impfen lassen kann/sollte.

Auch die ersten Anzeichen einer Infektion mit dem **Borreliose-Erreger** sind bekannt. Allerdings zeigt sich der **rote Fleck oder rote Ring um die Stichstelle** nur in ca. 75% aller Fälle – trotz Infektion. Möchte man wissen, ob die soeben herausgezogene Zecke diesen Erreger in sich trägt und wahrscheinlich auch weitergegeben hat, lässt sich dies heute über den «Zeckentest» feststellen. Senden Sie die Zecke ein (auch «kopflose» genügen). Der Labor-Zeckentest sagt Ihnen innert weniger Tage, ob die Zecke mit Borrelien infiziert war. Dadurch erhalten Sie genügend Zeit, um die Infektion noch rechtzeitig mit Antibiotika zu behandeln.

Den «Zeckentest» sollten Sie in jeder Apotheke erhalten können.

Eine Abklärung via Zeckentest kostet zur Zeit ca. CHF 70.-. Sie können sich auch über das Internet informieren: www.zeckentest.ch. Siehe auch www.zeckenschnelltest.de: Mit diesem Test können Sie selbst innert 10 Minuten Borrelien direkt in der Zecke nachweisen.

Verbandsadresse

JagdZürich
Schachenstrasse 43
8633 Wolfhausen

E-Mail info@jagdzuerich.ch
www.jagdzuerich.ch

Verbandsvorstand

Präsident

Reto Hufschmid
Schachenstrasse 43
8633 Wolfhausen

Mobile +41 79 420 64 58
E-Mail reto.hufschmid@jagdzuerich.ch

Vizepräsident Kommunikation

Samuel Ramseyer
Steinackerstrasse 3
8172 Niederglatt

Mobile +41 79 632 17 14
E-Mail samuel.ramseyer@jagdzuerich.ch

Aktuar

Stefan Rechsteiner
Senhüttenweg 1
8322 Gündisau

Mobile +41 78 624 54 44
E-Mail stefan.rechsteiner@jagdzuerich.ch

Kassierin

Trix Zürcher
Talgartenstrasse 52
8630 Rüti

Mobile +41 79 410 60 06
E-Mail trix.zuercher@jagdzuerich.ch

Ausbildung

Website

Bläserinnen/Bläser

Winand Brinkmann
Lättenweg 23
8335 Hittnau

Mobile +41 76 588 58 61
E-Mail winand.brinkmann@jagdzuerich.ch

Schiessen

Markus Heri
Landstrasse 1b
8452 Adlikon
bei Andelfingen

Mobile +41 79 903 97 95
E-Mail markus.heri@jagdzuerich.ch

Jagdhunde

Emanuele Castelli
Murwiesenstrasse 14
8057 Zürich

Mobile +41 79 839 16 82
E-Mail emanuele.castelli@jagdzuerich.ch

Ausbildungsrevier

Harry Kohler
Grossweid 22
8607 Aathal-Seegräben

Mobile +41 79 530 35 94
E-Mail harry.kohler@jagdzuerich.ch

Ehren-Präsident

Christian Jaques
Brunnenstrasse 7
8604 Volketswil

Mobile +41 79 353 40 50
E-Mail christian.jaques@jagdzuerich.ch

Inserat



Spezialgeschäft für Jagd, Sport und Verteidigung

ROBERT BÜRCHLER

Berufsbüchsenmacher

Predigerplatz 36, 8001 Zürich
Telefon: 044 251 17 27
Telefax: 044 252 97 89
Internet: www.waffenbuerchler.ch
E-Mail: info@waffenbuerchler.ch

Öffnungszeiten:
Di - Fr 10.00 - 12.00
13.30 - 18.30
Sa 10.00 - 12.30
Montag geschlossen

Beitrittserklärung JagdZürich

(Kopiervorlage)



Der/die Unterzeichnete meldet sich hiermit als Mitglied
des Verbands JagdZürich an

und ersucht um Bestätigung der Aufnahme

Name

Vorname

Geb. Datum

Beruf

Strasse

PLZ, Ort

E-Mail

(Für die Zustellung der Vereins-
nachrichten ist Ihre Mailadresse
wichtig)

Tel Festnetz

Mobile

Fax

Ich interessiere/eigne mich besonders für

.....
.....
.....
.....

JagdZürich wurde mir empfohlen durch

Ort/Datum Unterschrift

Einsenden an:

JagdZürich

Schachenstrasse 43, 8633 Wolfhausen

Adressen

Jagdbezirke

Jagdbezirk Amt (Bezirke Affoltern, Horgen, Dietikon)

Hanspeter Reifler, Obmann Tel P 043 833 07 48
Gstalterstrasse 5 Mobile 076 442 00 51
8134 Adliswil E-Mail hpreifler@gmx.ch

Jagdbezirk Pfannenstiel (Bezirke, Meilen, Uster, Zürich)

Roland Krienbühl, Obmann Mobile 079 460 95 41
Im Unterdorf 14 E-Mail: rokrienbuehl@gmail.com
8124 Maur

Jagdbezirk Oberland (Bezirke Hinwil, Pfäffikon)

Simon Meier Mobile 079 537 17 07
Im Bränneli 8 E-Mail simon.meier@sg.ch
8127 Forch

Jagdbezirk Weinland (Bezirke Winterthur, Andelfingen)

Mathias Richter, Obmann Mobile 079 593 05 01
Feldstrasse 1 E-Mail mathias.richter@gmail.com
8464 Ellikon am Rhein

Jagdbezirk Unterland (Bezirke Bülach, Dielsdorf)

Kaspar Ganz, Obmann Mobile 079 400 70 07
Rebenstrasse 15 E-Mail kaspar.ganz@ganztec.ch
8309 Nürensdorf

Dem Jagdbezirk Oberland sind zugewiesen: Reviere 153, 170, 159 – 162

Dem Jagdbezirk Weinland ist zugewiesen: Revier 219

Fischerei- und Jagdverwaltung

Schalteröffnung	Montag bis Freitag 08.00 – 11.30 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr
Schalteradresse	Eschikon 28, 8315 Lindau Tel 043 257 97 97
Hotline für jagdliche Notfälle auch an Sonn- und Feiertagen:	043 257 97 57
E-Mail:	fjv@bd.zh.ch , Homepage: http://www.fjv.zh.ch
Postadresse	Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Landschaft und Natur Fischerei- und Jagdverwaltung Postfach 8090 Zürich
Co-Leiter	Reto Muggler
Co-Leiter	Lukas Bammatter
Sekretariat	Corinne Schrei
Adjunkt Jagd	Jürg Zinggeler
Recht & Dienste	Manuel Bünzli
Wissenschaftliche Mitarbeitende	Franziska Heinrich Melanie Nägeli Sandro Stoller
Finanzen	Anita Unholz
Chef Kanzlei	Ruedi Prem
Verwaltungssekretariat	Cornelia Flury Patrizia Maissen

Kompetent bei Kaminsystemen

- Top-Anbieter mit Komplettsortiment für Kamin- & Abgassysteme für Neubau und Sanierung
- Der moderne Kamin ist heute Passivhaus-tauglich und Öko-Schnittstelle
- Einsetzbar in allen Gebäuden – bis hin zur Jagdhütte
- Kaspar Ganz und sein Team bieten Fachberatung und Lieferung innert 24 h in der ganzen Schweiz



ganztec

Universale Kaminsysteme

ganztec ag
CH-5312 Döttingen
Tel. 056 268 00 00
info@ganztec.ch
www.ganztec.ch

Zuständigkeiten für das Abschätzen von Wildschäden

(ab 11.02.2019)



Schadensmeldung:

Die Aufteilung der Zuständigkeiten der Schadensschätzer erfolgt nach Jagdreviere.

Wildschäden sind **unmittelbar** nach der Feststellung **der zuständigen Jagdgesellschaft** zu melden. Schäden sind frühzeitig für die Abschätzung anzumelden. Die Besichtigung muss an der stehenden Kultur erfolgen können (abgeerntete Felder sind meist nicht mehr beurteilbar).

Beizug eines Schätzers:

Alle Schäden werden von Experten abgeschätzt. Der Schätzer wird in der Regel vom geschädigten Landwirt aufgeboten. Bei der Abschätzung im Feld können der Geschädigte und ein Vertreter der Jagdgesellschaft anwesend sein, müssen aber nicht. Der Schätzer schätzt endgültig ab.

Obst, Beeren, Reben und Gemüsekulturen

Kern- und Steinobst, Fachstelle	David Szaltatnay	058 105 91 72
Beeren, Fachstelle	Hagen Thoss	058 105 91 76
Reben, Rebbaukommissariat	Michael Göllés	058 105 93 02
Gemüsekulturen, Fachstelle	Daniel Bachmann Christof Gubler	058 105 91 75 058 105 91 74

Falls der Zuständige oder sein Stellvertreter nicht verfügbar sind, hilft die Zentrale am Strickhof in Lindau weiter: Tel. Nummer: 058 105 98 00

Ackerkulturen und Wiesen

Jagdreviere (Nummer und Name)	Zuständiger Schätzer und Stellvertreter	Tel.-Nr.
0 Kilchberg	Stefan Märki	052 222 73 54
1 Aesch		079 215 19 54
2 Birrnsdorf		
3 Dietikon	Stv. Peter Schneiter	044 884 76 51
6 Schlieren		079 221 01 63
7 Utikon		
8 Unterengstringen		
9 Urdorf		
10 Altberg - Süd		
21 Aeugst am Albis		
22 Affoltern am Albis		
23 Bonstetten		
24 Hausen am Albis		
25 Kappel am Albis		
26 Knonau		
27 Maschwanden		
28 Mettmenstetten		
29 Obfelden		
30 Ottenbach		
31 Stallikon Uetliberg I		
32 Stallikon Uetliberg II		
41 Adliswil		
42 Hirzel		
43 Horgen I		
45 Hütten		
46 Langnau am Albis		
Wildnispark Zürich Sihlwald (Kernzone)		
47 Richterswil		
48 Langnau am Albis		
49 Schönenberg		

Jagdreviere (Nummer und Name)	Zuständiger Schätzer und Stellvertreter	Tel.-Nr.
50 Thalwil/Oberrieden		
51 Wädenswil		
62 Herrliberg		
63 Hombrechtikon		
64 Küsnacht		
65 Männedorf		
66 Meilen		
67 Oetwil am See		
68 Stäfa		
69 Uetikon am See		
70 Zumikon		
71 Zollikon		
127 Kyburg		
131 Sternenbergr		
132 Weisslingen Dettenried		
134 Wila Huben		
135 Wildberg Hornberg-Bruggen		
136 Wildberg Heissenthal-Breite		
146 Elgg Rappenstein		
147 Elgg Guegenhard		
149 Elsau Geitberg		
153 Hofstetten Schauenberg		
158 Schlatt		
159 Turbenthal Ramsberg		
160 Turbenthal Breitlandenbergr		
161 Turbenthal Schmiedrüti		
162 Turbenthal Gyrenbad		
164 Winterthur Eschenbergr		
168 Winterthur Hegiberg		
170 Zell		
211 Bachenbülach		
213 Bülach		
215 Eglisau Stadtforen		
216 Eglisau Rheinsbergr		
217 Embrach Ost		
218 Embrach West		
220 Glattfelden Nord Laubbergr		
221 Glattfelden Süd Katzenstiegr		
222 Hochfelden Strassbergr		
223 Höri Höribergr		
224 Hüntwangen		
225 Kloten Ost		
226 Kloten West		
227 Lufingen		
229 Oberembrach		
230 Rafz		
231 Rorbas		
232 Wallisellen Hard-Hagenholz		
233 Wasterkingen		
234 Will		
235 Winkel		
241 Boppelsen		
242 Buchs		
243 Dällikon		
244 Dänikon / Hüttikon		
245 Dielsdorf		
247 Niederhasli		

Jagdreviere (Nummer und Name)	Zuständiger Schätzer und Stellvertreter	Tel.-Nr.
248 Oberglatt 249 Oberweningen I, Egg West 250 Oberweningen II, Lägern West 251 Otelfingen 252 Regensberg 253 Regensdorf 254 Rümlang 255 Stadel Oberholz 256 Stadel Endberg 257 Schöffliisdorf Egg-Ost 258 Weiach Sanzenberg 259 Flughafen 911 Oberengstringen 914 Wildschonrevier Neeracherried 919 Wildschonrevier der Stadt Zürich 920 Wildschonrevier Stadt Winterthur		
81 Bäretswil I Nord 82 Bäretswil II Süd 83 Bubikon 84 Dürnten 85 Fischenthal Hörnli 86 Fischenthal 87 Gossau 88 Grüningen 89 Hinwil 90 Rüti 91 Wald Hittenberg 92 Wald Bachtelberg 93 Wald Scheidegg 94 Wetzikon 101 Dübendorf 102 Egg 103 Fällanden 104 Maur 105 Mönchaltorf 106 Schwerzenbach 107 Oberuster 108 Uster Hard 109 Volketswil 110 Wangen Brüttsellen 121 Bauma I 122 Bauma II 123 Fehraltorf 124 Hittnau 125 Illnau Rossberg 126 Illnau Schüsselberg 128 Lindau 129 Pfäffikon Pfaffberg 130 Russikon Tannenbergr 133 Weisslingen Oholz-Böld 141 Altikon 142 Bertschikon 143 Brütten 144 Dägerlen 145 Dättlikon 148 Ellikon an der Thur	Peter Schneiter Stv. Stefan Märki	044 884 76 51 079 221 01 63 052 222 73 54 079 215 19 54

Jagdreviere (Nummer und Name)	Zuständiger Schätzer und Stellvertreter	Tel.-Nr.
150 Elsau Birch 151 Hagenbuch Schneitberg 152 Hettlingen 154 Neftenbach 156 Pfungen 157 Rickenbach 163 Wiesendangen 165 Winterthur Beerenberg 166 Winterthur Lindberg 167 Winterthur Mössburg 180 Andelfingen 181 Adlikon 182 Berg am Irchel 183 Buch am Irchel 184 Dorf 185 Feuerthalen-Kohlfirst 186 Flaach 188 Henggart 189 Humlikon 190 Kleinandelfingen 191 Marthalen Niederholz 193 Oberstammheim Berg 194 Oberstammheim Hard und Tal 195 Ossingen 196 Rheinau 197 Thalheim 198 Trüllikon 199 Truttikon 200 Unterstammheim 201 Volken 202 Waltalingen 212 Bassersdorf 219 Freienstein Teufen 228 Nürensdorf 913 Tössstock		

Umgang mit Biber-Totfunden

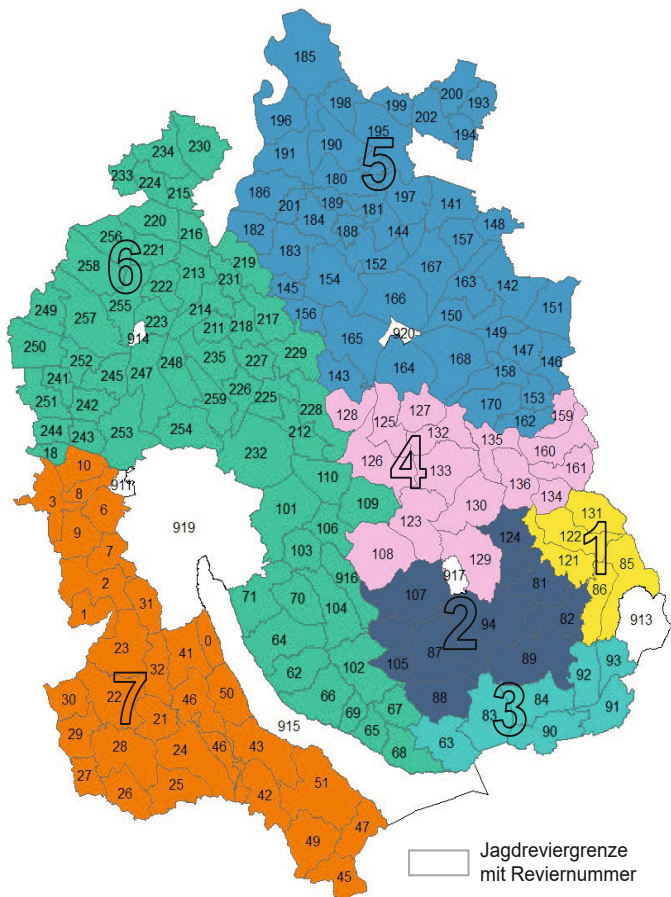
Die eidgenössische Biberfachstelle sammelt Proben von Schweizer Bibern für laufende und künftige genetische Untersuchungen. Zu den Zielsetzungen des Projektes gehören eine Kartierung der Unterarten des Eurasischen Bibers sowie eine Klärung der Frage, ob auch der Kanadische Biber in der Schweiz in Freiheit vorkommt. Weitere Informationen zum Projekt finden sich unter: <https://www.unine.ch/cscf/page-20400.html>

Um das Projekt zu unterstützen, werden die **Zürcher Jägerinnen und Jäger** gebeten, Gewebe- bzw. Haarproben von Biber-Totfunden zu nehmen und diese der **Zürcher Biberfachstelle (Mobile 079 128 60 40)** oder der FJV zuzustellen. Weitere Informationen zur von der Greifensee-Stiftung betriebenen Zürcher Biberfachstelle finden sich unter: <http://www.greifensee-stiftung.ch/biber-zh/>

Die Entnahme der Probe kann wie folgt durchgeführt werden:

1. Unbedingt Einweghandschuhe anziehen. Wichtig: Das Probenmaterial darf keinesfalls von blosser Hand angefasst werden, da sonst die DNA der Jägerin / des Jägers untersucht wird.
2. Ein Stück Zunge des Bibers ausschneiden oder Haare ausreissen, in einen Plastiksack (z.B. Gefriersack) legen und verknoten.
3. Etikette (siehe Internetseite: <http://www.unine.ch/cscf/page-20400.html>) ausfüllen und auf Plastiksack kleben. Ebenso Formular (siehe dieselbe Internetseite) soweit wie möglich ausfüllen.
4. Probe tiefkühlen.
5. Die Probenentnahme der Zürcher Biberfachstelle (Telefonnummer siehe oben) oder der FJV melden. Für den Versand der Proben steht spezielles Versandmaterial zur Verfügung. Die Zürcher Biberfachstelle und die FJV kann auch den weiteren Versand organisieren.

Luchs- und Wolfsmonitoring



Fischerei- und Jagdverwaltung FJV, 01.08.2022

Einsatzliste Luchs- und Wolfsmonitoring Kanton ZH

Der Zuständigkeitsbereich der Rissbeauftragten ist auf die markierten Zonen beschränkt. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

Zone 1	Ott Emil Stv. Gmür Bruno	Tel. 079 773 23 24
Zone 2	Gmür Bruno Stv. Sudler Andreas	Tel. 079 703 61 37
Zone 3	Binder Esther Stv. Ott Emil	Tel. 079 665 50 40
Zone 4	Sudler Andreas Stv. Binder Esther	Tel. 079 799 06 07
Zone 5	Küpfer Jonas Stv. Hotline FJV	Tel. 079 530 33 12
Zone 6	Kern Fabian Stv. Reifler Martina	Tel. 079 219 91 04
Zone 7	Reifler Martina Stv. Kern Fabian	Tel. 079 437 74 76
	Hotline FJV Muggler Reto, Co-Leiter Zinggeler Jürg, Adjunkt Jagd Stoller Sandro, wiss. Mitarbeiter	Tel. 043 257 97 57 Tel. 043 257 97 59 Tel. 043 257 97 53 Tel. 043 257 97 61

Kantonales Veterinäramt

Waltersbachstrasse 5, 8090 Zürich

Tel 043 259 41 41

Fax 043 259 41 40

Kantonales Tierspital Zürich

Winterthurerstr. 260, 8057 Zürich

Tel 044 635 81 11

Fax 044 635 89 01

Notfallstation

Tel 044 635 81 11

Auskunft über vermisste Hunde, Polizei

Tel 044 411 71 17

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abt. Artenmanagement

Tel 058 462 93 11

Sektion Jagd- und Wildtiere

Dr. Reinhard Schnidrig, Sektionschef

Postfach, 3003 Bern

E-Mail: reinhard.schnidrig@bafu.admin.ch

Medien

Publikationsorgan Jagd&Natur

www.jagdnatur.ch

Chefredaktorin: Nathalie Homberger

Tel 043 322 60 83

Schützenstrasse 19, 8902 Urdorf

E-Mail: redaktion@jagdnatur.ch

Jagdportal

www.jagdportal.ch

Wildbiologie «Wildtier Schweiz»

www.wildtier.ch

Dokumentationsstelle JagdSchweiz

www.jagdschweiz.ch

Schweiz. Jagdbibliothek Schloss Landshut

3427 Utzensdorf BE

E-Mail: info@jagdschweiz.ch

Jagdbibliothek JagdZürich

www.zb.uzh.ch

c/o Zentralbibliothek Zürich

Tel 044 268 31 00

Zähringerplatz 6, 8001 Zürich

Wildtiere Live

www.wildtiere-live.de

Jagdschiessanlagen (Schiessprogramme, siehe weiter hinten)

Schiessanlage Widstud-Betriebsgesellschaft AG

Wydhof, 8180 Bülach

Geschäftsführer: Jochen Geis

Mobile 079 776 15 00

widstud.ch, info@widstud.ch

Verein Jagdschiessanlage Zürich (VJSAZ)

In der Au 6, 8424 Embrach

Tel 044 865 13 14

Betriebsleiter: Martin Hofmann

Tel 044 865 13 14

Standwart: Albert Zollinger

www.jagdschiessanlage-zuerich.ch

Jagdschützen Pfanzenstiel

www.jagdschützen-meilen.ch

Schiessanlage Büelen, Schützenhausstrasse, 8706 Meilen

Stefan Mathiuet, Präsident a.i.

Mobile 079 406 34 86

Silvano Pinotti, Standwart

Mobile 079 689 73 09

Schiess-Sport-Zentrum Brünig Indoor www.bruenigindoor.ch

Walchistrasse 30, 6078 Lungern

Tel 041 679 70 00

Schiessanlage Felder Entlebuch-Ebnet www.felder-jagdhof.ch/

6162 Entlebuch-Ebnet

Tel 041 480 20 22

Schiessanlage Amerdingen www.schiessanlage-amerdingen.de

E-Mail: info@schiessanlage-amerdingen.de

Tel +49 9089 1310

Jagd- und Sportschützen Selgis AG www.selgis.ch

Selgis Muotathal, 6436 Muotathal, Tel 041 810 37 90

Schiesszentrum Versuchsstollen Hagerbach AG www.hagerbach.ch

Polistrasse 1, 8893 Flums Hochwiese, Tel 081 733 22 11

Jagdparcours Dornsberg www.dornsberg.eu

Oberdornsberg, D-78253 Eigeltingen, Tel +49 7774 65 17

Waffeneinfuhrbewilligung Deutschland (auch mit EFWP dringend empfohlen)

Antragsformular für die Erteilung einer Erlaubnis für die Mitnahme von Langwaffen und Munition aus einem Drittstaat in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der Jagd:

<https://formulare.virtuelles-rathaus.de/servlet/com.burg.pdf.FillServlet?siid=64g7fq1116313896&f=g.pdf>

oder Google-Eingabe: «Erlaubnis nach §32 Abs. 4 WaffG»

Nahestehende Organisationen

Verein Zürcher Jagdaufsicht Mobile 079 362 48 06
Präsident: Armin Schlitter
E-Mail: armin.schlitter@jagdaufseher.ch

Jagd-Club Zürich (JCZ)
Präsident: Dr. Michael Huber Tel G 058 958 58 58
Humrigenstrasse 77, 8704 Herrliberg Mobile 079 345 63 54
E-Mail: m.huber@wengervieli.ch

JagdSchweiz www.jagdschweiz.ch
Geschäftsstelle: Tel 062 751 87 78
David Clavadetscher Fax 062 751 91 45
Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen E-Mail: info@jagdschweiz.ch

Schweizerische Kynologische Gesellschaft www.skg.ch
Geschäftsstelle: Tel 031 306 62 62
Sagmattstrasse 2, 4710 Balsthal Fax 031 306 62 60
E-Mail: info@skg.ch

Schwarzwildgewöhnungsgatter SWGG www.swgg.ch
Heurüti, 8353 Elgg E-Mail: info@swgg.ch
Jonas Küpfer Mobile 079 530 33 12

Schweizerische Falknervereinigung (SFV) www.falkneri.ch
c/o Daniel Kleger, Präsident Fax 062 291 16 71
Mahrenstrasse 119 Mobile 079 648 08 10
4654 Lostorf E-Mail: werderamt@bluewin.ch

FACE E-Mail: info@face-europe.org
Zusammenschluss der Verbände für www.face-europe.org
Jagd und Wildtiererhaltung in Europa

CIC Internationaler Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd www.cic-wildlife.org
Präsident: Thierry de Loriol, Bois d'Ely 1, 1263 Crassier Tel P 022 367 83 32
E-Mail: switzerland@cic-wildlife.org

Sekretariat: Ada von Tscharnar Tel P 081 854 31 97
Chesa Perini, Via Maistra Mobile 079 250 23 55
7525 S-chanf,
E-Mail: adavontscharnar@bluewin.ch

FKZ Fischereiverband Kanton Zürich www.fkz.ch
Präsident: Sacha Maggi Tel 079 291 79 24
Auerenstrasse 19, 8820 Wädenswil E-Mail: sacha.maggi@bluewin.ch

Weitere Adressen von Interesse

Schweizerische Tollwutzentrale www.cx.unibe.ch/ivv
Postfach, 3001 Bern Tel 031 631 23 78

Schweizerische Vogelwarte Tel 041 462 97 00
6204 Sempach www.vogelwarte.ch

Greifvogelstation Berg am Irchel Tel 052 318 14 27
Andreas Lischke Mobile 078 818 26 25
8415 Berg am Irchel E-Mail: andi.lischke@paneco.com

- Pflege von verletzten oder jungen Taggreifen und Eulen
- Hilfestellung bei Problemen, zum Beispiel Schaden an Nutzgeflügel usw.
- Beratung bei Naturschutzprojekten

Schweizer Vogelschutz (SVS) www.birdlife.ch
Postfach, 8036 Zürich Tel 044 457 70 20
Fax 044 457 70 30

Stiftung Schweizer Wildtierwarte www.wildtierwarte.ch
Möslistrasse 40, 5013 Niedergösgen Tel 079 332 61 52
E-Mail: info@wildwarte.ch Fax 062 849 38 45

Stiftung zum Schutz unserer Fledermäuse in der Schweiz (SSF) www.fledermausschutz.ch
c/o Zoo Zürich Nottelefon ==> Mobile 079 330 60 60
Zürichbergstrasse 221 Fax 044 254 26 81
8044 Zürich

Pro Natura Zürich Tel 044 463 07 74
Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich Fax 044 457 70 30
E-Mail: pronatura-zh@pronatura.ch

Zürcher Tierschutz Tel 044 261 97 14
Zürichbergstrasse 263, Postfach Fax 044 261 04 85
8044 Zürich
E-Mail: info@zuerchertierschutz.ch

Verkehrsleitzentrale Zürich Tel 058 648 00 20

Verein Zürcher Jagdaufsicht



Präsident

Armin Schlittler

Mobile

+41 79 362 48 06

E-Mail

armin.schlittler@jagdaufseher.ch

Vizepräsident

Andres Türlér

Mobile

+41 79 336 59 50

E-Mail

andres.tuerler@jagdaufseher.ch

Aktuarin

Karin Schäuble-Nänni

Mobile

+41 79 396 97 01

E-Mail

karin.schaeuble@jagdaufseher.ch

Beisitzer und Betreuung Homepage

Jochen Geis

Mobile

+41 79 776 15 00

E-Mail

jochen.geis@jagdaufseher.ch

Kassenwart

Marc Schulthess

Mobile

+41 78 620 80 62

E-Mail

marc.schulthess@jagdaufseher.ch

Beisitzer

Sergio Taiana

Mobile

+41 79 638 96 27

E-Mail

sergio.taiana@jagdaufseher.ch



Beitrittserklärung

Name: Vorname:

Anschrift:

PLZ: Ort:

Geb. Dat: Beruf:

Tel. Priv.: Gesch.:

Natel: Fax:

E-Mail:

Jagdaufseher/in – Prüfung bestanden im Jahr:

Pächter/in im Revier:

Jagdaufseher/in im
Revier:

Jahresbeitrag: 50. -- Fr.

Ort: Datum:

Unterschrift:

Anmeldung per Post an:
Armin Schlittler, Präsident Verein Zürcher Jagdaufsicht
Kirchhügelstrasse 20, CH-8472 Seuzach



Jahresprogramm 2023 / 2024

Datum	Anlass und Ort
15.01.2023	Schlusshöck ASC Schiessstand Witerig Hettlingen
03.02.2023	Kurs Wildwürste
17.03.2023	Atelier 5, Winterthur
24.03.2023	
03.03.2023	Generalversammlung Restaurant Eschenberg
05.03.2023	Hundeausbildung Rück-, Abrufübung
26.03.2023	Verweisen Trainieren
23.04.2023	Trillerhalt als Abbruchsignal
13.05.2023	Saugatter
24.06.2023	Referat Ueli Bertschi
10.09.2023	Jagen mit Hunden
01.04.2023	Weiterbildung gemäss § 49 der JVO
15.04.2023	Strickhof Lindau
15.04.2023	Anschluss Seminar
19.08.2023	Oberembrach
22.04.2023	Nachsucheprüfung
13.08.2023	Revier Schauenberg und Sanzenberg
09.06.2023	Vereinsreise
10.06.2023	Kempen im Allgäu
11.06.2023	(Deutschland)
12.11.2023	Hubertusmesse Kirche St. Peter Zürich
14.01.2024	Schlusshöck
15.03.2024	Generalversammlung



Emil Frey Zürich Nord
 emilfrey.ch/zuerichnord

1 kompetenter Partner für 13 starke Marken



Emil Frey Zürich Nord
 Thurgauerstrasse 35, 8050 Zürich

Jeep, Lexus, Mitsubishi,
 Peugeot, Subaru, Suzuki, Toyota



Emil Frey Zürich Nord Örlikerhus
 Thurgauerstrasse 72–76, 8050 Zürich

Ford, Kia, Volvo



Emil Frey Zürich Nord Glattbrugg
 Flughafenstrasse 37, 8152 Glattbrugg

Jaguar, Land Rover, Opel



**Emil Frey Zürich Nord
 Airport-Runway 34**
 Rohrholzstrasse 67, 8152 Glattbrugg

Personen und Nutzfahrzeuge
 div. Marken

- | | |
|--|---|
| Do 26. Januar | Jagdanwärterinnen/Jagdanwärter-
Theorieprüfung FJV
Strickhof Lindau |
| Do 26. Januar
Mi 01. Februar | Wald-Wild-Weiterbildung: Wildschwein
ibW Bildungszentrum Wald Maienfeld/Land-
quart (1.2.), HAFL Zollikofen (26.1.) |
| Do 23. Februar bis
Do 08. Juni
18:00 bis 19:15 Uhr | Bläserkurs für Fortgeschrittene
Strickhof Wülflingen |
| Fr 03. März
19:00 Uhr | 55. Generalversammlung VZJ
Restaurant Eschenberg |
| Sa 04. März
09:00 bis 12:00 Uhr | Fellmarkt JagdZürich
Restaurant Riedmühle, Dinhard |
| Sa 04. März
07:00 bis 10:00 Uhr | Kurs Waffenhandhabung 1/2023 für
für Personen in jagdlicher Ausbildung
Jagdschiessanlage Embrach |
| So 05. März
09:30 bis 11:00 Uhr | Rückruf- und Abruftraining Jolanda und
Peter Giger, Ort wird bekannt gegeben |
| Sa 11. März / So 12. März
09:00 Uhr | Sachkundekurs Wildbrethygiene (zweitägig)
Stammheim |
| Sa 11., 18. März,
Sa 22., 29. April,
Sa 06. Mai,
Sa 01., 08. Juli
Sa 26. August,
Sa 02., 09., 16. September | Betreute Übungs- und Bedingungs-
schiessen für Anwärter
Jagdschiessanlage Embrach
jeweils 08:00 bis 10:00 Uhr
Ab Juni Schiessanlage Widstud, Bülachww |
| Sa 25. März
10:00 Uhr | 10. Generalversammlung JagdZürich
Restaurant Rössli, Illnau |
| So 26. März
09:30 bis 11:00 Uhr | Verweisen trainieren Jolanda und Peter
Giger, Ort wird bekannt gegeben |

Sa 15. April 09:00 Uhr Ganzer Tag	JagdZürich-Kurs Nachsuchen Ausbildungsrevier Winterthur Eschenberg
SA 15. April 08:00 bis 16:00 Uhr	Anschusseminar Tino Schenk Oberembrach
Sa 15. April 10:00 bis 17:00 Uhr	Waffeneinschiessen JagdZürich Jagdschiessanlage Embrach
So 22. April 08:00 bis 16:00 Uhr	Nachsucheprüfung I Revier Schauenberg
Sa 23. April 09:30 bis 11:00 Uhr	Trillertraining Jolanda und Peter Giger Ort wird bekannt gegeben
Do 27. April 19:00 Uhr	Jagdforum JagdZürich Restaurant Sonnental, Dübendorf
Sa 13. Mai 08:00 bis 12:00 Uhr	Übungstag im Schwarzwild-Gewöhnungsgatter Elgg Jagdhundekommission
So 14. Mai 09:00 Uhr Ganzer Tag	Kurs Jagdlehrpfad Ausbildungsrevier Winterthur Eschenberg
Sa 03. Juni 09:00 Uhr Ganzer Tag	Fang- und Anschusseminar Schiessplatz Stigenhof, Wangen
Sa 03. Juni	Schiessprüfung mit Prüfung Waffenhandhabung für Personen in jagdlicher Ausbildung FJV 1/2023 Jagdschiessanlage Embrach
Fr 09. Juni / So 11. Juni	Vereinsreise JagdZürich, VZA, VJBH Region Allgäu DE
Sa 17. Juni	Delegiertenversammlung JagdSchweiz Fribourg
Sa 24. Juni 08:00 bis 12:00 Uhr	Jagdhunderasen im Jagdbetrieb Referat Jagdhundekommission Schiessanlage Widstud, Bülach

- Sa 24. Juni,
07:00 bis 10:00 Uhr
- Kurs Waffenhandhabung 2/2023 für Personen in jagdlicher Ausbildung**
Ort wir bekannt gegeben
- So 02. Juli
09:00 Uhr
Ganzer Tag
- Kurs Reviergang/Jagdjahr/ Waldkunde/Wildschaden**
Revier Buch am Irchel
- Sa 19. August
08:00 bis 16:00 Uhr
- Anschusseminar** Tino Schenk
Oberembrach
- So 27. August
07:00 bis 16:00 Uhr
- Nachsucheprüfung II**
Jagdhundekommission,
Revier Bachenbülach-Winkel
- Sa 02. September
08:00 Uhr
Ganzer Tag
- Kurs Gemeinschaftsjagd**
Ausbildungsrevier Winterthur Eschenberg
- Do 07. September bis
Do 21. Dezember
19:00 bis 21:00 Uhr
- Theoriekurs JagdZürich für Personen in jagdlicher Ausbildung**
Strickhof Lindau
- Sa 09. September
09:00 Uhr
- Kurs Abbalgen in der Praxis**
Ausbildungsrevier Winterthur Eschenberg
- So 10. September
09:00 bis 12:00 Uhr
- Schwarzwildbejagung mit Jagdhunden**
Referat Jagdhundekommission
Schiessanlage Widstud, Bülach
- Do 14./Fr 15. September
- Jagdprüfung FJV**
- Do 21. September
20:00 Uhr
- Infoabend JagdZürich**
Restaurant Rössli, Illnau
- Sa 23. September
- Schiessprüfung mit Prüfung Waffenhandhabung für Personen in jagdlicher Ausbildung FJV 2/2023**
Schiessanlage Widstud
- Do 05./Fr. 06. Oktober
- Jagdaufsichtsprüfung FJV**
- So 12. November
10:00 Uhr
- Hubertusmesse JagdZürich**
Kirche St. Peter, Zürich

- So 12. November
nach der Hubertusmesse **Brevetierung der neuen Jägerinnen und Jäger sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher (mit Apéro)**
Kirche St. Peter, Zürich
- Do 25. Januar 2024 **Theorieprüfung für Personen in jagdlicher Ausbildung FJV**
Strickhof Lindau
- Sa 02. März 2024
09:00 bis 12:00 Uhr **Fellmarkt JagdZürich**
Restaurant Riedmühle, Dinhard
- Sa 15. März 2024 **56. Generalversammlung VZJ**
Ort wird bekanntgegeben
- Sa 23. März 2024
10:00 Uhr **11. Generalversammlung JagdZürich**
Restaurant Rössli, Illnau

JagdZürich: Praktische Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung 2023

Anmeldungen online auf der Website von JagdZürich > Aus- und Weiterbildung (www.jagdzuerich.ch)

Sa 11. März
So 12. März
09:00 Uhr
(Vor- und Nachmittag)

Sachkundekurs (zweitägig) **Sachkundenachweis im Sinne von Art. 21 VSFK** **Stammheim**

Wildbrethygiene, Lebensmittelhygiene, Wildtierkrankheiten, Aufbrechen, Organe/Pathologien, Zerwirken, Anwesenheits- und Lernkontrolle, Aser aus dem Rucksack oder im Restaurant auf eigene Rechnung, Kursgebühr: CHF 150.00

Sa 15. April
09:00 Uhr
(Vor- und Nachmittag)

Kurs Nachsuchen **Ausbildungsrevier Winterthur Eschenberg**

Tipps und Informationen für Jagdlehrlinge sowie angehende und gestandene Jagdhundeführende, Einführung in die Nachsuchearbeit durch in der Nachsuche erfahrene Hundeführer/innen, Verhalten am Anschuss: Wie verhält sich die Schützin / der Schütze, um den Erfolg der Nachsuche zu unterstützen, Vermeidung von Fehlern vor und bei der Nachsuche, die Jagdhundeausbildung – aktueller Stand und Ausblick, Aser aus dem Rucksack oder im Restaurant auf eigene Rechnung, Kursgebühr: CHF 150.00

So 14. Mai
09:00 Uhr
(Vor- und Nachmittag)

Kurs Jagdlehrpfad **Ausbildungsrevier Winterthur Eschenberg**

Wildlernanhänger (Präparate, Jagdtrophäen), Waffen, Optik, Thema Jagdhunde, Bäume und Sträucher, Aser aus dem Rucksack, Aserfeuer wird bereitgestellt, Kursgebühr: CHF 60.00

Sa 03. Juni
09:00 Uhr
(Vor- und Nachmittag)

Fang- und Anschusseminar **Schiessplatz Stigenhof, Wangen**

Tierschutzgerechtes Antragen eines Fangschusses unter Berücksichtigung der Sicherheitsregeln, Verhalten vor, während und nach dem Schuss, Pirschzeichen erkennen, Nachsuche mit passendem Gespann organisieren, inkl. Aser, Seminargebühr: CHF 180.00

So 02. Juli
09:00 Uhr
(Vor- und Nachmittag)

Kurs Reviergang/Jagdjahr/ Waldkunde/Wildschaden **Revier Buch am Irchel**

Revierarbeiten und Reviereinrichtungen: Ansitze, Kirrungen und Salzlecken etc., Beurteilung jagdlicher Situationen, Distanzen schätzen, Waldrundgang mit Forstfachleuten, Formen des Waldbaues, Wildschaden-Verhütungsmassnahmen, inkl. einfachem Aser, Kursgebühr: CHF 120.00

Sa 02. September **Kurs Gemeinschaftsjagd**
08:00 Uhr **Ausbildungsrevier Winterthur Eschenberg**
(Vor- und Nachmittag) Vorbereitungen, Ablauf, Gefahren, Sicherheitsmassnahmen, eigenes Verhalten, Recht, Wildbrethygiene, gegebenenfalls mit praktischen Hinweisen und Übungen im Gelände, inkl. Aser (ohne Getränke), Kursgebühr: CHF 180.00

Sa 09. September **Kurs Abbalgen in der Praxis**
9:00 Uhr **Ausbildungsrevier Winterthur Eschenberg**
Abbalgen/Abschwarten eines Fuchses oder anderen Raubwildes, anschliessende Versorgung des Balges / der Schwarte. Teilnehmende erhalten Fellspanner, Messer und Schleifgerät.
Kursgebühr: CHF 180.00
Kursgebühren-Ermässigung: 30,- CHF, wenn eigenes Raubwild mitgebracht wird. Bitte bei der Anmeldung angeben!

Jagd ist deine Passion?

Dann haben wir alles was du brauchst!



und vieles mehr...

www.kesselring.ch



Freizeit & Natur

Bahnhofstrasse 56
8500 Frauenfeld

Fernoptik

Tel. 052 721 56 35
kesselring@stafag.ch

Büchsenmacherei

www.kesselring.ch

Kunden - Parkplätze direkt hinter dem Geschäft

Jagdschiessanlage Zürich (VJSAZ)

In der Au 6, 8424 Embrach, Tel 044 865 13 14

Öffnungszeiten unter www.jagdschiessanlage-zuerich.ch

Schiessanlage Widstud

Wydhof, 8180 Bülach, Mobile 079 776 15 00

Öffnungszeiten unter www.widstud.ch

Jagdschützen Pfannenstiel Meilen

Schützenhausstrasse, 8706 Meilen (Büelen), Mobile 079 406 34 86

Öffnungszeiten unter www.jagdschuetzen-meilen.ch

Inserat

WASER KLEINGERÄTE GMBH

Ihr Fachmann für Garten- und Forstgeräte

www.waser-kleingeräte.ch | 052 315 40 40

8412 Hünikon bei Neftenbach



Jolanda und Peter Giger
 Zürcherstrasse 35
 8424 Embrach
 Tel. 044 865 24 88



Jagdspezifische
 Prägungstage &
 jagdliche Hundeausbildung

Jagdspezifische Prägungstage

Die besondere Starthilfe für die Jägerin, den Jäger und den Jagdhundwelpen (ab 9. bis 16. Lebenswoche).

Spezialkurse wie oblig. Junghundekurse, Triller-Halt, Schweissfährten, Verweisertraining, Gehorsam, Apportieren, Einzellektionen, bei Problemverhalten, Anschuss-Seminar, Erste-Hilfe-Kurs, Workshops usw.

Informationen: www.jagdhundeausbildung.ch

vogi
www.vogtwaffen.ch

vogtwaffen.ch


WIDSTUD

widstud.ch

Unser neues Zuhause ab April 2023

Schiessanlage Widstud Bülach



Jagen – Verantwortung tragen für mehr Natur

Immer ein aktuelles Thema

Der Lebensraum unserer Wildtiere wird mehr und mehr eingeschränkt und vom Menschen beansprucht. Oft geschieht dies nicht einmal absichtlich, sondern aus Ahnungslosigkeit. Dem inzwischen aufgelösten Verband RevierjagdSchweiz (RjS) war es ein Anliegen, dass jede Jagdgesellschaft in ihrem Revier ein Projekt für mehr Natur – und damit auch für das Wild – umsetzt; ein Vermächtnis, dass möglichst flächendeckend erfüllt werden sollte.

Jägerinnen und Jäger sind vertraut mit dem Wild und wissen am besten, wo es im Revier Möglichkeiten gibt, um etwas für das Wild zu tun. Das kann die Aufwertung eines Waldrandes sein, die Bestockung eines Bachufers oder das Pflanzen einer Feldhecke usw. Zudem kennen Jagende sowohl Förster und Bauern als auch die Gemeindeverwaltung und andere wichtige Gruppen, die über die Entwicklung unserer Umwelt mitbestimmen. Gerade bei Ihnen liegt deshalb ein grosses Potential, etwas zur Verbesserung der Wildlebensräume beizutragen – oder manchmal auch nur zu verhindern, dass diese nicht noch weiter eingeschränkt werden. Ohne Ihren Einsatz passiert gar nichts. Mit Ihrem Einsatz besteht immerhin die Chance, dass sich etwas positiv verändert.

Dass dies oft mühsame Kleinarbeit ist und sich der Erfolg vielleicht erst nach mehreren Jahren einstellt, sollte Jägerinnen und Jäger nicht davon abhalten, in ihrem Revier ein Projekt zur Lebensraumverbesserung auf die Beine zu stellen. Dazu gibt es einen kleinen RjS-Leitfaden mit Projektideen und Hinweisen, den Sie noch bei JagdZürich bestellen können (info.jz@jagdzuersch.ch).

Wenn Sie ein Projekt ausgearbeitet haben und noch finanzielle Unterstützung benötigen, können Sie ein Gesuch bei der Fischerei- und Jagdverwaltung einreichen. Es bestehen gute Chancen, dass Sie dort einen (kleinen) Beitrag auslösen können.

Hier ein leicht gekürztes Beispiel aus dem Leitfaden:

Waldränder

Aufwertung

- Nach dem Holzschlag die Artenvielfalt in der Strauchschicht fördern durch selektiven Rückschnitt und/oder Ergänzungspflanzungen
- Ausdehnung des Krautsaumes optimieren (mindestens 3 m breit)
- Strukturreichtum fördern: Ast-, Lesestein- und Wurzelhaufen an besonnten Stellen anlegen, spezielle Elemente wie efeuumranke oder abgestorbene Bäume, Brennesselstauden oder Brombeerdickichte stehen lassen

Pflege

- Artenvielfalt der Strauchschicht erhalten, entsprechend selektiv zurückschneiden
- Aufwachsende Bäume entfernen, wenn sie die Strauchschicht überragen
- Spezielle Elemente wie efeuumranke oder abgestorbene Bäume erhalten und Brennesselstauden oder Brombeerdickichte durch entsprechenden Rückschnitt auf den Standort beschränken
- Ast-, Lesestein- und Wurzelhaufen mit neuem Material ergänzen
- Strukturreichtum der extensiv genutzten Strauchschicht erhalten: Abschnittsweise späte Mahd, andere Abschnitte über den Winter stehen lassen

Biodiversität und Jagd

Biodiversität ist zum Beispiel die Obstblüte im Frühling. Viele Lebewesen wie Bienen, Käfer, Würmer und auch Menschen tragen zu diesem duftenden Ereignis bei. Oder im Frühherbst, bei der Ernte, wenn Fuchs, Dachs, Reh, Hirsch und noch viele Tiere mehr von der Frucht profitieren, die daraus entstanden ist. Der Obstbaum ist beliebter Lebensraum und Nahrungsquelle für eine Vielzahl von Lebewesen.

Biodiversität bedeutet auch Lebensqualität. Was wäre das Ansitzen auf den Rehbock bei Tagesanbruch ohne Vogelstimmen? Viele Vogelarten lassen sich gut unterstützen, durch Hecken und Steinhaufen, innere Waldränder und Wildäcker, durch Freihalteflächen oder auch durch Wasserstellen. Davon hat auch unser einheimisches Wild etwas.

Biodiversität schützt und nützt. Nicht alle Wirte sind gleich empfänglich für das Borreliosebakterium. In einigen Wirtstieren überlebt es nicht. Zecken müssen auf ihrer Entwicklung von der Nympe zum Adultstadium mehrmals Blut saugen. In Gebieten mit vielen verschiedenen Säugetierarten ist die Chance gross, dass sie sich während ihrer Entwicklung nicht mit dem Bakterium infizieren und es deswegen nicht auf Menschen übertragen können.

Biodiversität ist nicht nur Reichtum an Arten, sondern bedeutet auch genetische Vielfalt innerhalb einer Art. Das heisst, Populationen müssen gross genug sein, damit sie nicht aussterben. Kleine, inselartige Populationen fallen viel schneller Krankheiten zum Opfer als grosse Populationen und leiden auch schneller an Inzuchtdefekten. Ein Austausch zwischen Populationen ist deshalb wichtig! Sie müssen «vernetzt» sein. Bei grösseren Tierarten mit hoher Mobilität unterstützt dies der Wildtierkorridor. Er soll unserem Wild ermöglichen, von einem «Revier» ins andere zu wechseln. Allerdings werden diese Korridore an vielen Orten immer schmaler, die Vernetzung wird immer stärker beeinträchtigt. Jägerinnen und Jäger können in ihren Gemeinden dazu beitragen, dass der Gedanke der Vernetzung bei Einzonungen, beim Strassenbau, bei Beleuchtungsprojekten und anderen Infrastrukturvorhaben oder bei Baugesuchen nicht einfach vergessen wird.

Biodiversität bedeutet nicht, dass man sich über jede neu auftauchende Art freuen kann. Es gibt neue, eingeschleppte Arten, die in einen harten Konkurrenzkampf zu einheimischen Tier- oder Pflanzenarten treten und diese erfolgreich verdrängen. Sie stören somit das ökologische Gleichgewicht nachhaltig und sollten deshalb entfernt werden. Beispiele für eingeführte Tierarten sind unter anderem die Bisamratte, der Waschbär, der Sikahirsch und die Rostgans. Dort, wo sich diese Tierarten stark vermehren oder gegen einheimische Arten aggressiv auftreten, bringen sie Arten mit denselben Lebensraumanprüchen in Bedrängnis.

Wir Jägerinnen und Jäger sind täglich draussen. Wir kennen unsere Reviere und ihre Bewohner oft am besten. Dies sind eigentlich die besten Voraussetzungen, um sich für unsere einheimische Tierwelt einzusetzen und nicht aufzugeben, auch wenn es oft eine Sisiphusarbeit ist.

JAGD & NATUR

Das Schweizer Jagdmagazin

Jede Ausgabe
ein Volltreffer!

JAGD & NATUR wünscht
gut Schuss und ein
kräftiges Weidmannsheil.

www.jagdnatur.ch



Jagdbare Tiere & Jagdzeiten ZH (vorbeh. Sondermassnahmen)

1.4.-15.4.	16.4.-30.4.	2.5.-15.5.	16.5.-31.5.	1.6.-15.6.	16.6.-30.6.	1.7.-15.7.	16.7.-31.7.	2.8.-15.8.	16.8.-31.8.	1.9.-15.9.	16.9.-30.9.	1.10.-15.10.	16.10.-31.10.	1.11.-15.11.	16.11.-30.11.	1.12.-15.12.	16.12.-31.12.	1.1.-15.1.	16.1.-31.1.	1.2.-15.2.	16.2.-28.2.	1.3.-15.3.	16.3.-31.3.																	
Rehböcke, Schmalrehe, Galtgeissen																																								
										Rehgeissen, Rehkitze																														
										Rehwild Gemeinschaftsjagden																														
										Rotwild (gemäss Weisung ALN)																														
										Damwild, Sikawild																														
										Gamswild (gemäss Weisung ALN)																														
										Füchse																														
										Dachse																														
										Steinmarder																														
										Schwarzwild (ausgenommen laktierende, führende Muttertiere)																														
Schwarzwild jünger als 2 Jahre ausserhalb des Waldes (ausgenommen laktierende, führende Muttertiere)																																								
										Schwarzwild Gemeinschaftsjagden																														
										Rabenkrähen																														
Rabenkrähen-Schwärme auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen																																								
										Nebelkrähen, Saatkrähen																														
										Elstern, Eichelhäher																														
Neozoen																																								
										Ringeltauben, Türkentauben																														
										Stockenten																														
										Kormorane																														
1.4.-15.4.	16.4.-30.4.	2.5.-15.5.	16.5.-31.5.	1.6.-15.6.	16.6.-30.6.	1.7.-15.7.	16.7.-31.7.	2.8.-15.8.	16.8.-31.8.	1.9.-15.9.	16.9.-30.9.	1.10.-15.10.	16.10.-31.10.	1.11.-15.11.	16.11.-30.11.	1.12.-15.12.	16.12.-31.12.	1.1.-15.1.	16.1.-31.1.	1.2.-15.2.	16.2.-28.2.	1.3.-15.3.	16.3.-31.3.																	

Gemeinschaftsjagd

Auf dieser Seite finden Sie eine Kurzübersicht wichtiger Verhaltensregeln:

- | | |
|------------------------------|--|
| Ruhe beim Anstellen | Lautes Geschwätz vertreibt das Wild schon vor Beginn des Treibens.
Verhalten Sie sich deshalb bereits während dem Anstellen möglichst ruhig! |
| Kontaktaufnahme | Nehmen Sie mit der Standnachbarin / dem Standnachbarn Kontakt auf und vergewissern Sie sich, dass sie/er Sie gesehen hat. |
| Ansteller befragen | Stellen Sie gezielte Fragen bezüglich Sicherheit und möglichen Gefährdungen. Für Ihren eigenen Informationsstand tragen Sie die Verantwortung. Die Anweisungen des Anstellenden sind unbedingt zu beachten. |
| Waffentragart | Tragen Sie Ihre Waffe ungeladen, gebrochen oder mit geöffnetem Verschluss – gilt auch für Handspanner! |
| Laden der Waffe | Laden Sie Ihre Waffe erst auf dem bezogenen Schützenstand! |
| Feuerfreigabe | Beachten Sie die Feuerfreigabe-Vorschrift nach Weisung der Jagdleitung, unmittelbar nach dem Bezug des Standes oder nach dem Signal «Beginn des Treibens». |
| Entladen der Waffe | Entladen Sie die Waffe unmittelbar nach dem Signal «Ende des Treibens» noch auf dem Schützenstand! |
| Verlassen des Standes | Das Verlassen des Standes während des Treibens ist verboten (Ausnahmen nur gemäss den Weisungen der Jagdleitung, z.B. zwecks Abgabe eines Fangschusses). |
| Fangschuss | Verlassen Sie Ihren Stand zum Antragen eines Fangschusses erst, nachdem Ihre Nachbar-Schützinnen / Nachbar-Schützen über Ihr Vorhaben informiert sind. |
| Bergung des Wildes | Erlegtes Wild wird in der Regel durch die Schützin / den Schützen geborgen. Dabei sind die Weisungen der Jagdleitung zu berücksichtigen. |
| Nachsuchen | Unterlassen Sie die Nachsuche auf eigene Faust! Markieren Sie nach dem Abblasen den Anschuss und die Fluchtrichtung des Wildes. Erstellen Sie Ihre Meldung an die Jagdleitung unverzüglich nach dem Abblasen des Treibens! |
| Hunde | Nehmen Sie nach dem Abblasen des Treibens die noch frei laufenden Hunde an. |

Wir bauen die Energie- zukunft – schon heute

www.ekz.ch



EKZ

VSH Schiess- und Ausbildungszentrum AG



Das unterirdische Schiess- und
Ausbildungszentrum mit dem vielfältigen
Angebot und der idealen Infrastruktur

- 100 m Schiesskanal
- Schiesskino mit scharfem Schuss
- Laufender Keiler
- Laufender Hase
- Treffernachweis CH + DE
- Verkauf von Optik, Waffen, Munition, Wärmebildtechnik



Infiray

STEINER 

SAUER 
ÜBERLEGENE WERTE



VSH Schiess- und Ausbildungszentrum AG

Polstrasse 1 | CH-8893 Flums Hochwiese | info@schuesscenter.ch | Tel. +41 81 733 22 11

www.schuesscenter.ch

Schweizer **Jäger**

Das grösste Monatsmagazin
für den Jäger hilft der
Jägerschaft bei der Erhaltung
einer freiheitlichen Jagd
und ihrer Traditionen.



Auch als Online-Magazin
App gratis downloaden



WWW.SCHWEIZERJAEGER.CH

Verlag Schweizer Jäger
Kürzi AG, 8840 Einsiedeln
Telefon 055 418 43 43
kontakt@schweizerjaeger.ch



Probenummern
und Abonnemente
beim Verlag oder
mittels QR-Code
bestellen

Inserat

Physiotherapie. Mobilität. Lebensqualität.



Paulstrasse 8, 8400 Winterthur
079 787 40 86
info@physio-muehlematter.ch
www.physio-muehlematter.ch

Angebot:
Manuelle Therapie
Klassische Massage
Ultraschalltherapie
Beckenbodentraining
Triggerpunkttherapie

Inserat

RCS Mediation - Beratung/Entwicklung

Konflikte im Team? .. In der Schule? .. Mit der Nachbarschaft? .. Mit dem Arbeitgeber? .. In der Ehe? .. In der Familie? .. **Im Revier?**

Wir unterstützen Sie im Rahmen einer Mediation bei der Bewältigung und Bearbeitung von Konflikten, bevor zur Flinte gegriffen wird!

Mediation: Verfahren um Konflikte lösungsorientiert zu bearbeiten!

Mediation: Baut auf den Ressourcen der Konfliktparteien auf!

Mediation: Lässt die Verantwortung für die Ergebnisse bei den Parteien!

Wir bringen Sie weiter! Rufen Sie an! 079 632 17 14

Samuel Ramseyer
Steinackerstrasse 3, 8172 Niederglatt
rcs.leadership.gmbh@gmail.com / www.rcs-leadership.ch
Tf: 079 632 17 14 / Fax: 044 851 35 14

Verhaltensempfehlungen bei Störungen des Jagdbetriebs durch Dritte

Beispiel für Störungen:

- Jede Art der Behinderung der Jagdausübung
- Wege oder Fahrzeuge blockieren
- Festhalten
- Im Schussfeld «spazieren»
- usw.

Verhaltensempfehlungen:

1. **Ruhe bewahren**
2. **Nicht provozieren lassen und nicht selber provozieren**
(Diskussionen mit militanten Jagdgegnern haben in der Regel keinen Sinn, Beschimpfungen schaden unserem Image)
3. **Waffen entladen und mit offenem Verschluss tragen** (deutlich sichtbar)
4. **Jagdleitung informieren**
5. **Jagdbetrieb einstellen, Hunde an die Leine, gegebenenfalls Wild bergen, sammeln und auf Polizei warten**
6. **Beweissicherung einleiten** (Zeugen, Fotoapparat, Handy)
7. **Polizei anfordern** (Notruf 117)

Inserat

Bertschi Optik AG



dipl. Augenoptiker SBAO

Stadthausstrasse 115
8400 Winterthur

Telefon 052 212 89 00
bertschioptik.ch

bertschioptik@bluewin.ch

PanGas

gas & more



MIETGERÄTE FÜR JEDEN ANLASS



Handwerk



Freizeit



Gase & Zubehör



Sicherheit



Service

All das finden Sie in Ihrem

PanGas Gas & More

Gennersbrunnerstrasse 64, 8207 Schaffhausen

Brunnenstrasse 7, 8604 Volketswil

Industriestrasse 40C, 8404 Winterthur

www.gasandmore.ch

Informations-Anhänger von JagdZürich

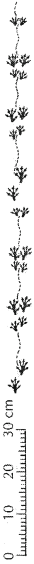


Öffentlichkeitsarbeit zum Greifen: Mit dem Informations-Anhänger haben Sie ein attraktives Mittel, um der Bevölkerung unsere Wildtiere und die Jagd näher zu bringen. Nutzen Sie die Gelegenheit, leihen Sie ihn aus. Dieses Anschauungsmaterial kommt immer gut an!

Für **Reservationen** sowie die **Ausleihe** des Informations-Anhängers und der separaten Präparate kontaktieren Sie bitte ausschliesslich: Christoph Wegmann, Mobile 079 957 66 67.

Weitere Infos zum Anhänger siehe: www.jagdzuerich.ch

Trittsiegel und Fährten



Waldmaus



Igel

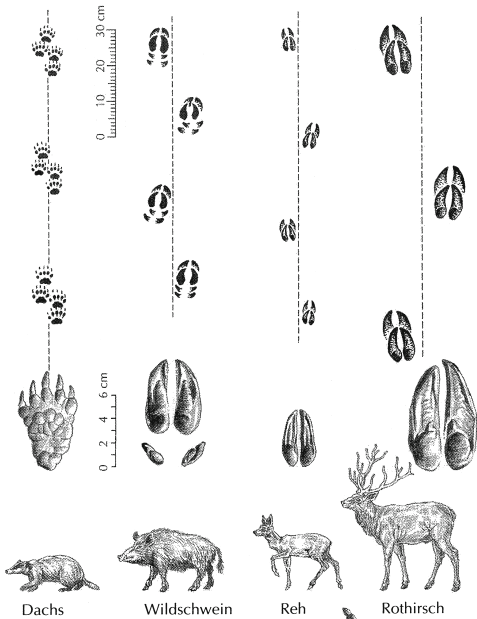


Baum-
marder

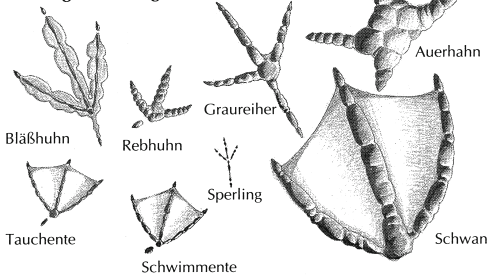


Fuchs





Trittsiegel von Vögeln



Luchsfährten: Verwechslungen mit...

Hund

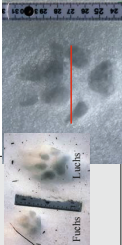
- Allgemeiner Eindruck: eher länglich, Krallenabdrücke;
- Grösse und Form von Rasse abhängig;
- Zehenballen nicht versetzt zu einander;
- häufig geschränkt;
- häufig zusammen mit Menschenspuren;
- Spur unsicht, „folgt der Nase“; macht kurze Ausflüge vom einen allfälligen Weg weg und wieder zurück.



Hundeptöten (gleiches Tier)

Fuchs

- Allgemeiner Eindruck: länglich, Krallenabdrücke;
- 4-6 cm lang, 3-5 cm breit;
- Zehenballen nicht versetzt zu einander;
- schnürend;
- Spur eher unsteht, „folgt der Nase“;
- Markierung mit Harn; stechender Geruch.



Fuchspöte, stark geschr.;

Hase

- Allgemeiner Eindruck: grosse Unterschiede zwischen Vorder- und Hinterpfoten;
- Krallen können sichtbar sein;
- Hinterpfoten zw. 7 und 12 cm Länge;
- Hopplende Fortbewegung mit typischem Spurbild.



Hinterpfoten eines Feldhasen;
Massstab = 15cm



Hirschsaur, Länge des
Meters: 1 m

Gems- und Hirschsaur im Tiefschnee

- Allgemeiner Eindruck: grosse Abdrücke (Löcher);
- Schrittlänge 80 cm - 150 cm (wie Luchs);
- Spur +/- geschränkt;
- zwischen den einzelnen Abdrücken manchmal in Laufrichtung zwei parallele „Kratzer“ der Schalen.

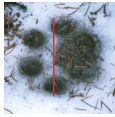
Merkblatt Luchsfährte

KORA

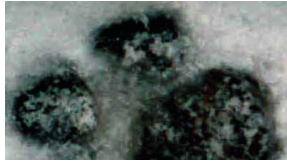
Jan. 2006 / A. Rysler ©

Pfotenabdruck

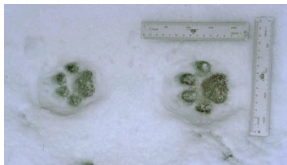
- Allgemeiner Eindruck: rund, Krallen nicht sichtbar (ausser selten in steilem Gelände);
- Vorderpfote: 7-9 cm im Durchmesser;
- Hinterpfote: 7-8 cm im Durchmesser;
- Zehenballen sind versetzt zu einander (rote Linie im Bild rechts).



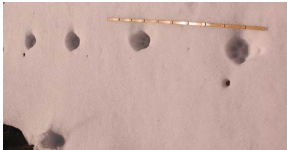
Versetzte Zehenballen



Originalgrasse Luchs,
Länge ca. 7,5 cm



Luchspur (unten Vorderpfote);
Massstab = 15 cm



Luchspur schütrend, Länge des
Meters: 1 m

Spur

- Meist schütrend (einzelne Trittsiegel bilden eine gerade Linie, siehe oben rechts);
- Spurverlauf weiträumig gradlinig;
- Schrittlänge: 80 cm - 140 cm;
- Markierung mit Harn; Geruch nicht stechend wie beim Fuchs. Erinnert an Hauskatze, bzw. Raubtierhaus im Zoo.



Spur eines sitzenden Luchses



Fährtenlesen

Wichtig:

Einzelne Abdrücke können irreführende Informationen vermitteln: z.B. werden kleine Fuchspöten plötzlich lucisgröss, verschwinden Fährten oder tauchen unüblich auf (siehe Foto rechts).

Unterschiedliche Expositionen führen zu unterschiedlichen Schneeverhältnissen, diese wiederum beeinflussen das Erscheinungsbild eines Trittsiegels.

Vorgehen beim Fährtenlesen:

1. Unvoreingenommen und kritisch an eine Spur heranretten. Nicht zu rasch einen Einscheid fällen;
2. Mehrere Trittsiegel genau anschauen;
Wie gross sind sie? Was kann ich erkennen (Zehenballen, Krallen, Hutschalen, nur „Löcher“ im pulverigen Schnee)?
4. Falls die Trittsiegel nicht optimal zeichnen oder ausgeschmolzen sind, der Spur durch unterschiedliche Schneeeigenschaften folgen! (Sonne, Schattten, Stell, Flach, Wald, Exposition usw.);
5. Beim Folgen einer Spur nicht auf die Trittsiegel treten (u.U. müssen die Trittsiegel erneut untersucht werden);
6. Spurverlauf beschreiben: schnürend, schränkend, geradlinig, mäandrierend.

Dokumentation:

- Alle Spurfotos mit Grössenvergleich;
- Mehrere Trittsiegel fotografieren;
- Nicht nur senkrecht von oben, auch von hinten in die Spur hinein fotografieren;
- möglichst ohne Blitz;
- Spurverlauf fotografieren;
- Spurverlauf in Karte einzeichnen.

Luchs?



Hauskatze?



Kot

Beschreibung:

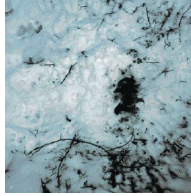
- Tamzapfendick, Durchmesser ca. 3 cm;
- Besteht aus mehreren walzenförmigen stumpfendigen Teilstücken;
- Meistens sind im Kot Haare der Beutetiere (Reh oder Gemse) zu erkennen;
- Bei ausschliesslichem Fleischanteil kann der Kot auch breig sein (eher selten).



Ungedeckter Luchskot, bestehend aus mehreren stumpfendigen Teilstücken

Fundort:

- Metst mit Laub oder Schnee zugedeckt.



Kratzspuren um einen Kot (der Kot wurde zur Demonstration abgedeckt)



Abgedeckter Luchskot mit Reinhaaren

Kot: Verwechslungen mit...

Fuchs:

- Durchmesser sehr unterschiedlich (2-3 cm)
- Länge: 8-12 cm;
- Ende meist schraubenförmig zugespitzt;
- Häufig an exponierter Stelle (Markierung);
- Je nach Jahreszeit auch Insekten-, Beerenteile.



Grosser Fuchskot mit zugespritzten Enden

Zuordnung von Rissen

Körperteil	Verletzungen	mögl. Verursacher
Drossel, Nacken	nur wenige mittelgrosse, tiefe, runde Löcher	Luchs (Wolf, Hund)
	wenige grosse, oft ausgefranste und stark blutende Löcher	Hund, Wolf (Luchs)
	viele kleine, tiefe und runde Löcher	Fuchs
	Löcher ohne gerötete Ränder und ohne Unterhautblutungen	Aasfresser
Kopf	Schädel oder Kiefer gebrochen (Blut aus Nase/Maul, Kopf seltsam abgewinkelt)	Bär, Auto
	abgetrennt	Fuchs (Wolf)
	Bisse im Schädel	Bär, Wolf, Hund
	tiefe Löcher im Schädel	Greifvögel
Genick, Rückgrat	gebrochen	Bär, Auto
Rücken	Bisse am Rücken und an den Flanken	Hund, Wolf, Fuchs
Brustkorb	aufgerissen, Innereien gefressen durch die Rippen hindurch angefressen	Bär (Wolf, Hund) Raben-, Greifvögel
Bauchhöhle	aufgerissen, Verdauungstrakt gefressen	Fuchs, Hund, Wolf, Bär
Bauch	Bissspuren und Unterhautblutungen	Hund, Wolf, Fuchs
Keulen	Muskelfleisch sauber ausgelöst abgetrennt und entfernt	Luchs, Fuchs, Wolf, Rabenvögel Fuchs (Wolf)
Schulter	Muskelfleisch sauber ausgelöst	Luchs, Fuchs, Rabenvögel
Decke	tiefe, dünne, bis ins Fleisch gehende Krallenspuren	Luchs
	2–5 parallele, sehr breite und zum Teil durchgehende Krallenspuren	Bär
	oberflächliche Krallenspuren	Hund, Fuchs
Unterhautblutungen	nur im Drossel und/oder Nackenbereich an allen oder einem der folgenden Körperteile: Hinterkeulen, Flanken, Bauch und Rücken	Luchs, Wolf (Hund) Hund, Wolf, Fuchs, Bär, Auto

Verwechslung mit...

Hunderiss

- Kehlbiß vorhanden, Gewebe oft stark zerrissen („Todschütteln“);
- Kadaver selten angefressen;
- Häufig (aber nicht immer!) Bissverletzungen an Bauch oder Beinen (oft ohne Perforation). Meist erst erkennbar, wenn die Haut abgezogen wird!

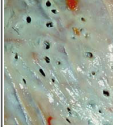


Hunderiss mit Biss Spuren in der Unterhaut

(1) Hunderiss mit kaum sichtbaren äußeren Verletzungen an Kehle und Bauch. (2) Nach dem Abschälen werden die massiven Blutungen sichtbar

Fuchsriss

- Kehlbiß vorhanden, zahlreiche Perforationen („Schrotzschuss“);
- Oft von Bauch oder After angefressen. Manchmal wird auch Kehle gefressen;
- Bissverletzungen an Bauch, Beinen oder Gelenke. Meist erst erkennbar, wenn die Haut abgezogen wird!
- Körperteile (Kopf, Gliedmassen) werden häufig verschleppt;
- Pansen häufig genutzt;
- Manchmal sehr rasche Nutzung (ein Reh kann in einer Nacht skelettiert sein);



Fuchsriss mit vielen punktförmigen Bissspuren im Kehlbereich.

Vom Fuchs abgetrennter Kopf

Nicht mehr beurteilbar



Nur noch Skelett. Keine Merkmale mehr erkennbar

Sehr stark verweset. Keine Merkmale mehr erkennbar

Sehr stark vom Aufressern genutzt. Kehle gefressen. Keine typischen Merkmale mehr erkennbar

Merkblatt Luchsriss

KORA

Typische Merkmale eines Luchsrisses

- Beutetiere: Reh, Gemse, seltener Schaf oder Ziege;
- Kadaver mit Laub, Schnee zugedeckt;
- Nur ein totes Tier;
- Kehlbiß mit wenigen Löchern in der Haut, Kehlkopf perforiert;
- Keine Verletzungen am übrigen Körper;
- Nutzungsverlauf von hinten nach vorne;
- Nutzung über 3-5 Nächte;
- Alle Körperteile (Kopf, Gliedmassen) sind noch vorhanden;
- Haut an Gliedmassen oder Körper zurückgestülpt;
- Pansen ist vorhanden;
- Knochen sauber abgenagt.



Luchsriss, teilweise zugedeckt



Luchsriss, mit (ungewöhnlich massiver) Verletzung im Kehlbereich



Luchsriss, von hinten angefressen; Nutzungsbild nach der 1. Nacht



Luchsriss, vollständig genutzt; Bereiche die zurückgestülpte Haut und die sauber abgenagten Knochen

Raubtier Luchs

Luchs:

Der Luchs ist ein Überraschungsjäger, der seine Beutetiere anschieleht, sie ohne lange Verfolgungsjagd überwältigt und durch einen gezielten Biss in die Kehle tötet. Bevorzugt reißt der Luchs wilde Paarhufer, welche er im Verlauf mehrerer Nächte bis auf das Skelett, die Haut und den Pansen vollständig ausnutzt.

Beutetiere:

Wildtiere: Reh, Gemse, Fuchs, seltener Feld- und Schneehase
Nutztiere: Schaf (meist zwischen 30-40 kg), Ziege

Rissbild:

Beutetier oft zugedeckt. Einzelne Körperteile (Kopf, Gliedmassen) werden nicht abgetrennt, das Skelett bleibt intakt. Größere Beutetiere werden nicht weit verzogen, allenfalls einige Dutzend Meter in Deckung geschleift.

Verletzungen:

Kehlbiss mit wenigen blutigen Perforationen, wenig Gewebeverletzungen im Halsbereich (oft erst sichtbar nach Entfernung der Haut). Kehlkopf perforiert. Keine Verletzungen am übrigen Körper, allenfalls feine, die Haut durchdringende Krallenverletzungen (eher selten).

Nutzungsverlauf:

Von hinten nach vorne. Verdauungstrakt (Pansen) wird nicht gefressen. Die Haut wird oft übergestulpt. Die Knochen werden sauber „geputzt“. Rippen sind oft abgetrennt. Ein erwachsenes Reh wird in ca. 4-5 Nächten genutzt. Nutztiere werden oft schlechter ausgenutzt als Wildtiere. Beutetiere eines Luchses werden vom Fuchs meist erst nach der Aufgabe durch den Luchs angenommen.

Bemerkungen

Luchse töten und nutzen ihre Beutetiere in den weitaus häufigsten Fällen in der oben beschriebenen Art und Weise. Für die Rissidentifikation bedeutet dies, dass eine typische Luchsrissse meist keine sind!



Luchsriss, Nutzungsbild nach der 3. Nacht. Beachte den Pansen (Pfeil) und die „zugedeckte“ Anschnittstelle



Luchsriss, vollständig genutzt. Ganze Decke von Luchs umgedreht (eher selten)

Vorgehen bei Rissverdacht

Jede ernsthafte Beurteilung eines Kadavers setzt ein systematisches Vorgehen voraus. Nicht jedes tote Tier wurde gerissen! Am Besten arbeitet man sich „von aussen nach innen“ vor. Folgende Punkte müssen beachtet werden:

1. Fundort

- Im Wald oder im Offenen?
- In Nähe von Häusern, Strassen?
- Zaune?
- Schnee?
- ein oder mehrere Kadaver?

2. Umstände am Kadaver

- Kadaver zugedeckt?
- Fehlen Gliedmassen oder Kopf?

3. Spuren

- Frittsiebel, Kot, Haare

4. Untersuchung des Kadavers

- Nährzustand;
- Haut (Verletzungen, Parasiten);
- Verbissene oder fehlende Körperteile;
- Im Zweifelsfälle ganze Haut abziehen und Unterhaut beurteilen!

5. Beurteilung

- Ist eine Beurteilung überhaupt möglich?
- Blutungen in Unterhaut? Hauptperforationen?
- Verteilung der Verletzungen, fehlende Körperteile?
- Fundumstände, Spuren?
- Was spricht für einen Riss?
- Was spricht für Luchs, was für Fuchs, was für Hund?



Luchsriss; vollständig mit Gras zugedecktes Reh



Luchsriss; vollständig genutzt. Typisch: umgestulpte Haut an den Laufenden vorhandener Pansen



Luchsriss. Blut deutet auf ein gewaltsames Ende, der Kehlbiss ist aber bei oberflächlicher Betrachtung unsichtbar



Hunderiss mit Bissverletzungen



Hunderiss mit massiver

Flugbilder Greifvögel I/II



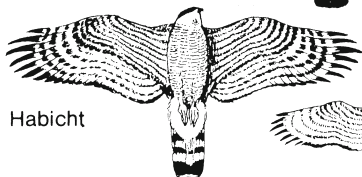
Fischadler

Mäusebussard

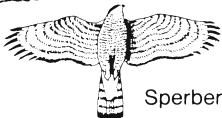


Rauhfußbussard

Wespenbussard

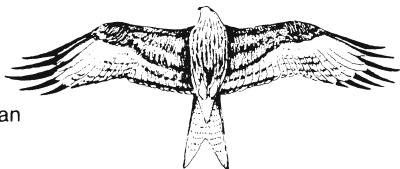


Habicht



Sperber

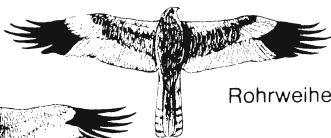
Roter Milan



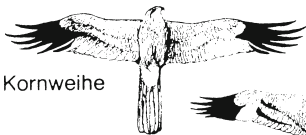
Flugbilder Greifvögel II/II



Schwarzer Milan



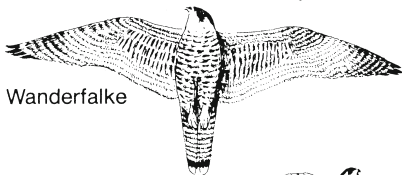
Rohrweihe



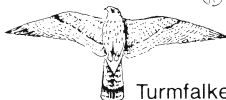
Kornweihe



Wiesenweihe



Wanderfalke



Turmfalke

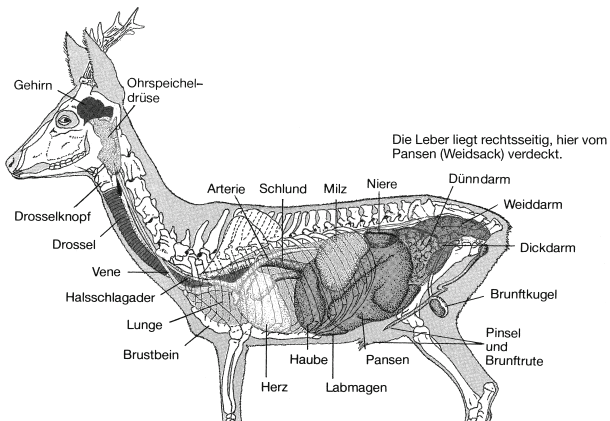
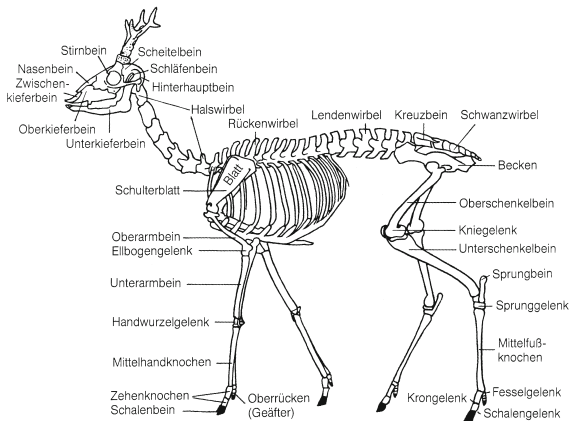


Baumfalke

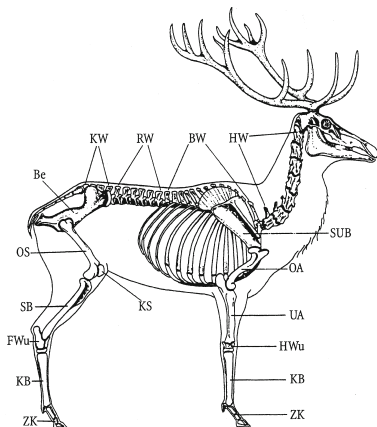
Flugbilder heimischer Greifvögel

Skelette und innere Organe

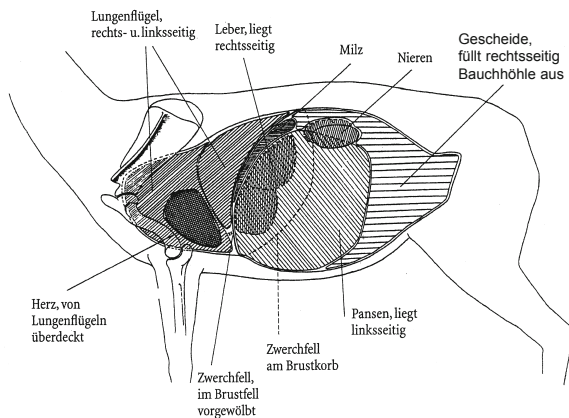
Reh



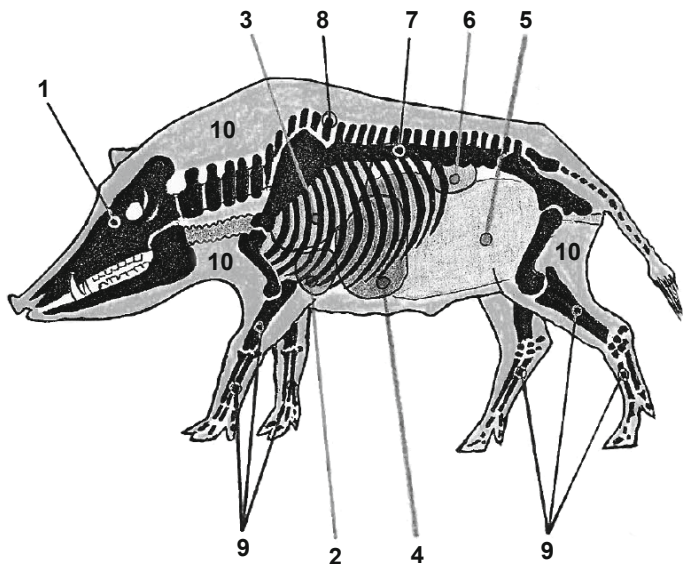
Hirsch



- HW = Halswirbel
- BW = Brustwirbel
- RW = Rückenwirbel
- KW = Kreuzwirbel
- SUB = Schulterblatt
- OA = Oberarm
- UA = Unterarm
- HWu = Handwurzel
- KB = Kanonenbein
- ZK = Zehenknochen
- OS = Oberschenkel
- KS = Kniescheibe
- FWu = Fusswurzel
- Be = Becken
- SB = Sprungbein



Wildschwein



Wo sitzt der Schuss?

- | | |
|--|--|
| 1 Kopfschuss | 6 Nierenschuss |
| 2 Herzschuss | 7 Rückgratschuss
(gilt für alle Wirbel) |
| 3 Lungenschuss
(2 und 3 sind Kammerschüsse,
dabei werden Herz, Herz und
Lunge oder die Lunge allein
getroffen) | 8 Krellschuss
(an allen Dornfortsätzen) |
| 4 Leberschuss | 9 Laufschuss
(hoher, tiefer Laufschuss) |
| 5 Weidwundschuss | 10 Wildbretschuss |

Zeichnen, Flucht, Pirschzeichen und Nachsuche

Treffer	Zeichnen	Fluchtverhalten	Pirschzeichen	Stehzeit	Schwierigkeit A = leicht / F = sehr schwer	Besonderes
Kammer	Bei Hochblatt-Treffer meist ein Zusammenbrechen oder kurze Todesflucht	meist rasende Flucht mit gestrecktem Haupt	blasier heller Schweiss vermischt mit Lungenpartikel	15 - 60 Min.	A-B	Die Nachsuche kann mit jedem geprüften Hund durchgeführt werden.
Leber / Milz	Oft deutliches Rücken des Wildes, oder teilweise ohne Rücken	von rasender Flucht bis zu verzögertem Wegziehen mit gekrümmten Ziehmer	Leber- Milzstücke, dunkelbrauner cremiger Schweiss bei der Leber; griesiger Schweiss bei der Milz	Reh 30-60 Min. Anderes Wild 2 Std. Sau 4 - 6 Std.	Reh, Hirsche, Boviden C - D Schwarzwild E-F	Bei Schwarzwild oft langwierige Suchen; anderes Schalenwild ist meist leicht zu finden
Pansen / Weidsack	Oft deutliches Rücken des Wildes, aber auch kein erkennbares Zeichnen	Flucht wird langsamer, das Wild krümmt sich	Dunkler schmutziger Schweiss vermischt mit Pansen- oder Weidsackinhalt. (Pflanzenteile, Mais erkennbar)	Reh 1 Std. Anderes Schalenwild 4 Std.	B - C	Beim Rehwild oft kurze Flucht, Hochwild i.R. zwischen 200 und 500 Meter
Gescheide	Oft deutliches Rücken des Wildes, aber auch kein erkennbares Zeichnen, gelegentlich Ausschlagen der Hinterläufe	Flucht wird langsamer, das Wild krümmt sich	Dunkler, wässriger Schweiss vermischt mit Verdauungsbestandteilen	4 Std.	D - E	Häufig langwierige Suchen, Wild lebt noch, es kommt öfters zu kurzen Hatzen
Vorderlauf	meist deutliches Einklinken und Anziehen des Laufes	oft rasende Flucht mit schlenkerndem Lauf	Röhrenknochen-Splitter; heller ev. schaumiger Schweiss versetzt mit Knochenmark ; kurze Haare/Borsten je nach Höhe der Schussverletzung	4 - 6 Std. oder über Nacht	D - E	Je tiefer die Schussverletzung umso schwieriger , in aller Regel mit Hatz! Wichtig: Rehwild stellt sich nicht!

Hinterlauf / Keule	meist deutliches Einknicken, wenn der Knochen getroffen wurde, ansonsten keine ersichtlichen Schusszeichen	meist rasende Flucht, oft Schonen des verletzten Hinterlaufs	Heller, aber auch dunkler Schweiß versetzt mit Wildbrettelchen, selten Röhrenkochen (findet man erst später in der Wundfährte) Schnitt- und Risshaare/ Borsten	4 - 6 Std. oder über Nacht	C - E	Je tiefer die Schussverletzung umso schwieriger, in aller Regel mit Hatz! Bei starkem Schwarzwild sehr oft langwierig
Krell	schlagartiges Zusammenbrechen	kurzes Schlegeln verbunden mit Kreisen am Boden, taumelndes Aufrichten und langsames Wegziehen	lange Schnitt-oder Risshaare, Wildbret und Fazienteile, selten Knochen vom Dornfortsatz, wenig heller Schweiß	4 - 6 Std. oder über Nacht	F	extrem schwierige Nachsuche i. d. R. mit Hatz; Stücke stellen sich ganz schlecht; für die Nachsuche ev. zwei Gespanne einsetzen (mit Vorstehschützen arbeiten)
Äser / Gebrech	vom schlagartigem Zusammenbrechen bis zum unmerklichen Rücken und Schütteln des Hauptes	von rasender Flucht bis zum verzögerten Wegziehen mit Schütteln des Hauptes	feine Knochensplitter vom Kieferast, Zahnfragmente, Lippen und Leckerelchen, kaum Wildbret und kurze Haare / Borsten	4 - 6 Std. oder über Nacht	F	extrem schwierige Nachsuche i. d. R. mit Hatz; Stücke stellen sich ganz schlecht; für die Nachsuche ev. zwei Gespanne einsetzen (mit Vorstehschützen arbeiten)

Gesetzliche Pflicht zur Nachsuche

Die Nachsuche auf jedes beschossene, verletzte und/oder kranke Wild ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit und die Pflicht eines jeden Jägers!

Voraussetzungen für eine erfolgreiche Nachsuche

Um den Hunden die Arbeit zu erleichtern und dadurch eine Nachsuche eher erfolgreich abzuschliessen, werden die Jäger ersucht, nachfolgende Hinweise vor einer Nachsuche unbedingt zu befolgen:

1. Standort des Stückes (Anschuss) bei der Schussabgabe und Verhalten des Stückes nach der Schussabgabe (Schusszeichen) genau beobachten und einprägen (Anschuss, Zeichnen, Fluchtart und Fluchtrichtung des Tieres)
2. Den eigenen Standort (Schussplatz), von wo aus die Schussabgabe auf das Tier erfolgte, markieren
3. Den Anschuss (Standort des Wildes bei Schussabgabe) mit Hilfe eines Anschussbruches markieren
4. Fluchtrichtung des beschossenen Tieres mit Hilfe eines Leitbruches markieren
5. Im Bereich des Anschusses gefundene Pirschzeichen (Schnitthaare, Schweiß, Knochensplitter etc.) auffällig markieren (z. B. mit Papiertaschentüchern oder WC-Papier)
6. Nicht durch planloses Herumsuchen die Wundfährte vertreten und so ein Gewirr von Verleitfährten für den Schweisshund legen
7. Auch ohne für den Jäger sichtbare Pirsch- und Schusszeichen unbedingt einen Schweisshund anfordern. Es muss gelten:

Nachsuchen um jeden Preis!

Der Begriff der fach- und zeitgerechten Nachsuche

1. Herkunft des Begriffes

Die Verpflichtung Wildtiere nachzusuchen, die anlässlich von Strassenverkehrsunfällen oder bei der Jagdausübung verletzt werden und flüchten, ist praktisch in allen kantonalen Jagdbestimmungen enthalten¹. Diese Verpflichtung ist auch ein Gebot des Tierschutzes, um solche Tiere von ihrem Leid zu erlösen. Einige kantonale Jagdbestimmungen verwenden diesbezüglich den Begriff der "fach- und zeitgerechten Nachsuche"², konkretisieren diesen allerdings nicht. Andere Kantone reden nur von Nachsuche ohne den genannten Begriff zu verwenden³ oder die Art und Weise des Nachsucheneinsatzes zu definieren. Allen Kantonen ist aber gemeinsam, dass unter "Nachsuche" nur die Nachsuche durch einen ausgebildeten Hund mit seinem Führer zu verstehen ist⁴. In der jagdlichen Fachliteratur wird das fach- und zeitliche "Wie" seit Jahrzehnten sehr einheitlich⁵ umschrieben. Von Tierschutzkreisen wird zwar etwa der Vorwurf erhoben, der Gesetzgeber habe den Begriff nicht definiert, ja gar unterlassen, eine "sofortige" Nachsuche auch nachts zu fordern⁶. Die Art und Weise der Durchführung der Nachsuche in fachlicher und zeitlicher Hinsicht lässt sich generell abstrakt durch den Gesetzgeber aber gar nicht umschreiben. Die Interpretation hängt von zu vielen Umständen ab (Tierart, Ursache und Art der Verletzung, Örtlichkeiten, Tageszeit etc.). Im Bereich der Medizin kann der Gesetzgeber auch nicht regeln, wie eine fach- und zeitgerechte Blinddarmpoperation durchzuführen wäre!

2. Grammatikalische Auslegung

Die grammatikalische oder Auslegung nach dem Wortsinn des Begriffes "fachgerecht", zu dem es viele Synonyme gibt, weist einmal auf ein "Fach", mithin einen Beruf, eine professionelle Abarbeitung, oder eine einem Fachmann naheliegende Art und Weise der Aufgabenerledigung hin. Er verweist aber auch auf Berufsstandards, fachliches Gemeinwissen, und fachliche Erfahrung. In einem Rechtsverfahren wird der Inhalt von "fachgerecht" in den meisten Fällen nicht durch die Richter selbst, sondern durch Regeln einer im "Fach" tätigen Organisation oder durch die Sachmeinung einer Expertenperson festgelegt.

"Zeitgerecht" andererseits heisst klar: nicht sofort, sondern zeitlich den Umständen angepasst. Als Umstände kommen wiederum die bereits vorstehend aufgeführten Gegebenheiten des Nachsucheneinsatzes in Betracht. Sobald als tunlich oder sinnvoll wäre eine Auslegungshilfe. In der Jagdliteratur wird der Begriff "zeitgerecht" nach Wild- und Verletzungsart unterschiedlich interpretiert. Wie zu zeigen sein wird, gibt es aber durchaus gemeinsame Nenner.

3. Genereller Auslegungsbedarf und Konkretisierung

Nach dem Gesagten steht bereits fest, dass der Begriff der "fach- und zeitgerechten" Nachsuche ein sogenannt unbestimmter Rechtsbegriff ist. Dieser unterliegt sowohl der Beurteilung des Jägers, Wildhüters oder Hundeführers als auch einer gerichtlichen Behörde, wenn ein Ankläger der Meinung ist, der Angeschuldigte habe nicht "fach- und zeitgerecht" gehandelt. Es versteht sich von selbst, dass dem Auslegenden eine gewisse Beurteilungsbreite zustehen muss, weil es keine eindeutige, klare Grenze gibt. Das zeigt sich sehr schön bei "zeitgerecht", indem das Handeln in einem Zeitbereich noch als gerecht angesehen werden kann, bei Überschreiten dieses Rahmens aber nicht mehr. Hier wird es eine Grauzone des noch Vertretbaren geben und einen Bereich, in dem das nicht mehr der Fall ist. Da die Konkretisierung nach dem Wissen eines Fachmannes

¹ Vgl. auch JAGD- UND FISCHEREIVERWALTERKONFERENZ DER SCHWEIZ [Hrsg.], Jagen in der Schweiz, Auf dem Weg zur Jagdprüfung, 2. Aufl. 2014, S. 233, 235)

² vgl. Art. 14 Abs. 2 JWG/BE; Art. 17 Abs.2 JV/GL; §20 Abs.1 lit.c JaV/SO; § 35 Abs. 1 JWW/SZ; Art. 19 Abs. 1 JV/OW; Art. 17 Abs. 4 JG/NW;

³ §36ter, Abs. 8 JG/ZH; § 17 Abs. 1 AJSV/AG; Art. 15 KJG/GR "gründliche Nachsuche"; Art. 38 Abs. 2 JV/SG "nützliche Frist"; § 19 VO/SH; Art. 43 Abs. 1 Ausf.Regl/VV; Art. 28 Abs. 3 JaV/Al "gründliche Nachsuche";

⁴ Müllhaupt Walter: Muesch nöd mit em Hund go sueche, Jagd Natur, 4/2008 S. 36 ff.

⁵ vorbildlich: Mayer Stefan/Kapp Hubert: Schuss und Anschuss, Kosmos Verlag 2008, zit. Mayer/Kapp

⁶ Stiftung für das Tier im Recht: https://www.tierimrecht.org/de/news/newsmeldungen-2016/2016_07_28-tir-kritisiert-bundesgerichtsentscheid-zum-jagdrecht-und-zur-nachsuche/

erfolgt, muss dieser festlegen, was noch geht und was nicht mehr. Wie in jedem anderen Bereich ist auch hier die (Jagd-) Literatur zu konsultieren. Der vom Tierschutz erhobene Vorwurf, diese sei von Jägern geschrieben, ergo gefärbt, ist unerhört und tendenziös. Schliesslich wird die medizinische Fachliteratur auch von Ärzten geschrieben!

4. Gerichtliche Interpretationen

Im Bereich der gerichtlichen Interpretation ist in erster Linie der Grundlagenentscheid des Bundesgerichtes vom 7. Juni 2016 bemerkenswert. Etliche kantonale Entscheide befassen sich nicht explizit mit dem hier erörterten Begriff, sondern vielmehr mit Fällen in denen die gebotene Nachsuche ganz unterlassen wurde⁸. Exemplarisch hat das Bundesgericht klar gestellt, dass es sich bei einer unterlassenen oder nicht "fach- und zeitgerecht" durchgeführten Nachsuche, welche das Tierleid vergrössert, um einen Tatbestand des eidgenössischen Tierschutzgesetzes handelt, in dem es ausführt: *"Wer auf ein Wildtier, das er beschossen hat, pflichtwidrig nicht zeit- und fachgerecht nachsucht, verstösst, wenn er durch das Unterlassen der Nachsuche dem Wildtier, da es verletzt ist, ungerechtfertigt Leiden zufügt, auch gegen den in Art. 4 Abs. 2 TSchG festgelegten Grundsatz, was bei Vorsatz gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG und bei Fahrlässigkeit nach Art. 26 Abs. 2 TSchG strafbar ist"*. In Bezug auf Nachsuchen zur Nachtzeit hat sich das Bundesgericht auf ein entsprechendes Merkblatt der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) gestützt und gesagt: *"... ist vom Nachsuchen in der Nacht grundsätzlich abzusehen, ausser es steht zweifelsfrei fest, dass das nachzusuchende Stück tödlich getroffen ist und in der Nähe des Anschusses liegt."*

5. Verhalten des Wildes nach unfallbedingtem oder Schussverletzungen

Das Wild steht unmittelbar nach dem Schuss oder dem Unfall unter grossem Stress, der durch Stresshormone eine gewisse Zeit aufrechterhalten wird. Im Normalfall flüchtet das verletzte Tier nicht weit, es sei denn es flüchtet mit einer Gruppe. Hat das flüchtende Tier eine Stelle gefunden, an der es sich sicher fühlt, verweilt es dort. *"Wird es nicht weiter gestört, kommt es zu einem schnellen Abbau des Erregungszustandes, die Wunde und umgebende Hämatome beginnen zu schmerzen. Die Wundinfektion bewirkt eine zunehmende Erwärmung, Schwellung und Funktionsstörung von Gewebe und Organen. Den zunehmenden Schmerz beantwortet der Organismus mit der Ausschüttung von schmerzreduzierenden Botenstoffen wie z. B. Serotonin"*⁹. Das Tier verfällt in einen lethargischen Zustand. Wird es nach Einhalten einer Wartezeit verfolgt und gefunden, fällt ihm die Flucht sehr schwer, weil der Bewegungsablauf durch die Wundreaktion, die Funktionsstörungen und Prellungen stark eingeschränkt ist. Bei einem verstauchten Knöchel ist auch bei uns die Bewegung zunächst nur eingeschränkt, nach ein paar Stunden jedoch kaum mehr möglich. Wird das Tier aber unmittelbar nach dem Schuss oder Unfall gestört oder gar verfolgt, mobilisiert es alle Kräfte und flüchtet unter Schmerzen panisch und oft sehr weit davon. So eine Flucht bedeutet unnötige Qualen für das verletzte Tier, vergleichbar mit einem Wegrennen mit einem gebrochenen Bein.

6. Fachgerecht in der Nachsuchenliteratur

6.1 Vorbemerkungen / Unterschied Jagd und Unfall

Zwischen einer Verletzung durch einen Schuss und derjenigen aufgrund eines Autounfalles gibt es namhafte Unterschiede. Der Impact eines Geschosses ist in vielen Fällen schwerer als ein Kontakt mit einem Auto. Eine Schussverletzung resultiert auch immer, von einem reinen Streifschuss abgesehen, in einer offenen Wunde. Verletzungen durch ein Auto sind in erster Linie Prellungen von Muskelgewebe und inneren Organen, die äusserlich kaum erkennbar sind. Daneben gibt es natürlich auch offene Brüche etc. Während der erfahrene Hundeführer anhand der bei einer Schussverletzung meist auftretenden sog. Pirschzeichen¹⁰ sich ein Bild über die Art der Verletzung und die Schwierigkeiten der Nachsuche machen kann, fehlen solche bei Autounfällen sehr häufig. Bei Autounfällen ist aufgrund der ungenauen Meldung des Fahrers vielfach nicht einmal der

⁷ Vgl. Fussnote 6 vorstehend

⁸ https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/Swisslex_6B_411_2016.pdf. Vgl. auch Fussnote 3 oben und die dort zitierten Entscheide.

⁹ Vgl. Mayer/Kapp, S. 111

¹⁰ Blut, Blutart, Haare, Fleisch- und Knochenstücke, sog. Kugelriss, Beschädigungen von Bäumen, etc.

genaue Unfallort bekannt, zumal wenn keine Spuren von Autoteilen oder vom Tier gefunden werden können.

6.2 *Anforderungen an den Schützen, der die Ursache für die Nachsuche gesetzt hat*

Viele Nachsuchen werden durch falsches Verhalten des Schützen erschwert oder in Extremfällen zum Scheitern verurteilt. Der Schütze oder Unfallverursacher sollte in erster Linie in der Lage sein, dem aufzubietenden Hundeführer genaue Angaben über Wildart, Standort beim Schuss oder Unfall, Reaktionen, Fluchtrichtung, festgestellte Spuren etc. machen können. Der Unfall- oder Schussort kann zu diesem Zweck auch vorsichtig und unter Vermeidung von Spurenvernichung oder -verschleppung untersucht werden. Das gilt dann nicht, wenn der Hundeführer, etwa bei einer Gesellschaftsjagd, bereits vor Ort ist. Dann hat der Schütze nichts am Anschuss, dessen Ort er sich zwar merken muss, verloren. Möglichst genaue Informationen über den Unfall zu liefern gilt auch für den Automobilisten, obwohl ihm die einem Jäger eigene Sachkunde fehlt. Zudem sollte auch er davon absehen, das Tier selbst zu suchen. All diese Informationen dienen dem Hundeführer dazu, die Art und Schwierigkeit der Nachsuche in einer ersten Analyse zu erwägen.

6.3 *Anforderungen an die Kenntnisse des Hundegespannes*

Fachgerecht und sachgerecht muss je nach der auftretenden Situation auch die Beurteilung der an das Hundegespann gestellten Anforderungen sein. Es ist beispielsweise nicht fachgerecht, bei einem Lauf- oder Äserschuss, mit einem jungen, zwar geprüften, aber eben noch unerfahrenen Hund diese schwierige Nachsuche zu versuchen. Ebenso nicht fachgerecht ist es einen Hund, der den ganzen Tag auf einer Gesellschaftsjagd gestöbert hat, nach Ende der Jagd, abends zum Nachsuchen zu verwenden.¹¹ Sachgerecht muss auch die eingesetzte Hunderasse sein.

6.4 *Fachgerecht unter Berücksichtigung der Wildart*

Je nach Art der verletzten Tierart stellen sich andere Anforderungen an eine Nachsuche. Dies fachgerecht zu beurteilen braucht Erfahrung. Das Hirschkalb, das mit seiner Mutter flüchtet, verhält sich anders als der alleinstehend beschossene Hirsch. Ein Reh flüchtet meist nicht weit, legt aber oft eine mit Schwierigkeiten gespickte Fährte (Widergänge, etc.). Ein Wildschwein ist viel "härter im Nehmen" und flüchtet weit und ist zudem, wenn es noch lebend angetroffen wird, sehr gefährlich.

6.5 *Fachgerechtes Verhalten am Unfall- / Anschussort*

Sach- und fachgerecht ist nur, wenn die notwendige Nachsuche dem Jagdaufseher und/oder dem Hundeführer unverzüglich und noch vom Ort des Geschehens gemeldet wird, auch mitten in der Nacht. Ein Zuwarten, etwa durch einen Telefonanruf am nächsten Tag oder Stunden nach dem Schuss/Unfall, ist weder zeit- noch fachgerecht und führte - man denke nur an Anfahrts- oder Anmarschzeiten des Hundeführers - zu nicht sachgerechten Verzögerungen. In Bezug auf die zu übermittelnden Informationen sei auf Ziff. 6.2. oben verwiesen.

6.6 *Nachsuchen während der Nachtzeit*

Wie bereits erwähnt und auch vom Bundesgericht als plausibel empfunden, verbieten sich Nachsuchen zur Nachtzeit, es sei denn, es kann davon ausgegangen werden, dass das Tier in unmittelbarer Nähe des Verletzungsortes verendet ist. Diese Auffassung wird von allen namhaften Autoren geteilt¹². Bei Dunkelheit ist die optische Wahrnehmung von Pirschzeichen (Schweiss, etc.), was der Hund macht, Besonderheiten und Gefahren des Territoriums und so weiter auch bei Verwendung einer Lampe stark eingeschränkt. Auch eine Schussabgabe wäre geradezu abenteuerlich und gefährlich. Wer das nicht einsieht, möge getrost einmal versuchen, sich nachts in unbekanntem Gebiet (dichter Wald, Tobel, Gebirge etc.) zu bewegen. Nachts ist es auch völlig

¹¹ ebenso: Mayer/Kapp, S. 99 f., und Krewer Bernd: Rund um die Nachsuche, Neumann-Neudamm, Melsungen, 2003, S. 80; auch wenn diese Auffassung bei vielen Stöberhundeführern nicht beliebt ist.

¹² https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/TKJ_Formulare/TKJ_Merkblatt_Nachsuche.pdf; Mayer/Kapp, S. 112; und Tabelle S. 84/85; Balke Chris / Numssen Julia: Nachsuchen wie Profis, BLV Buchverlag, München 2012, S. 45 ff.; Wilkening Holger: Erfolgreiche Nachsuche, Müller Rüschklikon, 2016, S. 107 ff.; Krewer, S. 72 ff. und S. 75 ff.; Hespeler Bruno: Vor und nach dem Schuss, BLV Buchverlag, München, 2002, S. 93 ff.; Kelle Alexander: 6000 Nachsuchen eine Auswertung, PDF Februar 2013, S. 25 f. mit weiteren Literaturnachweisen, <http://docplayer.org/22837029-6000-nachsuchen-eine-auswertung-alexander-kelle-februar-2013.html>; Borngreber Joachim: Die Schweißarbeit; Venatus Verlag, 2004, KOSMOS, S. 368 ff.

unmöglich das verletzte Tier auf eine bei Tag vernünftige Schussdistanz zu sehen. Wenn man dann das Tier findet, ist es entweder tot - wenn man Glück hat – oder wegen der geringen Sichtweite so nahe bei den Suchenden, dass es panisch und über sehr weite Distanzen flüchtet. Das Ende einer solchen, Mensch und Hund gefährdenden Suche, ist dann, dass man das Tier am nächsten Tag auch mit guten Hunden nicht mehr findet. Das ist alles andere als tierschutzgerecht!

7. Zeitgerecht in der Nachsuchenliteratur

7.1 Arbeitsweise der Hundenase

Wird ein Hund, sofern er vor Ort wäre, sofort zur Nachsuche eingesetzt, unterliegt er einer Reizüberflutung, die sehr negativ auf die Konzentration auswirkt¹³. Abgesehen von den Geruchseinheiten (Duftwolke) des verletzten Tieres können ihn auch frische Gerüche von anderen Tieren einer Gruppe verleiten. Bereits aus diesem Grunde rechtfertigt es sich, einen Hund erst nach einer Mindestwartezeit von 30 bis 60 Minuten einzusetzen. Nach dieser Zeit sind die Duftintensität und die Verlockungen geringer und der Hund arbeitet ruhiger und mit besserem Resultat. Muss der Hundeführer zunächst aufgeboten werden, ist diese Wartezeit durch die Anreise eingehalten.

7.2 Zeitgerecht heisst angemessene Wartezeit

Vorausgesetzt werden muss hier das Verhalten des verletzten Wildes nach einem Schuss oder Unfall, wie oben in Ziffer 5 beschrieben. Die jahrzehntelange Praxis von Nachsuchenführern, die ihren Niederschlag in der hierin zitierten Literatur gefunden hat, hat gezeigt, dass eine gewisse Wartezeit je nach den Gesamtumständen einzuhalten ist¹⁴. Das tun Nachsuchenführer, die sich dem aktiven Tierschutz verschrieben haben, nicht um Tiere leiden zu lassen, sondern weil sie wissen, dass das verletzte Tier nach angebrachter Zeit besser und schneller von den Leiden erlöst werden kann. Ist das Tier bei Beginn der zeitgerechten Nachsuche bereits tot, ist das tierschutzmässig ohnehin kein Problem. Noch einmal: wird das verletzte Tier zu früh, ergo nicht zeitgerecht nachgesucht und flüchtet es vor dem Hundegespann, legt es meist eine sehr grosse Strecke zurück. Dadurch sind die Erfolgchancen der Nachsuche - auch bei sehr guten und erfahrenen Hunden - um ein Vielfaches geringer. Man riskiert das Tier, weil es nicht gefunden werden kann, unter Umständen tagelang leiden zu lassen.

Für die Wartezeit werden unterschiedliche Angaben gemacht. Der grösste gemeinsame Nenner liegt aber in einer Frist von 2 bis 4 Stunden¹⁵. Einig ist man sich auch, dass die Wartezeit von der Art und Weise der Verletzung, die aufgrund von Spuren und Angaben des Schützen/Automobilisten erwartet werden kann und von der verletzten Wildart abhängt. Selbstverständlich gilt auch, dass sich die Wartezeit durch das bereits erörterte Gebot nicht in der Nacht zu suchen, entsprechend auf den nächsten Morgen, bei Tagesanbruch, verlängert. Wird aufgrund des Vorgefundenen eine Totsuche erwartet, kann die Wartezeit herabgesetzt werden, jedoch nicht unter etwa einer Stunde.

Die Auslegung des ambivalenten Begriffes "zeitgerecht" muss, wie gesagt, den Rechtsverfahren überlassen werden. Dabei sind sie aber gehalten, die praktischen hierin erörterten Fachmeinungen zu berücksichtigen. Es gibt dabei natürlich eine gewisse Band- und Toleranzbreite. Eindeutig zu langes Zuwarten, sei es durch die verspätete Meldung des Verursachers oder durch den Hundeführer ist nicht mehr zeitgerecht. Beim Hundeführer ist aber zu berücksichtigen, dass seine Bereitschaft und der Anfahrtsweg ebenfalls zu einer notgedrungenen Verzögerung führen können, die für die Interpretation von "zeitgerecht" nicht in Betracht fallen dürfen.

© Dr. W. Müllhaupt, Erlenbach, 12. Juni 2018

¹³ Mayer/ Kapp, S. 95 ff.; Karger André: Was riecht der Hund eigentlich, Der Jagdgebrauchshund 03/2017, S. 4 ff.

¹⁴ Vgl. die in Fussnote 12 zitierten Literaturstellen

¹⁵ Vgl. Fussnote 12 und die dort zitierte Literatur. Mustergültig die von Mayer/Kapp, S. 84/85 erstellte Tabelle.



Merkblatt ökologischer Leistungsnachweis Jagd

Januar 2023

Der ökologische Leistungsnachweis ist ein Instrument, um in der fragmentierten und strukturarmen Landschaft ökologisch wertvolle Aufwertungen vorzunehmen und artenreiche Flächen besser miteinander zu vernetzen. Die Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises ist ein Vergabekriterium für Zürcher Jagdreviere. Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über mögliche Massnahmen im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises.

Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 3 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) und § 7 Abs. 3 der Kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) wird als Kriterium bei der Pachtvergabe ein ökologischer Leistungsnachweis verlangt. Dieser wird unter § 7 Abs. 4 JV präzisiert:

«Als ökologischer Leistungsnachweis gelten Tätigkeiten der Mitglieder der Bewerbergruppe in den Bereichen Schutz und Förderung von Arten und Lebensräumen von Wildtieren.»

Neben Artenförderungs- und Schutzmassnahmen werden auch die Mitarbeit bei wissenschaftlichen Forschungsprojekten und Öffentlichkeitsarbeit angerechnet. Die Tätigkeiten müssen sich nicht auf die von der Jagdgesetzgebung erfassten Arten begrenzen, sondern können auch für Pflanzen, Amphibien, Reptilien etc. erbracht werden, sowie ausserhalb des eigenen Reviers erfolgen.

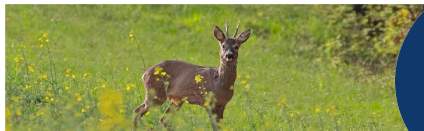
Kategorisierung der Massnahmen

Die Kategorisierung orientiert sich am Aufwand für Planung, Koordination und Umsetzung. Der effektive Aufwand einer Massnahme kann jedoch stark variieren.

- Massnahmen mit geringem Aufwand für Koordination und Planung (< 8 h pro Pachtgesellschaft und Jahr)
- Massnahmen mit mittlerem Aufwand für Koordination und Planung (8 – 30 h pro Pachtgesellschaft und Jahr)
- Massnahmen mit hohem Aufwand für Koordination und Planung (> 30 h pro Pachtgesellschaft und Jahr)

Welchen Aufwand eine Jagdgesellschaft für den ökologischen Leistungsnachweis betreiben möchte, liegt in ihrem eigenen Ermessen. Bei einer Bewerbung für ein Revier werden die Tätigkeiten der letzten vier Jahre der vergangenen Pachtperiode betrachtet.

Sie sind in geeigneter Form dem Bewerbungsschreiben für das Pachtrevier beizulegen. Insbesondere eine Dokumentation der Massnahmen und des durch die Mitglieder der Bewerbergruppe verrichteten Aufwands sind auszuweisen.



Dieses Merkblatt dient als Ideensammlung für mögliche Massnahmen. Die Aufzählungen auf den Folgeseiten sind nicht abschliessend. Internetseiten mit weiterführenden Informationen zu einzelnen Massnahmen sind verlinkt.

Massnahmen im Wald

••• Freihalteflächen

Freihalteflächen sind dauernd offenstehende 10 bis 20 Aren grosse Flächen mit gutem Äsungsangebot. Sie können jagdlich genutzt werden. Ziel ist, den Wilddruck im umgebenden Wald zu verringern. Besonders Windwurfflächen und Borkenkäferschadensflächen eignen sich für das Einrichten von Freihalteflächen. Die Planung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Forstdienst und den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern. Jagdgesellschaften können insbesondere bei der Initiierung und der nachfolgenden Pflege mitarbeiten.



•• Pflege spezieller Waldstandorte

Spezielle Waldstandorte wie beispielsweise lichter Wald, Wald-ränder und feuchte Wälder gelten als besonders artenreich und werden regelmässig gepflegt. Der Waldentwicklungsplan gibt vor, wo solche Flächen entstehen und erhalten werden sollen. Jagdgesellschaften können sich unter fachgerechter Anleitung an der jährlichen Pflege beteiligen.

•• Wildschadenverhütungsmassnahmen

Verschiedene Verhütungs- und Ablenkungsmassnahmen können vom Forstdienst ergriffen werden, um den Verbiss zu reduzieren und die Verjüngung von sensiblen Baumarten zu fördern. Das Anbringen von Verhütungsmassnahmen ist zeitaufwändig und kann von der Jagdgesellschaft unterstützt werden. Als weitere Massnahme können an geeigneten Standorten von der Jagdgesellschaft Verbissgehölze gepflanzt oder Äsungsstreifen angelegt werden. Dabei muss auf die Verwendung standortgerechter Pflanzenarten geachtet werden.



••• Waldtümpel

Durch die Entwässerung und wirtschaftliche Nutzung der Wälder gingen vernässte Waldbe-reiche und kleine Tümpel verloren. Zahlreiche Amphibienarten leiden unter dem Verlust dieser für die Fortpflanzung wichtigen Laichgewässer. In Absprache mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern und dem Forstdienst können kleine Amphibienlaichgewässer von den Jagdgesellschaften erstellt werden.

Massnahmen im Freiland

••• Leitstrukturen

Leitstrukturen im Freiland sind insbesondere für die Vernetzung wichtig, bringen jedoch grundsätzlichen Nutzen für viele Pflanzen- und Tierarten. Jagdgesellschaften können den Kontakt mit den Grundbesitzenden suchen und **neue** Leitstrukturen initiieren und bei der Pflege mitwirken.

Hecken

Hecken mit ökologisch wertvollen Gehölzen bilden einen vielfältigen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. So werden sie beispielsweise von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt und bieten ein wichtiges Nahrungsangebot für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Auch Rehe nutzen sie als Rückzugsort im Ackerland.

Brachen

Buntbrachen und Blühstreifen fördern die Biodiversität im Ackerland. Für Insekten sind sie wichtige Nahrungsinseln. Feldhasen und Rehe finden nährstoffreiche Wildkräuter und nutzen sie als Rückzugsort.

Insbesondere in Wildtierkorridoren ist die Anlage von Hecken und Brachen zentral, um die Leitwirkung und Durchlässigkeit zu verbessern.

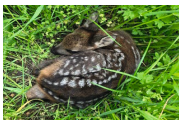
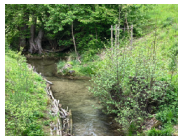


•• Wildacker

Wildacker sind jagdlich genutzte Flächen, auf welchen spezielle Saatmischungen mit Wildkräutern ausgebracht werden. Es entsteht eine attraktive Äsungsfläche für das Schalenwild. Besteht ein geeigneter Standort im Revier, kann die Jagdgesellschaft Kontakt mit dem Landwirtschaftsbetrieb suchen und bei der Pflege des Wildackers mithelfen.

••• Gewässer

Fließgewässer fungieren als wichtige Vernetzungsachsen im fragmentierten Freiland. Viele Bäche wurden in den vergangenen Jahrzehnten jedoch verbaut und begradigt. Mit dem Projekt «Vielseitige Zürcher Gewässer» fördert der Kanton Zürich die Biodiversität in und entlang von Bächen und Weihern. Projekte können unter anderem von Privatpersonen und Vereinen und somit auch von Jagdgesellschaften eingereicht und umgesetzt werden. Die Projekte werden vom Kanton mitfinanziert.



•• Rehkitzrettung

Seit einigen Jahren hat sich die Rehkitzrettung per Drohne in vielen Revieren etabliert. Mit eigenen Drohnen oder durch Unterstützung der Rehkitzrettung Schweiz werden Rehkitze von Mai bis Juni vor der Mahd aus den Wiesen gerettet. Aber auch die altbewährte Methode des Verblendens kann zur Rettung der Kitz genutzt werden.

Weitere Möglichkeiten

Kleinstrukturen

- Nistkästen für Schlafmäuse, Vögel und Fledermäuse
- Iltis Winterversteck, Stein-/Asthaufen
- Behebung Kleintierfallen (Schlafmausüberführungen/Amphibienausstiege)
- Wildbienenförderung

Kleinstrukturen können mit einfachen Mitteln selbstständig erstellt werden.



Bei bestehenden Projekten mitwirken

- Neophytenbekämpfung
- Amphibientransport
- Schmetterlingsförderung
- Pflegeeinsätze von Naturschutzvereinen
- Wissenschaftliche Projekte mit Wildtieren

Öffentlichkeitsarbeit

- Vorträge / Schulprojekte / Ferienplausch
- Mitwirken bei Lenkungs Konzepten
- Abfallsammelaktionen



Bewilligungen

Bei Massnahmen im Wald oder auf Landwirtschaftsflächen ist vorgängig immer der Kontakt mit den Eigentümerinnen und Eigentümern, dem Forstdienst oder dem Landwirtschaftsbetrieb zu suchen. Insbesondere Waldrandaufwertungen oder das Erstellen von Freihalteflächen, Amphibienlaichgewässern, Leitstrukturen oder Wildäckern können nur in enger Zusammenarbeit mit dem Forstdienst oder der Landwirtschaft realisiert werden. Zudem ist abzuklären, ob eine Bewilligung des Kantons oder der Gemeinde eingeholt werden muss. In der Regel wird diese für grössere Arbeiten im Wald, in der Landwirtschaftszone, in Gewässern und Naturschutzgebieten benötigt. Für grössere Projekte kann die Finanzierung durch den Wildschadenfonds wie bei den altrechtlichen lebensraumverbessernden Massnahmen beantragt werden.

Kontakt

Fischerei- und Jagdverwaltung
Eschikon 28
8315 Lindau

043 257 97 97
fjv@bd.zh.ch
www.zh.ch/fjv



Merkblatt landwirtschaftliche Einzäunungen ausserhalb der Bauzone

Februar 2023

Dieses Merkblatt regelt die raumplanungsrechtliche Bewilligungspflicht von Zäunen und präzisiert den Vollzug der neuen Jagdgesetzgebung. Es zeigt auf, welche Arten von Zäunen verboten oder bewilligungspflichtig sind und welche zwingenden Vorgaben für Zäune bestehen. Das Merkblatt «Einzäunungen ausserhalb der Bauzonen für die zonenkonforme landwirtschaftliche Tierhaltung» wird durch dieses Merkblatt abgelöst.

Zäune prägen unser Landschaftsbild und erfüllen vielerlei Nutzen: Sie sind erforderlich für eine zeitgemässe Nutztierhaltung mit regelmässigem Weidegang, schützen Kulturen vor Wildschäden oder werden entlang von Nationalstrassen gegen Wildunfälle aufgestellt.

Die offene Landschaft ist jedoch auch wichtiger Lebensraum von Wildtieren. Für sie bedeuten Zäune Hindernisse, welche ihre Bewegungs- und Wandermöglichkeiten nebst Strassen, Bahnlinien und Siedlungen zusätzlich einschränken. Zäune stellen zudem eine erhebliche Verletzungsgefahr für Tiere dar; im schlimmsten Fall sind sie sogar tödliche Fallen, in denen sich Wildtiere verfangen und qualvoll verenden können. In der neuen Jagdgesetzgebung wird der Problematik der Zäune daher stärker Rechnung getragen als bisher, um die Gefahr für Wildtiere zu reduzieren und Wanderhindernisse zu vermeiden.

Die Details über Schutzzäune zur Wildschadenverhütung ist nicht Teil dieses Merkblatts. Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Richtlinie «Verhütung und Vergütung von Wildschäden bei landwirtschaftlichen Kulturen und an Nutztieren vom 01. Januar 2023». Das Merkblatt richtet sich insbesondere an Personen, welche in der Landwirtschaft, dem Obstbau, der Tierhaltung oder in Baumschulen tätig sind, sowie an Jägerschaft und Behörden.

Herzlichen Dank, dass Sie mithelfen, die Landschaft für Wildtiere sicherer und durchlässiger zu gestalten.

Verbotene Zäune

- Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen ist im Wald, am Waldrand und in der offenen Flur verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Zäune zum Schutz von sensitiven oder vor gefährlichen Anlagen (Militär, Flugplätze etc.).
 - Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen mit Stacheldrahtzäunen müssen diese gemäss Übergangsbestimmung bis Ende Dezember 2025 fachgerecht entfernen. Ist eine neue Einzäunung notwendig, entschädigt das Amt für Landschaft und Natur auf Gesuch hin mit einem angemessenen Beitrag aus dem Wildschadenfonds.
- Auskunft erteilt das Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung:
Tel. 043 257 97 97, fjv@bd.zh.ch

Zwingende Vorgaben für Zäune

Mit der neuen Jagdgesetzgebung soll die Gefahr von Zäunen für Wildtiere reduziert werden. Verletzt sich oder stirbt ein Tier in einem nicht fachgerecht montierten oder verwendeten Zaun, kann die Betreiberin oder der Betreiber des Zauns wegen Verstosses gegen die Jagd- und Tierschutzgesetzgebung belangt werden. Die folgenden Vorgaben sind zwingend umzusetzen.

Vorgaben für alle Zäune

Alle Arten von Zäunen, ob ausserhalb oder innerhalb von Bauzonen, sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie für Wildtiere keine erhöhte Verletzungsgefahr darstellen. Dies bedeutet:

- Zäune müssen korrekt aufgebaut und regelmässig auf ihrer ganzen Länge kontrolliert und gewartet werden.
- Gehegegrundrisse, welche die Flucht von Wildtieren erschweren, sind unzulässig (z.B. U- oder L-Form).
- Abgeräumte Zäune müssen so gelagert werden, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht.

Vorgaben für temporäre Zaunanlagen

- Temporäre Zaunanlagen dürfen nur so lange stehen bleiben, wie dies für ihre Funktion notwendig ist oder so lange, wie Tiere darin gehalten werden.
- Viehzäune mit einer oder mehreren Litzen/Drähten gelten als temporäre Zaunanlagen, wenn die Litzen/Drähte nach erfolgter Beweidung entfernt werden. Sie müssen spätestens Ende der Vegetationszeit (Beweidungszeit) entfernt werden, die Pfosten dürfen stehen bleiben.
- Weidenetze stellen eine erhöhte Gefahr dar und müssen darum zwingend für Wildtiere sichtbar gemacht werden (z.B. mit auffallenden Flatterbändern, vorzugsweise in der für Wildtiere sichtbaren Farbe Blau). Weidenetze können nur unter Verwendung von Strom korrekt betrieben werden. Sie müssen dauernd und auf der gesamten Länge unter angemessener elektrischer Spannung stehen. Ein Spannungsabfall muss durch regelmässigen Unterhalt verhindert werden. Sie müssen nach erfolgter Beweidung innert ein bis zwei Tagen abgeräumt werden. Abgeräumte Weidenetze dürfen nicht im Freien liegen gelassen werden.

Bewilligungspflichtige Zäune

Grundsätzliches

Gemäss Raumplanungsgesetz unterliegen alle auf Dauer angelegten Zäune ausserhalb des Siedlungsgebiets unabhängig ihrer Art und Höhe der Bewilligungspflicht. Zäune für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Bewirtschaftung gelten als zonenkonforme Anlagen, die in der Regel unter Nebenbestimmungen bewilligt werden können, wenn deren Bedarf betrieblich ausgewiesen ist.

Ziel des Bewilligungsverfahrens ist, auf die Bedürfnisse von Landwirtschaft, Wildtieren, Wald, Gewässern und Landschaft optimal abgestimmte Einzäunungen und Rechtssicherheit zu erlangen. Hinweise zum genauen Vorgehen und das Baugesuchformular «Einzäunungen ausserhalb der Bauzone» finden sich unter <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/bauvorschriften/bauen-an-besonderer-lage/bauen-ausserhalb-von-bauzonen.html>. Bei Umzäunungen für Pferde gelten zudem die Merkblätter «Landwirtschaftliche Pferdehaltung» und «Hobbymässige Pferdehaltung» des Amts für Raumentwicklung.

Zäune in der offenen Landschaft bedeuten immer ein Hindernis und eine Gefahr für Wildtiere. Dauerhafte Zäune, die nicht mehr benötigt, müssen daher unverzüglich und vollständig zurückgebaut werden.

- Auskunft erteilt das Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Landschaft:
Tel. 043 259 30 22, fslandschaft@bd.zh.ch

Zäune in Wildtierkorridoren

Gewisse Arten von Zäunen sind für Wildtiere unüberwindbare Barrieren. An sensiblen Orten wie in Wildtierkorridoren, welche für den Wildwechsel zentral sind, wirken sich solche Zäune besonders negativ aus. In Wildtierkorridoren und dazugehörigen Leitstrukturen (siehe <https://maps.zh.ch>, Karte «Wildtierkorridore») ist für auf Dauer angelegte Zäune zusätzlich zur raumplanungsrechtlichen Bewilligung auch eine jagdrechtliche Bewilligung durch das Amt für Landschaft und Natur erforderlich.

Beeinträchtigen temporäre Zäune die Durchgängigkeit von Wildtierkorridoren, trifft das Amt für Landschaft und Natur im Einzelfall nach Rücksprache mit der Betreiberin oder dem Betreiber des Zauns Massnahmen zur Sicherung der Durchgängigkeit. Bitte kontaktieren Sie vorgängig die Fischerei- und Jagdverwaltung.

- Auskunft erteilt das Amt für Landschaft und Natur, Fischerei und Jagdverwaltung:
Tel. 043 257 97 97, fjv@bd.zh.ch

Zäune im Wald und am Waldrand

Zäune im Wald sind gemäss kantonalem Waldgesetz grundsätzlich verboten und können nur zum Schutz der Waldverjüngung, von Pflanzen oder wildlebenden Tieren und zum Schutz von öffentlichen Anlagen durch den Forstdienst bewilligt werden.

Auf Dauer angelegte Zäune bedürfen innerhalb eines Waldabstandes von 15 m zusätzlich zur raumplanungsrechtlichen Bewilligung auch einer forstrechtlichen Bewilligung durch das Amt für Landschaft und Natur. Zäune mit weniger als 15 m Abstand zum Wald behindern die Waldbewirtschaftung, Waldrandpflege und den Wildaustritt und werden daher nach kantonomer Bewilligungspraxis nur in Ausnahmefällen bewilligt.

- Auskunft erteilt das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald:
Tel. 043 259 27 50, wald@bd.zh.ch

Rechtsgrundlagen

- Erlasse des Bundes (www.fedlex.admin.ch): Art. 699 Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210), Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700), Waldgesetz (WaG, SR 921.0), Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451), Jagdgesetz (JSG, SR 922.0), Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Ausführungserlasse
- Kantonale Erlasse (www.zhlex.zh.ch): Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG, LS 700.1), Kantonales Waldgesetz (LS 921.1), Kantonales Jagdgesetz (JG, LS 922.1) und Ausführungserlasse

Empfehlungen für noch wildtierverträglichere Zäune

Jede Art von Zaun stellt ein gewisses Hindernis und eine Verletzungsgefahr für Wildtiere dar. Bitte beachten Sie daher zusätzlich noch die folgenden Punkte, um Ihre Zäune so wildtierverträglich wie möglich zu gestalten. Sie können so wesentlich dazu beitragen, dass die Landschaft durchlässiger bleibt und sich weniger Tiere an Zäunen verletzen oder darin den Tod finden. Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Mithilfe.

- Umzäunen Sie nur die notwendigen Flächen.
- Vermeiden Sie spitze Winkel ($< 60^\circ$), da diese die Flucht eingedrungener Wildtiere erschweren.
- Mehrere umzäunte Parzellen nebeneinander können ganze Landschaften für Wildtiere unpassierbar machen. Lassen Sie daher zaunfreie Passagen von mind. 20 m Breite offen zwischen verschiedenen Umzäunungen, um einen Wildwechsel zu ermöglichen.
- Erhöhen Sie die Sichtbarkeit von temporären Zäunen, indem Sie deren Ein- oder Überwachen verhindern und auf für Wildtiere schlecht sichtbare Farben (Orange, Rot oder Gelb) verzichten. Wählen Sie z.B. blau-weiße und rot-weiße Zäune und verwenden Sie zusätzlich Flatter- oder Warnbänder (bei Weidenetzen ausserhalb des Siedlungsgebiets sind solche Massnahmen neu Pflicht; siehe Seite 1 und 2 «Zwingende Vorgaben»).
- Weidenetze haben sich als besonders gefährliche Fallen erwiesen, weil sie häufig schlecht sichtbar sind und sich Tiere sehr leicht darin verfangen können. Verzichten Sie, wenn immer möglich auf Weidenetze und verwenden Sie stattdessen Litzenzäune. Diese stellen eine kleinere Gefahr für Wildtiere dar.
- Achten Sie bei Litzenzäunen darauf, dass sich der unterste Draht, wenn immer möglich, mind. 25 cm ab Boden befindet. Dies gewährleistet die Durchlässigkeit für Kleintiere.
- Vermeiden Sie temporäre Zäune in der Nähe von Waldrändern oder in Wildtierkorridoren. Sind diese Zäune zwingend erforderlich, dann nehmen Sie bitte zuerst mit der Fischerei- und Jagdverwaltung Kontakt auf.
- Kleinräumige Einzäunungen im Hofbereich oder Siedlungsgebiet (z.B. für Geflügel, Schafe oder Schweine) sind in der Regel wenig problematisch für grössere Säugetiere. Für kleine Tiere wie Igel können sie dennoch eine Gefahr darstellen. Kontrollieren Sie auch diese Zäune regelmässig auf darin verfangene Tiere.
- Bei Zäunen an wildsensiblen Standorten wie zum Beispiel in Wildtierkorridoren, an Orten mit Wildwechseln, an Waldrändern, an Gewässern oder Verkehrswegen wird empfohlen, mit der lokalen Jagdgesellschaft das Gespräch zu suchen.

Beispiele für Zäune

Viehzäune mit einer oder mehreren Litzen/Drähten gelten als temporäre Zäune, solange die Litzen/Drähte nach der Beweidungszeit entfernt werden. Die Pfosten dürfen stehen bleiben. Sollen solche Zäune dauerhaft stehen bleiben, bedürfen sie einer Baubewilligung für Bauten ausserhalb Bauzone.



Zäune mit gerammten Pfosten und **Maschendraht** oder ähnlichem Geflecht gelten als dauerhafte Zäune und sind bewilligungspflichtig.



Stacheldrahtzäune sind unabhängig der Anzahl Litzen verboten.

Weidenetze (Hintergrund) müssen fachgerecht aufgestellt werden, was hier nicht der Fall ist. Sie dürfen nur so lange stehen bleiben, wie dies für ihre Funktion erforderlich ist oder so lange, wie sich Tiere darin befinden. Zudem müssen sie unter angemessener elektrischer Spannung stehen und ausserhalb des Siedlungsgebietes zwingend für Wildtiere sichtbar gemacht werden (z.B. mit auffallenden Flatterbändern).

Freihalteflächen

Jagdlich genutzte Freihalteflächen wurden im Kanton Zürich erstmals auf den Windwurfflächen des Orkans Lothar und den nachfolgenden Borkenkäferschadenflächen angelegt. Seither wurden von Jägern und Förstern viele Erfahrungen gemacht. Daraus wurden nun Empfehlungen für die Anlage, den Unterhalt und die erfolgreiche Nutzung für die Rehbejagung abgeleitet.

Problematik

Grosse Sturm- und Borkenkäferschäden verändern nicht nur das Waldgefüge, sondern auch den Lebensraum für das Wild drastisch. Die sich schlagartig verändernden Äsungs- und Deckungsverhältnisse stellen aber auch die Jäger vor eine neue Herausforderung.

Mit dem flächigen Aufkommen der Krautvegetation explodiert das Nahrungsangebot, entsprechend kann der Rehbestand stark anwachsen. Gleichzeitig wird aber die Bejagung schwieriger, da die Tiere im aufkommenden Jungwuchs bald kaum mehr sichtbar sind. Gemeinsame Aufgabe der Jagd sowie von Waldbesitzern und Förstern muss es sein, den Rehbestand so weit zu kontrollieren, dass der Verbisssdruck



Eine Freihaltefläche bietet in eingewachsenen Schadensflächen Austritts- und Äsungsmöglichkeiten für das Reh und für den Jäger die Möglichkeit, die Jagd weiterhin erfolgreich auszuüben.

auf die Waldverjüngung in tragbaren Grenzen bleibt.

Das Einrichten von Freihalteflächen ist eine Möglichkeit, die erschwerte Jagd trotzdem erfolgreich auszuüben. Zudem bringen sie dank störungsarmer Tagesaustritte eine Verbesserung der Lebensraumverhältnisse und eine generelle ökologische Aufwertung.

Das vorliegende Merkblatt ist eine Zwischenbilanz rund 9 Jahre nach dem Einrichten der Freihalteflächen. Die bisherigen Erfahrungen und Beobachtungen von 33 auf Lothar-Sturmschadenflächen eingerichteten Freihalteflächen im Kanton Zürich wurden dazu zusammengetragen. Damit sollen Jäger und Förster bei der Arbeit mit Freihalteflächen unterstützt werden. Bei einem künftigen Schadeneignis hilft es Entscheidungen zu treffen und Fehler zu vermeiden.

Was ist eine Freihaltefläche und wozu dient sie?

Eine Freihaltefläche ist eine dauernd offen gehaltene, 10 bis 20 Aren grosse Fläche, die in grossen Sturm- oder Borkenkäferschadenflächen geschaffen wird, um die Bejagung zu erleichtern.

Freihalteflächen werden jagdlich genutzt, da hier Äsung vorhanden und das austretende Rehwild gut sichtbar ist. Ziel ist es, den Wilddruck auf den Schadensflächen und im umgebenden Wald zu vermindern.

Das Einrichten von Freihalteflächen wird zunehmend auch in geschlossenen, jungwuchsreichen Wäldern diskutiert.

März 2009
Abteilung Wald
Fischerei- und Jagdverwaltung



**Baudirektion
Kanton Zürich**

ALN Amt für
Landschaft und Natur

Zusammenhänge

Dynamik

Auf einer grossen Schadenfläche entwickelt sich die Kraut- und Strauchvegetation in den ersten Jahren oft schlagartig. Falls es sich bei der Schlagflora um beliebte Äsungspflanzen handelt, nimmt das Äsungsangebot entsprechend zu. In der Folge kann aufgrund der idealen Äsungsbedingungen der Rehbestand anwachsen, wenn der Abschuss nicht vermehrt in und um die Schadenflächen getätigt wird.

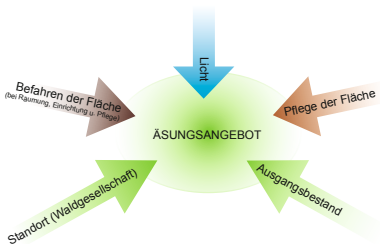
Wenn sich der Jungwuchs schliesst und zur Dichtung einwächst, nimmt das Äsungsangebot für das Rehwild wieder ab. Dafür werden die Dichtungen als Deckung (Einstände) genutzt. Die Rehe müssen sich die Nahrung im umliegenden Wald suchen, der Verbissdruck steigt.

Ziel einer frühzeitigen Schwerpunktbejagung über mehrere Jahre hinweg ist es, den Rehbestand in diesen Gebieten nicht übermässig ansteigen zu lassen, um die Verjüngung der standortgerechten Baumarten mit möglichst wenig Schutzmassnahmen sicherzu-

stellen. Um die Tiere in den grossflächigen, geschlossenen Jungwüchsen und Dichtungen überhaupt zu Gesicht zu bekommen, sollen Freihalteflächen eingerichtet werden. Wenn diese für das Rehwild attraktiv sind, d.h. ein gutes Äsungsangebot aufweisen und störungsarm sind, kann hier ein Teil des Abschusses realisiert werden.

Äsungsangebot

Das natürliche Äsungspotenzial wird vom Standort (Waldgesellschaft) bestimmt. Je nach den an einem Ort herrschenden Boden- und Klimaverhältnissen gedeihen unterschiedliche Pflanzenarten (z.B. Schachtelhalm an nassen Stellen, Heidelbeere auf saurem Boden etc.).



Das Äsungsangebot einer Freihaltefläche, d.h. eine artenreiche Vegetation mit beliebten Äsungspflanzen, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Pflege und Befahren der Fläche sind im Gegensatz zu Standort und Ausgangsbestand Faktoren, die man positiv oder negativ beeinflussen kann.



Zudem ist der Ausgangsbestand, d.h. der vom Sturm zerstörte Waldbestand und die vorhandene Naturverjüngung, für das Aufkommen der Vegetation auf einer Sturmfläche entscheidend.

Standort und Ausgangsbestand sind gegeben und nicht veränderlich. Beeinflussbar sind das Befahren, die Einrichtung und die Pflege einer Freihaltefläche.

Die Pflege der Freihalteflächen ist mit dem Balkenmäher oder Freischneider auszuführen. Der Einsatz schwerer Grossmulcher ist nicht erlaubt, da er auf empfindlichen Böden zu bleibenden Verdichtungen führt und damit die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigt.

Einrichtung und Pflege der Fläche

Die Grösse und Form der Fläche sowie einzelne stehen gelassene Bäume beeinflussen den Lichteinfall und damit die Zusammensetzung der Krautschicht.

Wichtig für die Akzeptanz der Freihalteflächen durch das Reh sind kleine Strukturelemente, die als Deckungsmöglichkeit Sicherheit vermitteln.

Befahren der Flächen

Flächiges Befahren mit schweren Maschinen ist durch das Waldgesetz grundsätzlich verboten. Beim Räumen der Schadenflächen bzw. beim Einrichten und Pflegen der Freihalteflächen führt es je nach Bodenart und Feuchtigkeit zum Zeitpunkt des Befahrens zu irreversiblen Bodenverdichtungen. Besonders empfindlich sind feinkörnige (siltige), saure und staunasse Böden.

Beliebtheit der Äsungspflanzen

Diese ist sehr unterschiedlich. Generell sind Kräuter und Sträucher sehr beliebt. An der Sonne wachsende Pflanzen sind reicher an Duft-, Geschmacks- und Inhaltsstoffen und werden Schattenpflanzen vorgezogen. Die Attraktivität schwankt auch mit den Jahreszeiten; Gräser werden z.B. vor allem im Winter gefressen. Die Brombeere ist ganzjährig betrachtet die wichtigste Äsungspflanze.



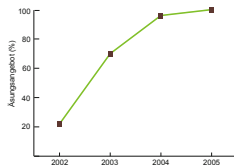
Duft- und Geschmacksstoffe beeinflussen die Wahl der Äsungspflanzen durch das Reh. In den Pflanzen ändert sich deren Zusammensetzung in Abhängigkeit von Standort und Jahreszeit.

Ergebnisse der Vegetationserhebungen im Kanton Zürich

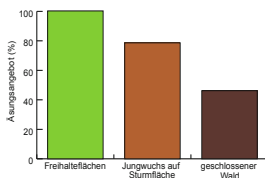
Zur Ermittlung des Äsungsangebotes in Freihalteflächen wurden Vegetationsaufnahmen gemacht. Aufgrund der Häufigkeit und der Beliebtheit der festgestellten Arten wurde das Äsungsangebot abgeschätzt.

Es zeigte sich, dass sehr grosse Unterschiede zwischen den einzelnen

Flächen bestehen. 70% der untersuchten Freihalteflächen weisen jedoch eine gute bis sehr gute Eignung auf, obwohl die Standortvoraussetzungen nicht optimal sind (viele saure, nährstoffarme Böden).



Als Folge der regelmässigen Mahd nimmt das Äsungsangebot auf Freihalteflächen von Jahr zu Jahr zu. Unbeliebte Arten wie Frauen-Waldfarn, Seggen, Binsen etc. gehen allmählich zurück (Entwicklung des Äsungsangebotes auf Freihalteflächen im Kanton Thurgau).

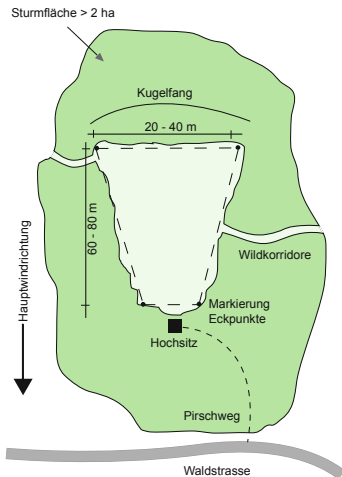


Gepflegte Freihalteflächen weisen 6 Jahre nach ihrer Einrichtung ein besseres Äsungsangebot auf als der umgebende Jungwald auf der Sturmfläche (Äsungsangebot Lotharflächen Kanton Zürich 2006/07)

Folgerungen und Empfehlungen

Anlage und Gestaltung einer Freihaltefläche

- Anlage grundsätzlich in Schadenflächen über 2 ha in grossen Waldkomplexen.
- **Minimale Grösse: 10 bis 20 Aren.**
- **Der Zeithorizont für den Betrieb einer Freihaltefläche ist ca. 15 bis 20 Jahre (Minimum 10 Jahre).**
- **Möglichst störungsfreie Lage, d.h. mit genügend Abstand und Sichtschutz von Waldstrassen.**
- Flächen mit extremen Bedingungen (z.B. sehr trocken, nass oder stark sauer) sowie verdichtete Böden meiden.
- Rückegassen (z.T. verbreitert) erweisen sich meist als ungeeignet.
- **Vielfältige Strukturen erhalten und fördern, d.h.**
 - einzelne Sträucher oder Bäume, stellenweise Brombeergebüsch, Äser- und Fegstöcke, aufgestellte Wurzelstöcke stehen lassen. Diese vermitteln dem Rehwild Sicherheit und bieten Äsung;
 - innere Waldränder vielfältig und unregelmässig gestalten;
 - nicht gleichzeitig auf der ganzen Fläche mähen.
- Gewundene Wildkorridore (0,5–1 m) durch dichtes Brombeergebüsch als Wildwechsel zu den Freihalteflächen freihalten.
- **Hochsitze:**
 - Kugelfang und Hauptwindrichtung beachten;
 - Hochsitz so hoch wie möglich bauen, damit der ansitzende Jäger aus dem „Wind“ ist.
- **Pirsch- und Unterhaltswegen von der Waldstrasse her verdeckt anlegen.**



Schematische Skizze einer Freihaltefläche

Unterhalt

- **Zweimaliges Mähen verbessert mit den Jahren das Äsungsangebot.** Die Vegetation wird vielfältiger und wiesenähnlicher.
- **Innere Waldränder in die Pflege einbeziehen.**
- **Schnittzeitpunkt und Verfahren aufgrund eigener Erfahrungen optimieren.** Zu beachten ist,
 - dass die zu fördernden Arten absummen können,
 - dass unerwünschte Arten zurückgedrängt werden,
 - die Setzzeit der Rehe.
- **Pirschweg gut pflegen (lautloser Zugang zum Hochsitz).**

Auf den Einsatz von schweren Maschinen ist zu verzichten!

Das flächige Befahren von Waldareal ist zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit grundsätzlich verboten. Aus diesem Grund muss für die Pflege der Freihalteflächen auf den Einsatz des Mulchers verzichtet werden. Als Alternative bieten sich der Balkenmäher und der Freischneider an.

Die Abteilung Wald gestattet das Einrichten der Freihaltefläche mit dem Grossmulcher als Ausnahme einzig auf wenig empfindlichen Böden und bei günstigem Wassergehalt. Dessen Einsatz ist durch den Forstdienst fachlich zu begleiten.

Freihalteflächen

- Einsatz von Wildäsung
- Zuerst abwarten, welche Pflanzen sich auf dem jeweiligen Standort natürlicherweise einstellen.
- Falls Wildäsung künstlich eingebracht wird, ist sie auf die vorhandenen Bodenverhältnisse abzustimmen.
- Düngung ist im Wald verboten und auf unseren vorwiegend gut nährstoffversorgten Böden auch nicht nötig.

Jagdliche Nutzung

- **Beim Ansitz ist dem sich ändernden Äsungsangebot im Jahresverlauf und dem Verhalten des Rehwildes Rechnung zu tragen.**
- **Jagdliche Ruhepausen einlegen, denn ständiges Ansitzen führt zur Nachtaktivität des Rehwildes.**
- Die Freihalteflächen sind primär für den Abschuss von Rehwild zu nutzen. Die gezielte Bejagung von Schwarzwild soll auf anderen Flächen erfolgen.

- Freihalteflächen sind grundsätzlich für die Ansitzjagd geschaffen. Eine Nutzung auf Bewegungsjagden ist möglich.

Vorgehen

- Die Auswahl und das Bezeichnen der Freihalteflächen soll möglichst früh durch Waldeigentümer, Förster und Jäger gemeinsam erfolgen.
- **Es empfiehlt sich, bei der Einrichtung klare Abmachungen zwischen Waldeigentümer, Forstdienst und Jagdgesellschaft zu treffen.** Eine Vereinbarungsvorlage kann bei der Abteilung Wald des Kantons Zürich bezogen werden.
- Eckpunkte markieren
- Die Jagdgesellschaften besorgen idealerweise den Unterhalt der Freihalteflächen.



Das Einrichten von Freihalteflächen ist auch im Privatwald möglich. Klare Abmachungen zwischen Waldeigentümern und Jägern sind dabei nötig.

Strukturen erhöhen die Attraktivität einer Freihaltefläche und müssen gepflegt werden. Besonders wichtig ist dabei die Ausgestaltung des Waldrandes.



Was wird vom Kanton Zürich finanziell unterstützt?

Das Einrichten einer neuen Freihaltefläche kann von den Jagdgesellschaften als Projekt zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume über den Jagdbezirk eingereicht werden. Voraussetzung ist eine Genehmigung durch den Forstkreis. Die Einrichtungskosten werden dem kantonalen Wildschadenfonds belastet. Die Kosten für den Unterhalt sind von den Jagdgesellschaften selber zu tragen.

Der Unterhalt von Freihalteflächen in Sturm- oder Borkenkäferschadenflächen grösser 2 ha wird von der Abteilung Wald finanziell unterstützt (Flächenpauschale). Voraussetzung dafür ist, dass die Fläche 2-mal jährlich gemäht wird und die Jagdgesellschaft den minimalen Abschuss erfüllt.

Schlussbemerkungen

Der jüchliche Erfolg auf Freihalteflächen wird nicht nur durch das Äsungangebot, sondern durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Die Vermeidung von Störungen durch Erholungssuchende und durch den Jagdbetrieb selbst gehört dabei zu den wichtigsten Aufgaben. Die optimale Einrichtung und Pflege der Freihalteflächen ist eine Herausforderung, denn jede Freihaltefläche ist einmalig. Es gilt neben dem geeigneten Standort auch ein rationelles Arbeitsverfahren zu finden, welches Strukturen fördert und das Äsungangebot nicht schmälert.

Das Einrichten von Freihalteflächen ist oft mit hohen Erwartungen verbunden. Zwar gibt es einige erfolgreiche Beispiele, jedoch auch viele mit nur wenig oder mässigem Erfolg. Freihalteflächen sind kein Allheilmittel und ersetzen weder die Ansitz- noch die Bewegungsjagd mit guten Hunden im übrigen Wald. Sie dienen aber dazu, grössere Sturm- oder Borkenkäferschadenflächen gezielt zu bejagen und Abschüsse auch unter schwierigen Verhältnissen zu tätigen.

Ausblick

Auch in reich strukturierten, jungwuchsreichen Waldbeständen (z.B. Dauerwald) wird das Einrichten von Freihalteflächen in jüngster Zeit vermehrt diskutiert. Denn auch hier ist das Wild wegen der guten Deckung und der schlechten Sichtbarkeit im dichten Unterwuchs nur noch schwierig zu bejagen. Erste Erfahrungen im Kanton Zürich mit solchen Flächen sind positiv.

Die Idee der Freihalteflächen kann jedoch nicht einfach auf den geschlossenen Wald übertragen werden. Bevor neue Freihalteflächen eingerichtet werden, sollten natürliche und durch



In den zunehmend strukturierten Wäldern wird die Jagd schwieriger. Freihalteflächen können auch hier ein Mittel sein, um die Bejagung sicherzustellen.

Holzerei entstehende Öffnungen im Wald jüchlich genutzt werden. Diese besitzen oft einen ähnlichen Charakter wie Freihalteflächen und können meist mit wenig Aufwand offen gehalten werden. Solche Flächen entstehen immer wieder neu und verschwinden mit dem Aufkommen des Jungwuchses wieder. Dies setzt ein Erkennen der Dynamik im Wald, Flexibilität und eine gute Kommunikation mit dem Förster voraus.

Impressum

Quellenangaben:

ABTEILUNG WALD, FISCHEREI- UND JAGDVERWALTUNG (Januar 2008): Erfahrungen mit Freihalteflächen im Kanton Zürich. Eine Zwischenbilanz. 43 S., unveröffentlicht.

SCHMIDER, P. (2004): Vegetationsaufnahmen in Freihalteflächen Kanton Thurgau. Forstamt Kanton Thurgau, 18 S., unveröffentlicht.

Konzept und Realisation: Gemeinsames Projekt der Abteilung Wald und der Fischerei- und Jagdverwaltung Zürich
Raphael Müller, Kreisforstmeister Forstkreis 7 (Projektleiter)
Jürg Zinggeler, Adjunkt Jagd, Fischerei- und Jagdverwaltung
Melitta Maradi, Forstingenieurin, Forstkreiszentrum Zürich
Thomas Burger, Forstingenieur, Burger & Liechti GmbH, Ennetbaden

Gestaltung: Horst Zimmerlein
Burger & Liechti GmbH, Ennetbaden

Fotos: Raphael Müller, Matthias Luchsinger, Jakob Bucher

Kontakt: Raphael Müller
ALN, Abt. Wald
Forstkreis 7
Weinbergstrasse 17
8090 Zürich
Tel. 043-259 29 77
raphael.mueller@bd.zh.ch

Druck

Schellenberg Druck AG
Schützenhausstrasse 5
8330 Pfäffikon



Das Hörkino von JagdZürich– ein Quiz für Alle in jedem Alter

Die Spielerinnen und Spieler sehen ein Bild und hören einen Tierlaut, einen Vogelruf oder ein bekanntes Geräusch aus dem Wald oder dem Feld. Sie wählen die richtige Antwort aus drei Vorschlägen aus. Wer die meisten Fragen richtig beantwortet, gewinnt. Als Andenken nehmen die Spielerinnen und Spieler eine Urkunde mit ihrem Foto und den Resultaten mit nach Hause.

Weitere Informationen:

Quiz mit 25 Fragen zu den Wildtieren.

Ausrüstung: Installationsbeschreibung, drei Laptops, Drucker, Modem, Verbindungskabel, Kabelrolle; verpackt in zwei Koffer.

Ausleihe: Elsbeth Voerkel

Tel. P/G: 044 420 18 80

Mobile 079 746 33 11

Spenden werden gerne entgegen genommen.

Jagdhornbläser

Jagdhornbläsergruppen im Kanton Zürich

Jagdhornbläser Eschenberg

Max Keller (Obmann)
Stadlerstrasse 175
8404 Winterthur

Tel P 052 242 81 30
Mobile 078 660 41 31
E-Mail mkp@stafag.ch

Fredi Sonderegger (Leitung)
Bahnhofstrasse 17
8586 Erlen

Tel P 071 525 20 86

RondoEs

Charles Lehmann (Obmann)
Landstrasse 102
Postfach 410
8803 Rüschnikon

Tel G 044 724 50 50
Fax G 044 724 50 59
Mobile 079 724 50 50
E-Mail c.lehmann-treuhand@bluewin.ch

Stadtforen Eglisau

Max Altenburger (Obmann)
Wilerstrasse 45
8193 Eglisau

Mobile 079 627 45 31
E-Mail maxaltenburger@bluewin.ch

Jagdhornbläser Gruppe Waldkauz

Peter Weber (Obmann)
Tiefenstein 524
8354 Hofstetten

Tel 052 364 34 92
Mobile 076 356 77 78
E-Mail pweb@sunrise.ch

Markus Dubs (Leitung)
Schönbühlstrasse 5
8635 Dürnten

Tel 055 240 10 79
Mobile 079 349 52 56

Züri-Falke

Koni Walder (Obmann)
Hofwis 11
8165 Schleinikon

Mobile 079 648 29 94
E-Mail k-walder@bluewin.ch

Jagdhornbläser vom Rhy

Rolf Keller (Obmann)
Ernbuckstrasse 6
8451 Kleinandelfingen

Mobile 079 356 97 83
E-Mail rolf.keller65@bluewin.ch
E-Mail info@jagdhornblaeser-vom-rhy.ch

Jagdhornbläser Zimmerberg

Hanspeter Reifler (Obmann)
Gstalterstrasse 5
8134 Adliswil

Mobile 076 442 00 51
E-Mail hpreifler@gmx.ch

Peter Korrodi (Leitung)
Metzgerei
8816 Hirzel

Tel P 044 729 92 32
E-Mail peter.korrodi@bluewin.ch

Dachverband Jagdhornbläser Schweiz

Roman Schmid (Präsident)
Chapfhaldenstrasse 12a
9032 Engelburg

Tel P 071 278 30 77
Mobile 079 341 70 70
E-Mail r.schmid@jagdhornblaeser.ch
www.jagdhornblaeser.ch

Avoi

...back to work

Eternitstrasse 1
 8867 Niederurnen
 Tel.: 055 617 21 11
 www.avoi.ch



Drückjagdsitz

Art. Nr.: 1001.000.200

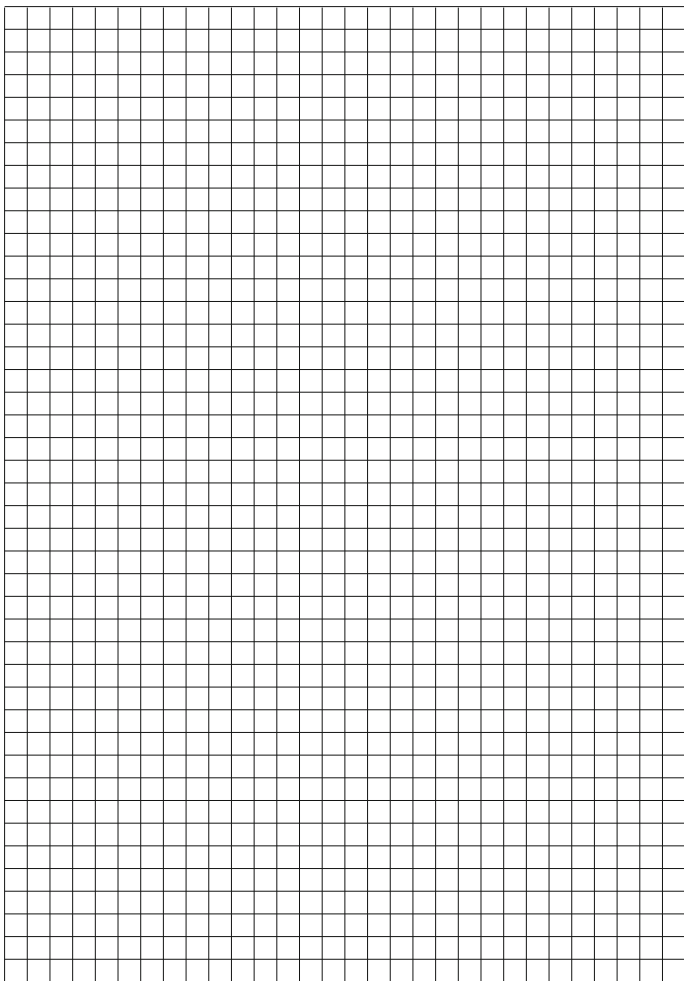
**Unschlagbar
 in
 Preis + Qualität**

Preis/Stück:

CHF 180.– inkl. MwSt.

- Standhöhe 1.4 m / Sitzhöhe 1.9 m / Gesamthöhe 2.45 m
- CH-Holz aus der Region, naturbelassen
- Boden- und Sitzelement 30 mm dick
- Inkl. verzinkte Stahlfüsse + Hering
- Gewicht: 85 kg / Tragfähigkeit: max. 150 kg
- Lieferung auf reviernahen Parkplatz
- Bearbeitungs- und Lieferpauschale gemäss Bestellmenge

Notizen



Jagdvorschriften des Kantons Zürich

(Stand: 1. Januar 2023)

Hierarchie genannter Erlasse

Bund: Artikel 79 der Bundesverfassung

Bund: Jagdgesetz • Jagdverordnung

**Kanton: Jagdgesetz • Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz
Jagdverordnung • Wildschadenverordnung
Richtlinien • Verfügungen**

Regierungsrat: Verordnungen • Reglemente • Beschlüsse

Zuständige Direktion: Verfügungen

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999

Art. 79 Fischerei und Jagd

Der Bund legt Grundsätze fest über die Ausübung der Fischerei und der Jagd, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt der Fische, der wild lebenden Säugetiere und der Vögel.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)

vom 20. Juni 1986 (Stand am 1. Januar 2022)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 78 Absatz 4, 79 und 80 Absatz 1
der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1983³
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

² Es stellt Grundsätze auf, nach denen die Kantone die Jagd zu regeln haben.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz bezieht sich auf die folgenden in der Schweiz wildlebenden Tiere:

- a. Vögel;
- b. Raubtiere;
- c. Paarhufer;
- d. Hasenartige;
- e. Biber, Murmeltier und Eichhörnchen.

AS 1988 506

¹ SR 101

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017
(AS 2016 3207; BBl 2014 4909).

³ BBl 1983 II 1197

2. Abschnitt: Jagd

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Kantone regeln und planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sollen sichergestellt sein.

² Sie bestimmen die Voraussetzungen für die Jagdberechtigung, legen das Jagdsystem und das Jagdgebiet fest und sorgen für eine wirkungsvolle Aufsicht.

³ Sie führen nach den Vorschriften des Bundesrates eine Statistik über den Abschuss und den Bestand der wichtigsten Arten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die für die Jagd verbotenen Hilfsmittel. Er lässt eine eidgenössische Jagdstatistik erstellen.

Art. 4 Jagdberechtigung

¹ Wer jagen will, braucht eine kantonale Jagdberechtigung.

² Die Jagdberechtigung wird Bewerberinnen erteilt, die in einer vom Kanton festgelegten Prüfung nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

³ Die Kantone können Personen, die sich auf die Jagdprüfung vorbereiten, und Jagdgästen eine auf einzelne Tage beschränkte Jagdberechtigung erteilen.

Art. 5 Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt festgelegt:

- a. Rothirsch
vom 1. Februar bis 31. Juli
- b. Wildschwein
vom 1. Februar bis 30. Juni
- c. Damhirsch, Sikahirsch und Mufflon
vom 1. Februar bis 31. Juli
- d. Reh
vom 1. Februar bis 30. April
- e. Gämse
vom 1. Januar bis 31. Juli
- f. Feldhase, Schneehase und Wildkaninchen
vom 1. Januar bis 30. September
- g. Murmeltier
vom 16. Oktober bis 31. August
- h. Fuchs
vom 1. März bis 15. Juni

- i. Dachs
vom 16. Januar bis 15. Juni
- k. Edelmarder und Steinmarder
vom 16. Februar bis 31. August
- l. Birkhahn, Schneehuhn und Rebhuhn
vom 1. Dezember bis 15. Oktober
- m. Ringeltaube, Türkentaube, Kolkrahe und Nebelkrähe
vom 16. Februar bis 31. Juli
- n. Fasan
vom 1. Februar bis 31. August
- o. Haubentaucher, Blässhuhn, Kormoran und Wildenten
vom 1. Februar bis 31. August;
- p. Waldschnepfe
vom 15. Dezember bis 15. September

² Bei den Wildenten sind die folgenden Arten geschützt: Wildgänse, Halbgänsearten (Brandgans und Rostgans), Säger und Schwäne sowie Marmelenten, Scheckenten, Kragententen, Ruderenten, Spatelenten und Kolbenenten.

³ Während des ganzen Jahres können gejagt werden:

- a. Marderhund, Waschbär und verwilderte Hauskatze;
- b. Rabenkrähe, Elster, Eichelhäher und verwilderte Haustaube.

⁴ Die Kantone können die Schonzeiten verlängern oder die Liste der jagdbaren Arten einschränken. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Schutz örtlich bedrohter Arten dies erfordert.

⁵ Sie können mit vorheriger Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁴ (Departement) die Schonzeiten vorübergehend verkürzen, um zu grosse Bestände zu vermindern oder die Artenvielfalt zu erhalten.

⁶ Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone die Liste der jagdbaren Arten gesamtschweizerisch beschränken, wenn es zur Erhaltung bedrohter Arten notwendig ist, oder unter Angabe der entsprechenden Schonzeiten erweitern, sofern die Bestände geschützter Arten die Jagd wieder zulassen.

Art. 6 Aussetzen von Tieren der jagdbaren Arten

¹ Die Kantone können jagdbare Tiere aussetzen, sofern geeigneter Lebensraum vorhanden und genügende Schonung gewährleistet ist.

² Tiere, die grossen Schaden anrichten oder die einheimische Artenvielfalt bedrohen, dürfen nicht ausgesetzt werden. Der Bundesrat bezeichnet die entsprechenden Tierarten.

⁴ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

3. Abschnitt: Schutz

Art. 7 Artenschutz

¹ Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

² Die Kantone können mit vorheriger Zustimmung des Bundesamts für Umwelt⁵ (Bundesamt) den Abschuss von geschützten Tieren vorsehen, soweit der Schutz der Lebensräume oder die Erhaltung der Artenvielfalt es verlangt. Der Bundesrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Arten.

³ Steinböcke können zur Regulierung der Bestände zwischen dem 1. September und dem 30. November gejagt werden. Die Kantone unterbreiten jährlich dem Departement eine Abschussplanung zur Genehmigung. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Vorschriften.

⁴ Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.

⁵ Sie regeln insbesondere den Schutz der Muttertiere und der Jungtiere während der Jagd sowie der Altvögel während der Brutzeit.

⁶ Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel beeinträchtigen können, hört der Bund die Kantone an. Für Vorhaben, die Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung beeinträchtigen, ist die Stellungnahme des Bundesamtes einzuholen.

Art. 8 Abschuss kranker und verletzter Tiere

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 9 Bewilligungen des Bundes

¹ Eine Bewilligung des Bundes braucht, wer:

- a. Tiere geschützter Arten sowie Teile davon oder daraus hergestellte Erzeugnisse ein-, durch- oder ausführen will;
- b. Tiere geschützter Arten aussetzen will;
- c. jagdbare Tiere einführen will, um sie auszusetzen;
- d. ausnahmsweise Hilfsmittel, die für die Jagd verboten sind, verwenden will.

² Der Bundesrat ordnet die Zuständigkeit und das Verfahren.

⁵ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

Art. 10 Haltung geschützter Tiere

¹ Wer geschützte Tiere halten will, braucht eine kantonale Bewilligung.

² Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen geschützte Tiere gehalten werden dürfen.

Art. 11 Schutzgebiete

¹ Der Bundesrat scheidet nach Anhören der Kantone Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler Bedeutung aus.

² Er scheidet im Einvernehmen mit den Kantonen eidgenössische Jagdbanngelände sowie Wasser- und Zugvogelreservate von nationaler Bedeutung aus.

³ Die eidgenössischen Jagdbanngelände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufgehoben oder durch gleichwertige ersetzt werden.

⁴ Die Kantone können weitere Jagdbanngelände und Vogelreservate ausscheiden.

⁵ In den Jagdbanngeländen und Vogelreservaten ist die Jagd verboten. Die kantonalen Vollzugsorgane können jedoch den Abschuss von jagdbaren Tieren zulassen, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist.

⁶ Zu den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung und den eidgenössischen Jagdbanngeländen erlässt der Bundesrat die Schutzbestimmungen. Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht dieser Reservate und Gebiete.⁶

4. Abschnitt: Wildschaden**Art. 12** Verhütung von Wildschaden

¹ Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden.

² Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.⁷

^{2bis} Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.⁸

⁶ Fassung zweiter Satz gemäss Ziff. II 31 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779; BBl 2005 6029).

⁷ Fassung gemäss Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845).

⁸ Eingefügt durch Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845).

³ Die Kantone bestimmen, welche Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere zum Schutze von Haustieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen zulässig sind.⁹ Der Bundesrat bezeichnet die geschützten Tierarten, gegen die solche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

⁴ Weist eine geschützte Tierart einen zu hohen Bestand auf und entsteht dadurch grosser Schaden oder eine erhebliche Gefährdung, so können die Kantone mit vorheriger Zustimmung des Departements Massnahmen zur Verringerung des Bestandes treffen.

⁵ Der Bund fördert und koordiniert die Massnahmen der Kantone zur Verhütung von Wildschaden, der durch Grossraubtiere an Nutztieren verursacht wird.¹⁰ Er kann gegen Entschädigung öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit dem Vollzug dieser Aufgaben beauftragen.¹¹

Art. 13 Entschädigung von Wildschaden

¹ Der Schaden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, wird angemessen entschädigt. Ausgenommen sind Schäden durch Tiere, gegen welche nach Artikel 12 Absatz 3 Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden dürfen.

² Die Kantone regeln die Entschädigungspflicht. Entschädigungen sind nur insoweit zu leisten, als es sich nicht um Bagatellschäden handelt und die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden getroffen worden sind. Aufwendungen für Verhütungsmassnahmen können bei der Entschädigung von Wildschaden berücksichtigt werden.

³ Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Abgeltungen an die Kosten für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein Reservat oder Gebiet nach Artikel 11 Absatz 6 zurückzuführen ist.¹²

⁴ Bund und Kantone beteiligen sich an der Vergütung von Schaden, der durch Tiere bestimmter geschützter Arten verursacht wird. Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone diese geschützten Tierarten und die Voraussetzungen der Entschädigungspflicht.

⁹ Fassung gemäss Anh. Ziff. II 11 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 187; BBl 2001 3845).

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 9 des BG vom 22. März 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3463 3863; BBl 2012 2075)

¹¹ Satz eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3207; BBl 2014 4909).

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 18. März 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 3207; BBl 2014 4909).

5. Abschnitt: Information, Ausbildung und Forschung

Art. 14

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

² Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Weiterbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.¹³

³ Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

⁴ Der Bund führt die Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung. Er fördert die Information der Öffentlichkeit und kann Forschungsstätten und anderen Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung, welche der Bildung und Forschung dienen, Beiträge gewähren.

⁵ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über das Markieren von wildlebenden Säugetieren und Vögeln.

6. Abschnitt: Haftpflicht und Versicherung

Art. 15 Haftpflicht

¹ Wer durch die Jagdausübung Schaden verursacht, haftet dafür.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts¹⁴ über die unerlaubten Handlungen.

Art. 16 Versicherung

¹ Alle Jagdberechtigten müssen für ihre Haftpflicht eine Versicherung abschliessen. Der Bundesrat setzt die minimale Deckungssumme fest.

² Der Geschädigte hat bis zur vertraglichen Versicherungssumme ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.

³ Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem Bundesgesetz vom 2. April 1908¹⁵ über den Versicherungsvertrag können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 43 des BG vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 689; BBl 2013 3729).

¹⁴ SR 220

¹⁵ SR 221.229.1

⁴ Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag seine Leistungen verweigern oder kürzen könnte.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 17 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:¹⁶

- a. Tiere jagdbarer und geschützter Arten jagt oder tötet sowie Tiere geschützter Arten einfängt, gefangen hält oder sich aneignet;
- b. Eier oder Jungvögel geschützter Arten ausnimmt oder das Brutgeschäft der Vögel stört;
- c. lebende oder tote geschützte Tiere, Teile davon sowie daraus hergestellte Erzeugnisse und Eier ein-, durch- oder ausführt, feilbietet oder veräussert;
- d. lebende oder tote Tiere oder daraus hergestellte Erzeugnisse, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind, erwirbt, sich schenken lässt, zu Pfand oder in Gewahrsam nimmt, verheimlicht, absetzt oder absetzen hilft;
- e. Schutzgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;
- f. Tiere aus Schutzgebieten hinaustreibt oder herauslockt;
- g. Tiere aussetzt;
- h. Füchse, Dachse und Murmeltiere austräuchert, begast, ausschwenmt oder anbohrt;
- i.¹⁷ für die Jagd verbotene Hilfsmittel verwendet.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 18 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:¹⁸

- a. jagdbare Tiere einfängt, gefangen hält, sich aneignet oder einführt, um sie auszusetzen;
- b. Jagdgebiete ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt;

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst.d; BBl 2006 2713).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 12. Dez. 2008 (AS 2008 5499 5405 Art. 2 Bst.d; BBl 2006 2713).

¹⁸ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

- c. ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf Maiensässen und Alpen aufbewahrt;
- d. Hunde wildern lässt;
- e. Massnahmen zum Schutze der Tiere vor Störung missachtet;
- f. Eier oder Jungvögel jagdbarer Arten ausnimmt;
- g. Böschungen, Feldraine oder Weiden flächenhaft abbrennt oder Hecken beseitigt;
- h. den Jagdbetrieb behindert.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Handelt der Täter in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a–g fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

⁴ Wer während der Jagd die vorgeschriebenen Ausweise nicht auf sich trägt oder sich weigert, sie den zuständigen Wildschutzorganen vorzuzeigen, wird mit Busse bestraft.

⁵ Die Kantone können Widerhandlungen gegen kantonales Recht als Übertretungen ahnden.

Art. 19 Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁹ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

Art. 20 Entzug und Verweigerung der Jagdberechtigung

¹ Die Jagdberechtigung wird vom Richter für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre entzogen, wenn der Träger der Berechtigung:

- a. vorsätzlich oder fahrlässig eine Person auf der Jagd tötet oder erheblich verletzt;
- b. eine Widerhandlung nach Artikel 17 als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich begangen oder versucht hat.

² Der Entzug gilt für die ganze Schweiz.

³ Die Kantone können weitere Entzugsgründe sowie Verweigerungsgründe festlegen. Die gestützt darauf erlassenen administrativen Verfügungen gelten nur für den betreffenden Kanton.

8. Abschnitt: Strafverfahren

Art. 21 Strafverfolgung

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen ist Sache der Kantone.

² Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen verfolgt und beurteilt Widerhandlungen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das Zollgesetz vom 18. März 2005²⁰ oder das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009²¹ vor, so verfolgt und beurteilt das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit die Widerhandlungen.²²

³ Stellt eine Widerhandlung gleichzeitig eine nach Absatz 2 sowie eine durch die gleiche Bundesbehörde zu verfolgende Widerhandlung gegen das Bundesgesetz vom 16. März 2012²³ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, das Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005²⁴, das Zollgesetz vom 18. März 2005, das Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009, das Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014²⁵ oder das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966²⁶ dar, so wird die für die schwerste Widerhandlung angedrohte Strafe angewendet; diese kann angemessen erhöht werden.²⁷

Art. 22²⁸ Mitteilungspflicht

¹ Jeder vom Richter verfügte Entzug der Jagdberechtigung ist dem Bundesamt mitzuteilen.

² Das Bundesamt stellt den Kantonen eine Liste der Personen zu, denen die Jagdberechtigung entzogen wurde; diese Liste dient den Kantonen dazu, den Entzug der Jagdberechtigung auf ihrem Gebiet zu gewährleisten.

³ Das Bundesamt darf diese Daten in einer elektronischen Datensammlung aufbewahren. Nach Ablauf des Entzugs der Jagdberechtigung löscht es die elektronischen Einträge und vernichtet die entsprechenden kantonalen Verfügungen. Es darf letztere in anonymisierter Form zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken aufbewahren.

²⁰ SR 631.0

²¹ SR 641.20

²² Fassung gemäss Ziff. I 35 der V vom 12. Juni 2020 über die Anpassung von Gesetzen infolge der Änderung der Bezeichnung der Eidgenössischen Zollverwaltung im Rahmen von deren Weiterentwicklung, in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2020 2743).

²³ SR 453

²⁴ SR 455

²⁵ SR 817.0

²⁶ SR 916.40

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 8 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014, in Kraft seit 1. Mai 2017 (AS 2017 249; BBl 2011 5571).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. VIII 1 des BG vom 24. März 2000 über die Schaffung und die Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Bearbeitung von Personendaten, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 1891; BBl 1999 9005).

Art. 23 Schadenersatz

In Pachtgebieten ist der Pächter, in den übrigen Gebieten der Kanton oder die Gemeinde berechtigt, für den durch ein Jagdvergehen oder eine Übertretung entstandenen Schaden Ersatz zu verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts²⁹.

9. Abschnitt: Vollzug und Verfahren³⁰**Art. 24** Vollzug durch den Bund³¹

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 25 Vollzug durch die Kantone³²

¹ Die Kantone vollziehen dieses Gesetz unter der Aufsicht des Bundes. Sie erteilen alle Bewilligungen, für die nach diesem Gesetz nicht eine Bundesbehörde zuständig ist.

² Die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Verlängerung der Schonzeiten und Einschränkung der Liste der jagdbaren Arten (Art. 5 Abs. 4), zum Schutz der Tiere vor Störung (Art. 7 Abs. 4), zum Schutz der Muttertiere, Jungtiere und Altvögel (Art. 7 Abs. 5) sowie zu den Selbsthilfemassnahmen (Art. 12 Abs. 3) bedürfen zur Gültigkeit der Genehmigung des Bundes³³.

³ Alle kantonalen Erlasse über die Jagd sind vor ihrem Inkrafttreten dem Bundesamt mitzuteilen.

Art. 25a³⁴**Art. 26** Durchsuchungsrecht und Beschlagnahme

Die Kantone regeln für den Vollzug dieses Gesetzes die Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen. Sie verleihen den Vollzugsorganen die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

²⁹ SR 220

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4803; BBl 2000 2391).

³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4803; BBl 2000 2391).

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4803; BBl 2000 2391).

³³ Ausdrück gemäss Ziff. III des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund, in Kraft seit 1. Febr. 1991 (AS 1991 362; BBl 1988 II 1333).

³⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 10 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (AS 2003 4803; BBl 2000 2391). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 128 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197 1069; BBl 2001 4202).

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung und Änderung von Bundesgesetzen

1. Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925³⁵ über Jagd und Vogelschutz wird aufgehoben.

2. und 3. ...³⁶

Art. 28³⁷

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1988³⁸

³⁵ [BS 9 544; AS 1954 559 Ziff. I 7, 1959 931 Art. 11 Bst. c, 1962 794, 1971 852, 1977 1907 Art. 1, 2, 1981 497 Art. 1]

³⁶ Die Änd. können unter AS 1988 506 konsultiert werden.

³⁷ Aufgehoben durch Ziff. II 50 des BG vom 20. März 2008 zur formellen Bereinigung des Bundesrechts, mit Wirkung seit 1. Aug. 2008 (AS 2008 3437; BBl 2007 6121).

³⁸ BRB vom 29. Febr. 1988

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)

vom 29. Februar 1988 (Stand am 15. Juli 2021)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Jagdgesetz vom 20. Juni 1986¹ (Jagdgesetz),
auf Artikel 29f Absatz 2 Buchstaben a, c und d des Umweltschutzgesetzes
vom 7. Oktober 1983² und
auf Artikel 32 Absatz 1 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005^{3,4}
verordnet:

1. Abschnitt: Jagd

Art. 1⁵

Art. 2 Für die Jagd verbotene Hilfsmittel

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Ausübung der Jagd nicht verwendet werden:

- a. Fallen, ausser Kastenfallen zum Lebendfang, sofern diese täglich kontrolliert werden;
- b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;
- c. für die Baujagd: das Begasen und Ausräuchern von Tierbauten, das Ausgraben von Dachsen, die Verwendung von Zangen und Bohrern, die Abgabe von Treibschüssen und das gleichzeitige Verwenden von mehr als einem Hund pro Bau;
- d. als Lockmittel verwendete lebende Tiere;
- e. elektronische Tonwiedergabegeräte für das Anlocken von Tieren, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen sowie Laserzielgeräte, Nachtsichtzielgeräte und Gerätekombinationen mit vergleichbarer Funktion;

AS 1988 517

¹ SR 922.0

² SR 814.01

³ SR 455

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

- f. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift, Betäubungsmittel und vergiftete oder betäubende Köder;
- g. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen;
- h. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Serief Feuerwaffen und Faustfeuerwaffen;
- i. Feuerwaffen:
 - 1. deren Lauf kürzer als 45 cm ist,
 - 2. deren Schaft klappbar, teleskopartig ausziehbar oder nicht fest mit dem System verbunden ist,
 - 3. deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann,
 - 4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;
- j. das Schiessen ab Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt, ausser zur Verhinderung von Schäden an den ausgelegten Fanggeräten bei der Ausübung der Berufsfischerei;
- k. das Schiessen ab fahrenden Motorfahrzeugen, Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;
 - l. für die Wasservogeljagd: Bleischrot.⁶

² Abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden:

- a. Faustfeuerwaffen für Fangschüsse;
- b. Messer und Lanzen zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen, Jagdhunde oder erhebliche Sachwerte gefährden.⁷

^{2bis} Zur Sicherstellung einer tierschutzgerechten Jagd regeln die Kantone bei den nachfolgenden Hilfsmitteln:

- a. Feuerwaffen: die zugelassene Munition und Kaliber, die maximal erlaubten Schussdistanzen sowie den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung;
- b. Jagdhunde: die Ausbildung und den Einsatz insbesondere für die Nachsuche, das Vorstehen und Apportieren, die Baujagd sowie die Jagd auf Wildschweine.⁸

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

^{2ter} Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kann Richtlinien für die Verwendung von Hilfsmitteln und Methoden erlassen.⁹

³ Die Kantone können die Verwendung weiterer Hilfsmittel verbieten.

Art. 3 Ausnahmegewilligungen

¹ Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- a. bestimmte Tierarten oder Lebensräume zu erhalten;
- b. Wildschäden zu verhüten;
- c. Tierseuchen zu bekämpfen;
- d.¹⁰ verletzte Tiere nachzusuchen und gegebenenfalls zu töten.

² Sie führen eine Liste der berechtigten Personen.

³ Das BAFU kann den Einsatz verbotener Hilfsmittel für wissenschaftliche Untersuchungen und für Markierungsaktionen bewilligen.¹¹

Art. 3^{bis} 12 Jagdbare Arten und Schonzeiten

¹ Die jagdbaren Arten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

- a. die Moorente und das Rebhuhn sind geschützt;
- b. die Saatkrähe ist jagdbar.

² Die Schonzeiten nach Artikel 5 des Jagdgesetzes werden wie folgt beschränkt oder erweitert:

- a. Wildschwein: Schonzeit vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit;
- b. Kormoran: Schonzeit vom 1. März bis 31. August;
- c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli; für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

¹¹ Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4377).

¹² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 15. Dez. 1997 (AS 1998 708). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

2. Abschnitt: Schutz

Art. 4 Regulierung von Beständen geschützter Arten

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art trotz zumutbarer Massnahmen zur Schadenverhütung:¹³

- a. ihren Lebensraum beeinträchtigen;
- b. die Artenvielfalt gefährden;
- c.¹⁴ grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;
- d. Menschen erheblich gefährden;
- e. Tierseuchen verbreiten;
- f.¹⁵ Siedlungen oder im öffentlichen Interesse stehende Bauten und Anlagen erheblich gefährden;
- g.¹⁶ hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone verursachen.

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

- a. die Bestandesgrösse;
- b. die Art und den örtlichen Bereich der Gefährdung;
- c. das Ausmass und den örtlichen Bereich des Schadens;
- d. die getroffenen Massnahmen zur Schadenverhütung;
- e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand;
- f. die Verjüngungssituation im Wald.¹⁷

³ Sie melden dem BAFU¹⁸ jährlich Ort, Zeit und Erfolg der Eingriffe.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation¹⁹ (Departement) legt in einer Verordnung die Regulierung von Steinbockbeständen fest. Es hört zuvor die Kantone an.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

¹⁸ Ausdruck gemäss Anhang 5 Ziff. 17 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4377). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) angepasst.

Art. 4^{bis 20} Regulierung von Wölfen

¹ Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt über den Abschuss von Jungtieren. Es darf höchstens eine Anzahl Wölfe erlegt werden, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt.²¹

^{1bis} Ausnahmsweise kann im Rahmen der Regulierung nach Absatz 1 auch ein Elterntier, das besonders schadenstiftend in Erscheinung tritt, in den Monaten November bis Januar erlegt werden. Ein Elterntier gilt insbesondere dann als besonders schadenstiftend, wenn es über mehrere Jahre jeweils mindestens zwei Drittel des Schadens nach Absatz 2 verursacht.²²

^{1ter} Die Wölfe sind soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.²³

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.²⁴ Bei der Beurteilung der Schäden sind Artikel 9^{bis} Absätze 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

³ Eine Regulierung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen ist zulässig, wenn sich Wölfe aus einem Rudel aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhalten und sich dabei gegenüber Menschen zu wenig scheu oder aggressiv zeigen.

⁴ Abschussbewilligungen sind auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken. Sie sind bis spätestens am 31. Dezember des betreffenden Jahres zu erteilen und bis längstens am 31. März des nachfolgenden Jahres zu befristen.

Art. 4^{ter 25} Ruhezonen für Wildtiere

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung durch Freizeitaktivitäten und Tourismus erforderlich ist, können die Kantone Wildruhezonen und die darin zur Benutzung erlaubten Routen und Wege bezeichnen.

² Die Kantone berücksichtigen bei der Bezeichnung dieser Zonen deren Vernetzung mit eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebieten und Vogelreservaten und sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2207).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

²⁵ Ursprünglich: Art. 4^{bis}, Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

³ Das BAFU erlässt Richtlinien zur Bezeichnung und einheitlichen Markierung der Wildruhezonen. Es unterstützt die Kantone bei der Bekanntmachung dieser Zonen in der Bevölkerung.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen.

Art. 5 Präparation von geschützten Tieren

¹ Tiere geschützter Arten dürfen nur präpariert werden, wenn sie tot aufgefunden oder aufgrund einer kantonalen Bewilligung erlegt oder gefangen worden sind.

² Wer Tiere geschützter Arten präparieren will, muss sich in seinem Kanton registrieren lassen.

³ Wer ein Tier der folgenden geschützten Arten präparieren will, muss dies der Jagdverwaltung des Kantons melden, aus dem das Tier stammt:

- a. alle geschützten Säugetiere;
- b. alle Lappen- und Seetaucher;
- c. Purpurreiher, Zwergreiher, Weissstorch;
- d. Sing- und Zwergschwan, alle Wildgänse, Marmelente, Scheckente, Kragente, Ruderente, Kolbenente, alle Sägerarten;
- e. Auerhuhn, Haselhuhn, Steinhuhn, Wachtel;
- f. alle Taggreifvögel;
- g. Wachtelkönig, Grosser Brachvogel, Bekassine;
- h. Eulen;
- i. Ziegenmelker, Eisvogel, Wiedehopf;
- k. Seidenschwanz, Blaumerle, Mauerläufer, Raubwürger, Rotkopfwürger.

⁴ Die Meldung muss innert 14 Tagen nach Eintreffen des Tieres im Präparationsbetrieb erstattet werden.

⁵ Der gewerbsmässige Handel mit Präparaten geschützter Tiere und die Werbung dafür sind verboten. Für den Handel mit alten, restaurierten Präparaten können die Kantone Ausnahmen vorsehen.

Art. 6²⁶ Haltung und Pflege geschützter Tiere

¹ Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt.

² Die Bewilligung zur Pflege wird ausserdem nur erteilt, wenn diese nachweislich pflegebedürftigen Tieren zukommt und durch eine sachkundige Person sowie in der geeigneten Einrichtung erfolgt. Die Bewilligung ist zu befristen.

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

³ Das BAFU erlässt bei Bedarf und nach Anhörung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Richtlinien über die Pflege von geschützten Tieren.

Art. 6^{bis 27} Falknerische Haltung von Greifvögeln

¹ Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Greifvögeln wird nur erteilt, wenn:

- a. die Vögel zur Ausübung der Beizjagd gehalten werden;
- b. eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd vorliegt; und
- c. die falknerisch gehaltenen Vögel ihrem natürlichen Bedürfnis entsprechend ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben.

² Bei der falknerischen Haltung von Greifvögeln ist die folgende Haltung zulässig:

- a. während der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern;
- b. zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges vorübergehend auf Flugdrahtanlagen;
- c. kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel im Zusammenhang mit dem Transport, der Ausbildung von Jungvögeln, dem Flugtraining und der Jagdausübung.

³ Die Dauer der Anbindehaltung ist zu dokumentieren.

⁴ Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV eine Richtlinie über die falknerische Haltung von Greifvögeln.

Art. 7 Handel mit geschützten Tieren

¹ Es ist verboten, lebende Tiere geschützter Arten anzubieten und zu veräussern. Ausgenommen sind Tiere, die in Gefangenschaft geboren wurden und für die eine Zuchtbestätigung vorliegt, oder die entsprechend gekennzeichnet sind, sowie Steinböcke, die gemäss Artikel 4 Absatz 4 gefangen wurden.

² Die Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 2013²⁸ über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten über Ein-, Durch- und Ausfuhr bleiben vorbehalten.²⁹

Art. 8³⁰ Aussetzen von einheimischen Tieren

¹ Das Departement kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

²⁸ SR 453.0

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 der V vom 4. Sept. 2013 über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten, in Kraft seit 1. Okt. 2013 (AS 2013 3111).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;
- b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;
- c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.

² Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt sind.

³ Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert und gemeldet werden (Art. 13 Abs. 4).

Art. 8^{bis} 31 Umgang mit nicht einheimischen Tieren

¹ Tiere, die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

² Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 1 ist bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

³ Die Einfuhr und Haltung nicht einheimischer Tierarten nach Anhang 2 ist verboten. Für bestehende Haltungen und für die Einfuhr und Haltung zu Forschungszwecken kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können. Die Bewilligung für bestehende Haltungen ist zu befristen.

⁴ Zuständig sind:

- a. für die Bewilligung der Einfuhr: das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen³² nach vorgängiger Zustimmung des BAFU;
- b. für die Bewilligung der Haltung: die kantonalen Behörden.

⁵ Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

³² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (AS 2004 4937) auf den 1. Jan. 2014 angepasst.

3. Abschnitt: Wildschaden

Art. 9 Selbsthilfemassnahmen gegen Tiere geschützter Arten

¹ Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare und Amseln.³³

² Die Kantone bezeichnen die zulässigen Hilfsmittel und legen fest, wer in welchem Gebiet und in welchem Zeitraum Selbsthilfemassnahmen ergreifen darf.

Art. 9^{bis} 34 Massnahmen gegen einzelne Wölfe

¹ Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, die erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten.

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.³⁵

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens zwei Nutztiere getötet wurden.³⁶

⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 Buchstabe c und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz Schäden, die mehr als vier Monate zurückliegen, keine zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} ergriffen worden sind.³⁷

⁵ Schäden, die auf dem Gebiet von zwei oder mehr Kantonen entstanden sind, sind von den betroffenen Kantonen koordiniert zu beurteilen.

⁶ Die Abschussbewilligung muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Sie ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken. Dieser entspricht dem Alpperimeter, wenn dort keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2207).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

Art. 10³⁸ Entschädigung und Schadenverhütung

¹ Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

- a.³⁹ 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären, Wölfen und Goldschakalen verursacht werden;
- b. 50 Prozent der Kosten von Schäden, die von Bibern, Fischottern und Adlern verursacht werden.

² Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

³ Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

⁴ Der Bund fördert Massnahmen, um Wildschäden durch Luchse, Bären, Wölfe und Goldschakale zu verhüten.⁴⁰

⁵ Das BAFU kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.⁴¹

⁶ ...⁴²

Art. 10^{bis}⁴³ Konzepte für einzelne Tierarten

Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Artikel 10 Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- a. den Schutz der Arten und die Überwachung von deren Beständen;
- b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- d. die Ermittlung von Schäden und Gefährdungen;
- e. die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen und Schäden;
- f.⁴⁴ die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4^{bis} und 9^{bis} geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären oder Luchse;
- g. die internationale und interkantonale Koordination der Massnahmen;

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. März 2001, in Kraft seit 15. April 2001 (AS 2001 1005).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 15. Jan. 2003, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS 2003 269).

⁴² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 1. Juli 2015, in Kraft seit 15. Juli 2015 (AS 2015 2207).

- h. die Abstimmung von Massnahmen nach dieser Verordnung mit Massnahmen in anderen Umweltbereichen.

Art. 10^{ter} 45 Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.⁴⁶

² Das BAFU kann sich zu höchstens 80 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Mountainbike- und Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstabe a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.⁴⁷

³ Das BAFU unterstützt und koordiniert die räumliche Planung der Massnahmen durch die Kantone. Es erlässt dazu eine Richtlinie.

⁴ Die Kantone integrieren den Herden- und Bienenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung.

⁵ Das BAFU kann Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung unterstützen, welche die Behörden und die betroffenen Kreise über den Herden- und Bienenschutz informieren und beraten. Es kann solche Organisationen für die interkantonale Koordination der Massnahmen bezeichnen.

Art. 10^{quater} 48 Herdenschutzhunde

¹ Der Einsatzzweck von Herdenschutzhunden ist die weitgehend selbstständige Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 6. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4315).

² Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die:

- a. zu einer Rasse gehören, die für den Herdenschutz geeignet ist;
- b. für den Herdenschutz fachgerecht gezüchtet, ausgebildet, gehalten und eingesetzt werden;
- c. hauptsächlich für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden, deren Haltung oder Sömmerung nach der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴⁹ gefördert wird; und
- d.⁵⁰ ...

³ Das BAFU erlässt nach Anhörung des BLV Richtlinien zu Eignung, Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von geförderten Herdenschutzhunden.⁵¹

⁴ Es erfasst in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵² jährlich die Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen.⁵³

Art. 10^{quinquies} 54 Zumutbare Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren

¹ Zum Schutz von Nutztieren auf Weiden vor Grossraubtieren gilt im Sinne von Artikel 9^{bis} Absatz 4 das Ergreifen der folgenden Massnahmen als zumutbar:

- a. Schafe und Ziegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen, oder Herdenschutzhunde, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
- b. Neuweltkameliden, Weideschweine sowie Hirsche in Gehegen: Elektrozäune, die vor Grossraubtieren schützen;
- c. Tiere der Rinder- und Pferdegattung: das Überwachen des Muttertiers mit seinem Jungtier während der Geburt, deren gemeinsame Haltung auf betreuten Weiden während den ersten zwei Lebenswochen sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren;
- d. Bienenstöcke: Elektrozäune, die vor Bären schützen;
- e. weitere Massnahmen der Kantone nach Artikel 10^{ter} Absatz 1 Buchstabe d.

² Die Kantone bezeichnen die Alpperimeter, auf denen das Ergreifen von Schutzmassnahmen nach Absatz 1 als nicht zumutbar erachtet wird.

³ Nutztiere auf einem Hofareal, die sich in Ställen oder auf befestigten Auslaufflächen befinden, gelten als geschützt.

⁴⁹ SR 910.13

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. II 2 der V vom 10. Jan. 2018, mit Wirkung seit 1. März 2018 (AS 2018 721).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. II 2 der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 721).

⁵² SR 916.40

⁵³ Eingefügt durch Ziff. II 2 der V vom 10. Jan. 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (AS 2018 721).

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Juni 2021, in Kraft seit 15. Juli 2021 (AS 2021 418).

4. Abschnitt: Forschung

Art. 11 Forschung über wildlebende Säugetiere und Vögel

¹ Der Bund kann Forschungsstätten und Einrichtungen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse Finanzhilfen gewähren. Diese können mit Auflagen verbunden werden.

² Das BAFU unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

³ Das BAFU kann mit Zustimmung der kantonalen Jagdbehörden Organe der Jagdaufsicht oder Jagdberechtigte zur Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen beiziehen.

Art. 12 Schweizerische Dokumentationsstelle für Wildforschung

Das Departement legt die Aufgaben der Schweizerischen Dokumentationsstelle für Wildforschung fest.

Art. 13 Markierung wildlebender Säugetiere und Vögel

¹ Die Kantone können Aktionen zur Markierung jagdbarer Säugetiere und Vögel bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken, der Jagdplanung oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

² Aktionen zur Markierung geschützter Säugetiere und Vögel kann das BAFU nach Anhören der Kantone bewilligen, sofern sie wissenschaftlichen Zwecken oder der Erhaltung der Artenvielfalt dienen.

³ Das BAFU bezeichnet Stellen, welche die Markierungsaktionen koordinieren. Diese Stellen legen die Art der Markierung, die Meldung und Rückmeldung markierter Tiere fest und informieren die beteiligten Stellen und Personen. Sie erstellen jährlich einen Bericht zuhanden des BAFU.

⁴ Alle Tiere, die markiert und freigelassen werden, müssen den Koordinationsstellen gemeldet werden.

5. Abschnitt: Haftpflicht

Art. 14

Die minimale Deckungssumme für die Haftpflicht von Jägern beträgt 2 Millionen Franken.

6. Abschnitt: Vollzug

Art. 15 Vollzug des Gesetzes durch die Kantone

¹ Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Jagdgesetzes⁵⁵.

² Sie berücksichtigen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung die Erfordernisse des Arten- und Lebensraumschutzes.⁵⁶

Art. 15a⁵⁷ Vollzug des Jagdgesetzes durch den Bund

Wenden Bundesbehörden andere Bundesgesetze oder völkerrechtliche Vereinbarungen oder Beschlüsse an, die Gegenstände dieser Verordnung betreffen, so vollziehen sie dabei auch diese Verordnung. Sie hören vor ihrem Entscheid die Kantone an. Für die Mitwirkung des BAFU gelten die Artikel 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵⁸.

Art. 16 Eidgenössische Jagdstatistik

¹ Die Kantone melden dem BAFU jährlich bis zum 30. Juni den Bestand der wichtigsten jagdbaren und geschützten Tierarten, die Anzahl der erlegten und der eingegangenen Tiere sowie die gemeldeten präparierten geschützten Tiere. Sie machen zudem Angaben über die Anzahl der Jäger, die verwendeten verbotenen Hilfsmittel und über die zur Verhütung und Vergütung von Wildschäden aufgewendeten Mittel.

² Das BAFU kann in besonderen Fällen, insbesondere wenn der Bestand einer Art stark zu- oder abnimmt, von den Kantonen weitere statistische Unterlagen verlangen und Richtlinien über die Erhebung der Bestände erlassen. Es hört die Kantone vorher an.

Art. 17 Entzug der Jagdberechtigung

Das BAFU stellt den Kantonen jährlich eine Liste der Personen zu, denen die Jagdberechtigung nach Artikel 20 Absatz 1 des Jagdgesetzes entzogen worden ist.

Art. 18 BAFU

¹ Das BAFU hat die Aufsicht über den Vollzug des Jagdgesetzes.

⁵⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I 6 der V vom 28. Jan. 2015 über Anpassungen des Verwaltungsrechts im Umweltbereich, insbesondere hinsichtlich der Programmvereinbarungen für die Programmperiode 2016–2019, in Kraft seit 1. März 2015 (AS 2015 427).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. II 19 der V vom 2. Feb. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 2000 703).

⁵⁸ SR 172.010

² Es erlässt die Verfügungen nach den Artikeln 10 Absätze 1 und 3 sowie 11 Absatz 1.⁵⁹

³ Es gibt die minimalen Geodatenmodelle und Darstellungsmodelle für Geobasisdaten nach dieser Verordnung vor, für die es im Anhang 1 der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008⁶⁰ als Fachstelle des Bundes bezeichnet ist.⁶¹

Art. 18^{bis}⁶² Änderung der Listen der Anhänge 1 und 2

Das Departement passt nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen sowie der betroffenen Kreise die Listen der Anhänge 1 und 2 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität von Tierarten oder von deren natürlichen Ausbreitung gelangt.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1971⁶³ zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz wird aufgehoben.

Art. 20 Änderung bisherigen Rechts

...⁶⁴

Art. 21⁶⁵

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I 28 der V vom 26. Juni 1996 über die Neuordnung von Entscheidungsbefugnissen in der Bundesverwaltung, in Kraft seit 1. Aug. 1996 (AS **1996** 2243).

⁶⁰ SR **510.620**

⁶¹ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 14 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (AS **2008** 2809).

⁶² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

⁶³ [AS **1971** 848]

⁶⁴ Die Änderungen können unter AS **1988** 517 konsultiert werden.

⁶⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 27. Juni 2012, mit Wirkung seit 15. Juli 2012 (AS **2012** 3683).

Anhang 1⁶⁶
(Art. 8^{bis} Abs. 2)

Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sylvilagus spec.</i>	Baumwollschwanzkaninchen
<i>Tamias sibiricus</i>	Streifenhörnchen
<i>Ondatra zibethicus</i>	Bisamratte
<i>Myocastor coypus</i>	Nutria
<i>Castor canadensis</i>	Kanadischer Biber
<i>Nyctereutes procyonoides</i>	Marderhund
<i>Procyon lotor</i>	Waschbär
<i>Neovison vison</i>	Amerikanischer Nerz
<i>Dama dama</i>	Damhirsch
<i>Cervus nippon</i>	Sikahirsch
<i>Cervus canadensis</i>	Wapiti
<i>Odocoileus virginianus</i>	Weisswedelhirsch
<i>Ovis aries</i>	Mufflon
<i>Alectoris chukar</i>	Chukar-Steinhuhn
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans
<i>Cygnus atratus</i>	Schwarzschwan
<i>Myiopsitta monachus</i>	Mönchssittich
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich
	Hybriden zwischen wildelebenden Tieren und Haustieren, die gemäss Artikel 86 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 ⁶⁷ den Wildtieren gleichgestellt sind.

⁶⁶ Eingefügt durch die V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).
⁶⁷ SR 455.1

Anhang 2⁶⁸
(Art. 8^{bis} Abs. 2)

Nicht einheimische Tierarten, deren Einfuhr und Haltung verboten ist

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopfruderente
	Greifvogel-Arthybriden

⁶⁸ Eingefügt durch die V vom 27. Juni 2012, in Kraft seit 15. Juli 2012 (AS 2012 3683).

Kantonales Jagdgesetz (JG)

(vom 1. Februar 2021)^{1, 2}

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. April 2018³ und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 25. Februar 2020,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmung

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Wildtiere) Gegenstand

2. Abschnitt: Jagd

A. Jagdreviere und Reviervergabe

§ 2. ¹ Die Jagd wird nach den Grundsätzen der Revierpacht ausgeübt. Revierpacht

² Die für die Jagd zuständige Direktion (Direktion)

- a. legt auf Antrag einer betroffenen Gemeinde oder Jagdgesellschaft die Reviere insbesondere nach wildbiologischen und jagdtechnischen Kriterien fest,
- b. bezeichnet die Jagd- und Nichtjagdgebiete,
- c. kann Jagdgebiete zu besonderen Zwecken, insbesondere zur Ausbildung, ausscheiden,
- d. legt die Mindestzahl der Mitglieder der Jagdgesellschaft pro Revier fest,
- e. legt für die einzelnen Jagdreviere Bestimmungen über den Lebensraum und den Artenschutz fest.

³ Sie hört die betroffenen Gemeinden und Jagdgesellschaften an.

- Reviervergabe
a. Verfahren
- § 3. ¹ Die Direktion schreibt die Reviere öffentlich zur Verpachtung aus und legt den Pachtzins sowie die weiteren Pachtbestimmungen fest.
- ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Vergabekriterien in einer Verordnung. Er verlangt einen ökologischen Leistungsnachweis und regelt die Einzelheiten.
- b. Pachtzins
- § 4. ¹ Der Pachtzins bemisst sich insbesondere nach der Grösse des Jagdgebietes und der Beschaffenheit des Reviers.
- ² Bei wesentlichen und dauerhaften Veränderungen kann der Pachtzins während der Pachtperiode angepasst werden.
- ³ Die Pachtzinsen fallen zu vier Fünfteln dem Kanton und zu einem Fünftel den betroffenen Gemeinden zu. Der Kanton und die Gemeinden verwenden die Mittel für jagdliche Zwecke.
- c. Abschluss des Pachtvertrags
- § 5. ¹ Die Gemeinden vergeben die Reviere an Jagdgesellschaften und schliessen mit ihnen einen Pachtvertrag ab.
- ² Der Pachtvertrag wird für die Dauer von acht Jahren abgeschlossen und richtet sich nach den Bestimmungen von § 3 Abs. 1. Ergänzende Bestimmungen der Gemeinden bedürfen der Genehmigung der Direktion.
- § 6. ¹ Die Verträge können durch die Gemeinden oder die Direktion vorzeitig aufgelöst werden, wenn
- a. die Jagdgesellschaft trotz Mahnung gesetzliche Pflichten verletzt oder wesentliche Vertragsbestimmungen missachtet,
- b. die Jagdgesellschaft ihre Auflösung beschliesst.
- ² Beschliesst die Jagdgesellschaft ihre Auflösung, bleiben ihre Verpflichtungen bis zur Neuvergabe des Reviers, längstens bis zum Ende der Pachtperiode, bestehen.
- ³ Bei Auflösung des Pachtverhältnisses besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Pachtzinses.
- d. Auflösung des Pachtvertrags
- § 7. ¹ Die Mitglieder der Jagdgesellschaft bilden eine einfache Gesellschaft. Sie haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus der Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen der Jagdgesellschaft.
- ² Jagdgesellschaften können zur Planung der Jagd und Koordination des revierübergreifenden Jagdbetriebs Hegegemeinschaften bilden. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Direktion.
- Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft

B. Jagdberechtigung und Jagdpässe

§ 8. ¹ Jagdberechtigt ist, wer

- a. handlungsfähig ist,
- b. die Jagdfähigkeit nach § 11 besitzt,
- c. einen gültigen Zürcher Jagdpass oder eine vom Kanton Zürich anerkannte Jagdberechtigung besitzt,
- d. den Treffsicherheitsnachweis vor längstens zwölf Monaten erfolgreich erbracht hat,
- e. nicht nach § 10 von der Jagd ausgeschlossen ist,

Jagd-
berechtigung

² Für Personen in Ausbildung zur Erlangung der Jagdfähigkeit bleibt eine abweichende Regelung der Direktion vorbehalten.

³ Die Direktion regelt die Anerkennung ausserkantonalen und ausländischer jagdlicher Prüfungen und Jagdberechtigungen.

§ 9. ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung den Umfang der Berechtigung und die Gültigkeitsdauer der Jagdpässe für

- a. die Jagdaufsicht,
- b. die Mitglieder der Jagdgesellschaft,
- c. die Jagdgäste.

Jagdpass

² Die Direktion stellt Jagdpässe aus. Sie legt die Gebühren in einem Reglement fest. Die Gebühren richten sich nach der Gültigkeitsdauer und der Art des Jagdpasses. Für Passbezüglerinnen und Passbezügler mit ausserkantonalem Wohnsitz kann eine erhöhte Gebühr festgelegt werden.

§ 10. ¹ Von der Jagd ist ausgeschlossen, wer

- a. die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 lit. a–c nicht mehr erfüllt,
- b. durch rechtskräftiges Strafurteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen ist,
- c. aufgrund der Gesetzgebung oder eines gerichtlichen oder behördlichen Entscheids keine Waffen besitzen oder erwerben kann,
- d. die Schusswaffe unvorsichtig führt,
- e. wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
- f. wiederholt in angetrunkenem Zustand oder unter Betäubungs- oder Arzneimittelinfluss im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁶ jagt.

Ausschluss von
der Jagd

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten gemäss Abs. 1 lit. f in einer Verordnung.

³ Von der Jagd kann ausgeschlossen werden, wer einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Tierschutz- gesetzgebung, von Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Miss- achtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchen- polizeilichen Massnahmen bestraft worden ist.

⁴ Bei einem Ausschluss nach Abs. 1 lit. c–f und Abs. 3 verfügt die Direktion eine ein- bis zehnjährige Sperre.

⁵ In Strafverfahren wegen Verletzung von Bestimmungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung hat die Direktion volle Parteirechte im Sinne von Art. 104 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Ok- tober 2007⁵.

§ 11. ¹ Die Direktion regelt die Ausgestaltung und den Stoff der jagdlichen Prüfungen, insbesondere zur Erlangung der Jagdfähigkeit, in einem Reglement.

² Bestehen Zweifel, ob bei einer jagdberechtigten Person die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten noch vorhanden sind, trifft die Direk- tion die erforderlichen Abklärungen und spricht ihr gegebenenfalls die Jagdfähigkeit ab. Das erneute Ablegen der jagdlichen Prüfung ist erst nach Ablauf einer Sperrfrist möglich.

C. Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 12. ¹ Die Direktion überwacht die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere den Einfluss auf Wald, landwirtschaft- liche Kulturen und Nutztiere.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung den Jagdbetrieb zum Zweck der nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände, insbesondere

- a. die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten,
- b. den Einsatz von Jagdwaffen und Munition,
- c. die Verwendung jagdlicher Hilfsmittel und Jagdmethoden wie Falk- nerei und den Einsatz von Jagdhunden.

³ Die Baujagd mit Jagdhunden ist vorbehaltlich der Anordnung von Massnahmen nach Abs. 4 lit. e verboten.

⁴ Die Direktion

- a. legt die Massnahmen und Vorgehensweisen zur Regulation der Wildtierbestände fest,
- b. beschliesst unter vorgängiger Mitwirkung der Jagdgesellschaften und der Gemeinden revierweise und sofern erforderlich revierübergrei- fende Abgangspläne,

Jagdliche
Prüfungen und
Jagdfähigkeit

Aufgaben des
Kantons

- c. legt die Anforderungen an den Treffsicherheitsnachweis fest,
- d. führt eine Nachsuchstatistik,
- e. kann in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes jagdliche Massnahmen anordnen und jagdberechtigte Dritte zu deren Vollzug verpflichten,
- f. kann beratende Kommissionen einsetzen.

§ 13. ¹ Die Jagdgesellschaften

- a. sorgen für den weidgerechten und sicheren Jagdbetrieb in ihren Revieren,
- b. setzen die Abgangspläne und Massnahmen nach § 12 Abs. 4 lit. b und e entschädigungslos um,
- c. sorgen dafür, dass die Wildtierbestände den örtlichen Verhältnissen angepasst sind und die Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren auf ein tragbares Mass begrenzt werden,
- d. führen das Wildbuch gemäss den Vorgaben der Direktion,
- e. nehmen Rücksicht auf Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur-, Vogel- und Tierschutzes,
- f. können jagdberechtigten Gästen die Ausübung der Jagd in ihrem Revier erlauben,
- g. haften subsidiär für Schäden, die ihre Gäste bei der Ausübung der Jagd verursachen,
- h. können in ihrem Revier oder revierübergreifend Projekte zugunsten des Arten- oder Lebensraumschutzes realisieren oder an deren Umsetzung mitwirken.

Aufgaben
der Jagd-
gesellschaften

² Sie haben in den Fällen gemäss Abs. 1 lit. h ein Anrecht auf eine angemessene Reduktion des Pachtzinses.

§ 14. ¹ Jagdberechtigte Personen dürfen fremdes Eigentum betreten, soweit dies für die Ausübung der Jagd notwendig ist. Sie sind für daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

Betretungsrecht

² Nur mit Bewilligung der Besitzerin oder des Besitzers darf die Jagd ausgeübt werden

- a. in Gebäuden,
- b. auf Grundstücken, die gegen das Eindringen von Wildtieren eingefriedet sind,
- c. in Friedhöfen, Baumschulen, Park- und Gartenanlagen,
- d. in Gemüseplantagen, Obstgärten und Weinbergen vor beendigter Ernte.

Umgang mit
verletzten und
kranken Wild-
tieren

§ 15. ¹ Die Jagdgesellschaft und die mit der Jagdaufsicht betrauten Personen sind verpflichtet, verletzte oder kranke Wildtiere jederzeit zu bergen oder nachzusuchen und nötigenfalls zu erlegen.

² Die Pflicht besteht auch dann, wenn das Tier das Revier verlässt.

³ Die Kantonspolizei und die kommunalen Polizeien sind berechtigt, bei Unfällen verletzte Wildtiere zu erlegen.

Entschädigung
bei Unfällen mit
Wildtieren

§ 16. ¹ Für die Bergung und Entsorgung von im Strassenverkehr verunfallten oder von Hunden gerissenen Wildtieren kann der Halterin oder dem Halter eine Gebühr zugunsten der Jagdgesellschaft auferlegt werden.

² Die Direktion legt die Höhe der Gebühr entsprechend dem Aufwand der Jagdgesellschaft fest.

3. Abschnitt: Arten- und Lebensraumschutz

Artenschutz

§ 17. ¹ Die Direktion trifft Massnahmen zum Schutz und zur Förderung insbesondere bedrohter Wildtiere. Sie kann Jagdgesellschaften gegen eine angemessene Pachtzinsreduktion zu deren Umsetzung verpflichten.

² Der Kanton kann Subventionen für diese Massnahmen ausrichten. ³ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Massnahmen, um Bewegungshindernisse und die Verletzungsgefahr für Wildtiere, insbesondere durch Zäune und andere Infrastrukturanlagen, zu minimieren.

⁴ Die Direktion kann Massnahmen gegen die Ausbreitung von Neozoen und entwichene Wildtiere anordnen. Sie kann die Jagdgesellschaften zu deren Umsetzung verpflichten.

⁵ Die Direktion kann in den Pachtbestimmungen für überkommene Naturschutzgebiete Vorgaben zur schutzzielgerechten Jagd festlegen.

⁶ Die Jagd ist untersagt auf Wildtierarten, deren Bestand gefährdet oder potenziell gefährdet ist.

Fütterung von
Wildtieren

§ 18. ¹ Wildtiere dürfen nicht gefüttert werden.

² Ausgenommen ist das massvolle Füttern von Singvögeln, Wasservögeln und Eichhörnchen sowie das Ausbringen kleiner Mengen Lockfutter an Kirsungen und Luderplätzen, die sich nicht in Siedlungsnähe befinden.

³ Die Direktion kann aus wildbiologischen, seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen Ausnahmen oder Einschränkungen anordnen.

§ 19. ¹ Die Direktion fördert den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren, insbesondere

Lebensraum-
schutz

- a. durch das Ausscheiden von kantonalen Schutzgebieten im Sinne der Jagdgesetzgebung des Bundes (kantonale Wildschongebiete und Vogelschutzgebiete),
- b. durch das Ausscheiden von Wildtierkorridoren und Vernetzungsachsen,
- c. mit Massnahmen zur Aufwertung und zum Erhalt von Lebensräumen; der Kanton kann dafür Subventionen ausrichten.

² Die Gemeinden sind befugt,

- a. im Einvernehmen mit der Direktion kommunale Wildschongebiete auszuschneiden,
- b. kleinere Flächen als kommunale Vogelschutzgebiete auszuschneiden und in diesen die Jagd für gewisse Zeit zu verbieten.

³ In ihren Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten mit Einschränkungen der Jagd sorgen Kanton und Gemeinden für die Aufsicht nach § 36. Sie haften für Wildschäden.

⁴ Die Direktion kann zur Verhinderung von übermässigen Wildschäden und zur Erhaltung einer natürlichen Population die Bewilligung zum Abschuss von Wildtieren in Wildschongebieten und Vogelschutzgebieten erteilen.

§ 20. ¹ Es ist verboten, Wildtiere sowie deren Jungtiere und Gelege vorsätzlich oder grob fahrlässig zu stören. Zulässig sind Tätigkeiten im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere der Jagdbetrieb und Forstarbeiten.

Schutz vor
Störung,
Wildruhezonen

² Die Direktion trifft Massnahmen, um die Störung durch den Jagdbetrieb, insbesondere bei Bewegungsjagden, möglichst gering zu halten. Sie kann die Anzahl der Bewegungsjagden und der dabei beteiligten jagdberechtigten Personen, Treiberinnen und Treiber sowie Jagdhunde beschränken.

³ Die Direktion kann für bestimmte Gebiete das Betreten und Freizeitaktivitäten vorübergehend einschränken oder verbieten (Wildruhezonen), wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf den Lebensraum oder die Lebensgemeinschaft von Wildtieren haben.

⁴ Sie hört die betroffenen Gemeinden, Jagdgesellschaften, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Interessierte vor Erlass einer Anordnung nach Abs. 3 an.

Wildernde
Hunde

§ 21. ¹ Wildernde Hunde können von der Jagdgesellschaft und der Jagdaufsicht erlegt werden, sofern die Halterin oder der Halter durch die Direktion schriftlich verwarnt wurde.

² Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter nicht bekannt, erfordert der Abschuss eine Bewilligung der Direktion.

Verwilderte
Hauskatzen

§ 22. Die Jagdgesellschaft und die Jagdaufsicht dürfen Katzen erlegen, die sich mehr als 300 Meter vom nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäude entfernt im Wald oder in einem Naturschutzgebiet aufhalten und die aufgrund ihres Verhaltens und Erscheinungsbildes als verwilderte Tiere gelten müssen.

4. Abschnitt: Wildschäden

Verhütung von
Wildschäden

§ 23. ¹ Der Kanton kann an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren Subventionen ausrichten.

² Bei übermässigen Wildschäden kann die Direktion die Jagdgesellschaften sowie die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der betroffenen Grundstücke zur gemeinsamen Erarbeitung von Konzepten zur Schadenverhütung verpflichten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Selbsthilfe

§ 24. ¹ Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere sind zulässig, wenn dies zum Schutz von Nutztieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere die zur Selbsthilfe berechtigten Personen, die erlaubten Massnahmen und die Tierarten, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind.

Entschädigung
von
Wildschäden
a. im
Allgemeinen

§ 25. ¹ Wildschäden, die jagdbare und durch die Direktion bezeichnete geschützte Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren verursachen, werden von der Direktion angemessen entschädigt.

² Der Anspruch auf Entschädigung entfällt oder wird herabgesetzt, wenn die oder der Geschädigte zumutbare Massnahmen zur Schadenverhütung unterlassen hat oder die Jagd nach § 14 Abs. 2 eingeschränkt ist.

§ 26. ¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung

- a. die minimale Schadenhöhe, damit ein Entschädigungsanspruch entsteht,
- b. den Anteil der Entschädigung, der von den Jagdgesellschaften getragen wird.

b. Schadenhöhe und Beteiligung der Jagdgesellschaft

² Die Direktion regelt die Kriterien zur Ermittlung und die Ansätze zur Entschädigung von Wildschäden in einem Reglement.

§ 27. ¹ Pachtzinsen, Jagdpassgebühren und Einnahmen nach § 38 fliessen zu dem von der Direktion festgelegten Anteil in den Wildschadenfonds.

c. Wildschadenfonds

² Die Fondsmittel werden zur Finanzierung des Vollzugs dieses Gesetzes eingesetzt, insbesondere zur Verhütung und Entschädigung von Wildschäden sowie zur ökologischen Verbesserung der Lebensräume der Wildtiere.

5. Abschnitt: Information, Forschung, Ausbildung

§ 28. ¹ Die Direktion informiert die Öffentlichkeit über die Lebensweise der Wildtiere, deren Bedürfnisse und Schutz.

Information und Forschung des Kantons

² Der Kanton kann an wissenschaftliche Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildtierbiologie, Ornithologie und Ökologie, Subventionen ausrichten.

§ 29. ¹ Die Direktion

- a. fördert die Aus- und Weiterbildung der jagdberechtigten Personen sowie der Wildhüterinnen und Wildhüter und kann diese zur Teilnahme an Weiterbildungen verpflichten,
- b. kann die Infrastruktur für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stellen oder sich daran beteiligen.

Aus- und Weiterbildung

² Der Kanton kann an die Massnahmen nach Abs. 1 Subventionen ausrichten.

³ Die Jagdgesellschaften fördern und begleiten Personen in Ausbildung zur Erlangung der Jagdfähigkeit.

§ 30. Die Jagdgesellschaften informieren die Gemeinden ihres Reviers laufend über ihre jagdlichen Tätigkeiten und deren Umsetzung, insbesondere über die Abgangsplanung und die erreichten Abgangszahlen.

Information der Gemeinden

6. Abschnitt: Jagdaufsicht

- Allgemeines § 31. ¹ Die Direktion übt die Aufsicht über die Jagd aus.
² Die Jagdgesellschaften ernennen mindestens eine Person, welche die Jagdaufsicht im Revier ausübt (Revieraufsicht). Die Person kann Mitglied der Jagdgesellschaft sein.
³ Die Ernennung nach Abs. 2 bedarf der Genehmigung der Gemeinde und der Direktion.
- Revieraufsicht § 32. Voraussetzungen für die Ausübung der Revieraufsicht sind:
a. das Schweizer Bürgerrecht,
b. ein guter Leumund,
c. die Zürcher Jagdberechtigung,
d. das Bestehen der Zürcher Jagdaufseherprüfung.
- b. Aufgaben § 33. ¹ Die Revieraufsicht überwacht die Einhaltung der bundes- und kantonrechtlichen Jagdvorschriften.
² Die Direktion ist gegenüber der Revieraufsicht weisungsberechtigt und kann sie zur Mithilfe beim Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 12 beiziehen.
- c. Jagdpolizei § 34. ¹ Die Revieraufsicht ist verpflichtet, strafbare Handlungen, soweit sie nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, der Direktion zu melden.
² Sie ist in ihrem Revier berechtigt, bei Verdacht auf Vorliegen einer strafbaren Handlung die Personalien und Jagdberechtigung festzustellen.
³ Für die Durchsuchung von Fahrzeugen, Räumen und Einrichtungen sowie die Beschlagnahme von Gegenständen sind die Kantons- polizei und die kommunalen Polizeien zuständig.
⁴ In Ausübung ihrer jagdpolizeilichen Funktion untersteht die Revieraufsicht dem Amtsgeheimnis.
- d. Entzug der Aufsicht § 35. Erweist sich eine Person als ungeeignet zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1, kann die Direktion ihr die Aufsicht entziehen.

§ 36. ¹ Die Aufsicht in den Schongebieten wird durch die Wildhüterinnen und Wildhüter sichergestellt. Diese werden vom zuständigen Gemeinwesen angestellt. Jagdaufsicht in Schongebieten

² Die Bestimmungen über die Revieraufsicht gelten sinngemäss.

7. Abschnitt: Widerhandlungen gegen kantonales Recht

§ 37. ¹ Wer die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen verletzt, wird mit Busse bis Fr. 20 000 bestraft. Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse bis Fr. 10 000 bestraft. Strafbestimmungen

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 38. ¹ Fehlabschüsse können ohne Strafverfolgung mit Verwaltungsmaßnahmen gehandelt werden. Widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere

² Der Regierungsrat bezeichnet die Massnahmen, insbesondere die Belastung mit einem Betrag, in einer Verordnung.

³ Die Direktion kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere Wertersatz verlangen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 39. ¹ Die Direktion bearbeitet die zur Erfüllung der Aufgaben gemäss diesem Gesetz notwendigen Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten. Bearbeitung von Personendaten und Register

² Sie führt ein Register über die Jagdberechtigungen, die Jagdgesellschaften, den Jagdbetrieb, die getätigten Abschüsse, Widerhandlungen gegen die Jagd- und Fischereigesetzgebung sowie über den Erlass von Administrativmassnahmen.

§ 40. Das Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41. Das Hundegesetz vom 14. April 2008⁴ wird wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

Übergangs-
bestimmungen

§ 42. ¹ Personen, welche die Jagdaufseherprüfung nach bisherigem Recht absolviert haben, können innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ergänzungsprüfung absolvieren, um die entsprechende Voraussetzung zur Ausübung der Revieraufsicht zu erlangen.

² Die Direktion legt den Inhalt der Ergänzungsprüfung in einem Reglement fest.

¹ [OS 77, 600](#). Vom Bund am 1. Juni 2021 genehmigt.

² Inkrafttreten: 1. Januar 2023.

³ [ABI 2018-04-20](#).

⁴ [LS 554.5](#).

⁵ [SR 312.0](#).

⁶ [SR 741.01](#).

⁷ Text siehe [OS 77, 600](#).

Kantonale Jagdverordnung (JV)

(vom 5. Oktober 2022)

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 3 Abs. 2, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2, 12 Abs. 2, 17 Abs. 3, 23 Abs. 3, 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 und 38 Abs. 2 des Kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG),

beschliesst:

A. Zuständigkeit

§ 1. ¹ Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) vollzieht die Jagdgesetzgebung und diese Verordnung, soweit nicht Dritte zuständig sind. ² Mitarbeitende der Fischerei- und Jagdverwaltung sind jederzeit zur Durchführung von Kontrollen berechtigt.

B. Jagdreviere und Reviervergabe

§ 2. ¹ Das ALN bewertet die Reviere in der ersten Hälfte des letzten Pachtjahres und legt die Pachtzinse fest.

² Es berücksichtigt bei der Bewertung die Reviergrösse, die Reviergrenzen, die Verteilung von Wald und Feld, die geografische und topografische Lage sowie weitere wertvermehrende oder wertvermindernde Faktoren.

³ Es erlässt Richtlinien zur Bewertung der Reviere.

§ 3. ¹ Das ALN wählt eine Revierschätzungskommission. Diese berät es bei der Bewertung.

² Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern

- a. des ALN,
- b. der Gemeinden,
- c. der Jägerschaft.

³ Das ALN führt den Vorsitz und das Sekretariat.

Revier-
bewertung
a. Grundsatz

b. Revier-
schätzungs-
kommission

§ 4. Gemeinden und Jagdgesellschaften können dem ALN Änderungen der Reviergrenzen bis spätestens ein Jahr vor Beginn der neuen Pachtperiode beantragen. Änderung der Reviergrenzen

§ 5. ¹ Die Ausschreibung der Jagdreviere enthält Angaben insbesondere über Öffentliche Ausschreibung

- a. Reviergemeinden und die für die Vergabe zuständige Reviergemeinde,
- b. Reviergrösse,
- c. Pachtzins und Zahlungsmodalitäten,
- d. Mindestpächterzahl,
- e. Bewerbungsmodalitäten,
- f. Mindestanforderungen an den Gesellschaftsvertrag der Bewerbergruppe,
- g. Pachtbestimmungen und Verfahren,
- h. besondere Bestimmungen über den Jagdbetrieb und betreffend Anliegen der Wald- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes.

² Bei gemeindeübergreifenden Revieren bestimmen die Gemeinden, wer für die Vergabe zuständig ist. Bei Uneinigkeit ist die Gemeinde mit dem grössten Anteil jagdbarer Fläche zuständig.

§ 6. Mitglieder der Bewerbergruppe sind jagdberechtigte Personen gemäss § 8 JG. Bewerbergruppe

§ 7. ¹ Die Pacht beginnt am 1. April und endet am 31. März des achten Jahres. Vergabe

² Die zuständige Reviergemeinde vergibt das Revier bis spätestens Ende Februar des letzten Jahres der laufenden Periode.

³ Sie vergibt das Revier der Bewerbergruppe, welche die beste Gewähr für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben bietet. Massgebend für die Beurteilung der Bewerbergruppen sind insbesondere die Qualität der bisherigen Jagdausübung, die örtliche Nähe zum Jagdrevier und der ökologische Leistungsnachweis der Bewerberinnen und Bewerber.

⁴ Als ökologischer Leistungsnachweis gelten Tätigkeiten der Mitglieder der Bewerbergruppe in den Bereichen Schutz und Förderung von Arten und Lebensräumen von Wildtieren.

§ 8. ¹ Ein Revier kann durch die Gemeinden freihändig vergeben werden, wenn Freihändige Vergabe

- a. für ein Jagdrevier keine Bewerbungen eingehen,
- b. der Pachtvertrag während der Pachtperiode aufgelöst wird für die verbleibende Dauer der Pachtperiode.

² Die Gemeinden holen vorgängig die Zustimmung des ALN ein.

Vorläufige
Pacht-
übernahme

§ 9. ¹ Wird gegen die Vergabe ein Rechtsmittel erhoben, übernimmt die Bewerbergruppe, die den Zuschlag erhalten hat, die Pflichten gemäss §§ 13 und 15 JG bis zum Abschluss des Verfahrens.

² Die Kosten für die Vergütung von Wildschäden tragen während dieser Zeit das ALN zu drei Vierteln und die Reviergemeinden zu einem Viertel.

Jagdbezirke

§ 10. ¹ Das ALN teilt die Jagdreviere in regionale Jagdbezirke ein.

² Für jeden Jagdbezirk wird ein Ausschuss ernannt, der aus Vertreterinnen und Vertretern des Jagdbezirks sowie der Forst- und Landwirtschaft besteht.

³ Das ALN regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Jagdbezirksausschüsse in einem Reglement.

C. Jagdgesellschaft

Vertretung der
Gesellschaft

§ 11. ¹ Die Jagdgesellschaft bevollmächtigt ein Mitglied mit ihrer Vertretung.

² Die bevollmächtigte Person stellt dem ALN und den Reviergemeinden eine Mitgliederliste zu und meldet Ein- und Austritte sowie Adressänderungen umgehend.

³ Sie vertritt ihre Jagdgesellschaft im regionalen Jagdbezirk.

Mindestpächter-
zahl

§ 12. ¹ Das ALN kann die Mindestpächterzahl bei Eintritt besonderer Verhältnisse während der Pachtperiode ändern.

² Wer Mitglied bei mehreren Jagdgesellschaften ist, zählt nur bei einer Gesellschaft zur Mindestpächterzahl.

Mitglieder-
wechsel

§ 13. ¹ Scheidet ein Mitglied aus der Jagdgesellschaft aus oder verliert es die Jagdberechtigung, setzen die übrigen Mitglieder das Pachtverhältnis fort.

² Wird die Mindestpächterzahl unterschritten, nimmt die Gesellschaft innert sechs Monaten für den Rest der Pachtdauer neue Mitglieder auf. ³ Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Haftpflicht-
versicherung

§ 14. Jedes Mitglied der Jagdgesellschaft schliesst eine Haftpflichtversicherung ab. Diese muss auch Schäden abdecken, welche die Jagdgäste, die Jagdaufsicht oder Hilfspersonen verursachen, soweit das Mitglied dafür haftbar ist.

§ 15. Hegegemeinschaften sind spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Pachtjahres schriftlich beim ALN zu beantragen. Die Vereinbarung regelt insbesondere

- a. die Teile der Jagdausübung, auf die sich die Vereinbarung bezieht,
- b. die Organisation der Hegegemeinschaft,
- c. die Abgangsplanung und die Realisierung der Abschüsse sowie die Kommunikation über revierübergreifende Abschüsse,
- d. die revierübergreifende Haftung der einzelnen Mitglieder,
- e. die Vertretung der Hegegemeinschaft gegenüber dem Kanton,
- f. die Verteilung von Aufwendungen und Erträgen.

§ 16. Die Jagdgesellschaft darf für die Ausübung der Jagd keine finanziellen Leistungen entgegennehmen.

D. Jagdberechtigung und Jagdpässe

- § 17. ¹ Ohne Jagdpass jagdberechtigt ist, wer
- a. in einem Kanton oder Land wohnhaft ist, der oder das die kantonalen jagdlichen Prüfungen anerkennt, und
 - b. einen anerkannten ausserkantonalen Jagdpass sowie ein anerkanntes ausserkantonales Jagdfähigkeitszeugnis besitzt.

² In begründeten Fällen kann das ALN die Jagdberechtigung ohne anerkannten ausserkantonalen Jagdpass erteilen.

³ Der Jagdpass wird während der Jagd mitgeführt und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorgewiesen.

⁴ Wird ein Jagdpass nicht oder nur teilweise genutzt, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 18. ¹ Das ALN stellt den Mitgliedern der Jagdgesellschaft einen Revierpächterpass und der Person, welche die Jagdaufsicht ausübt, einen Pass für die Revieraufsicht aus. Diese Pässe sind für die Dauer der Pachtperiode gültig.

² Der Revierpächterpass und der Pass für die Revieraufsicht berechtigen die Inhaberinnen und Inhaber, die Jagd in ihrem Revier und als Jagdgast in anderen Revieren auszuüben.

§ 19. ¹ Das ALN stellt Personen, die auf Einladung einer Jagdgesellschaft die Jagd in deren Revier ausüben, einen Gästejagdpass aus. Diese Gästejagdpässe können für eine Dauer von bis zu zwei Jahren ausgestellt werden.

Hegegemeinschaften

Annahme finanzieller Leistungen

Jagdberechtigung

Revierpächterpass, Pass für die Revieraufsicht

Gästejagdpass, Jagdkarten

² Jagen Gäste ohne Begleitung eines Mitglieds der Jagdgesellschaft, führen sie neben dem Gästejagdpass eine Jagdkarte der Jagdgesellschaft, in deren Revier sie jagen, mit.

³ Die Jagdgesellschaften können Jagdkarten beim ALN kostenlos beziehen.

⁴ Das ALN stellt Personen mit Jagdfähigkeitszeugnis, die in einem Kanton oder Land wohnen, der oder das die kantonalen jagdlichen Prüfungen nicht anerkennt, Gästejagdpässe aus, soweit der Kanton oder das Land Inhaberinnen und Inhabern des kantonalen Jagdfähigkeits- ausweises Jagdberechtigungen erteilt.

Nachweis der
Treffsicherheit

§ 20. ¹ Das ALN legt die Anforderungen für den Nachweis der Treffsicherheit fest.

² Es kann auf begründetes Gesuch hin erleichterte Stellungs- oder Anschlagsarten bewilligen.

³ Der Nachweis der Treffsicherheit wird bei der Ausübung der Jagd mitgeführt.

E. Jagdliche Prüfungen

Allgemeine
Anforderung

§ 21. Zu den jagdlichen Prüfungen wird zugelassen, wer im Kanton Wohnsitz hat. In begründeten Ausnahmefällen kann das ALN Ausnahmen gewähren.

Arten
a. Zulassung
als Anwärterin
oder Anwärter

§ 22. ¹ Als Anwärterin oder Anwärter wird zugelassen, wer die Theorieprüfung und die Schiessprüfung bestanden hat.

² Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer nachweist, dass keine Ausschlussgründe gemäss § 10 JG vorliegen.

³ Zur Schiessprüfung wird zugelassen, wer vor längstens zwei Jahren die Theorieprüfung bestanden und innert vier Wochen vor dem Prüfungstermin in einem Jagdschiessstand das Schiessprogramm bereits einmal erfüllt hat.

⁴ Wer in einem anderen Kanton eine als gleichwertig anerkannte Schiessprüfung bestanden hat, kann auf Gesuch hin von der Schiessprüfung befreit werden.

⁵ Wer als Anwärterin oder Anwärter zugelassen wird, ist berechtigt, während der folgenden sechs Jahre als Jagdgast im Kanton Zürich zu jagen und Gästejagdpässe zu beziehen.

§ 23. ¹ Mit der Jagdprüfung wird die Jagdfähigkeit gemäss § 8 Abs. 1 lit. b. Jagdprüfung b JG nachgewiesen.

² Wer seit mindestens zwei und längstens sechs Jahren Anwärterin oder Anwärter ist, wird zur Jagdprüfung zugelassen.

³ Die Jagdprüfung besteht aus einer Theorieprüfung und einer praktischen Prüfung, die auf die Aufgaben einer Jagdpächterin oder eines Jagdpächters ausgerichtet ist. Die Kenntnis des Stoffes für die Theorieprüfung und die Schiessprüfung wird vorausgesetzt.

§ 24. ¹ Die Jagdaufsichtsprüfung besteht aus einer Theorieprüfung und einer praktischen Prüfung, die auf die Aufgaben der Jagdaufsicht ausgerichtet ist. Die Kenntnis des Stoffes für die Jagdprüfung wird vorausgesetzt. c. Jagdaufsichtsprüfung

² Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Jagdprüfung vor mindestens zwei Jahren bestanden hat. Wer ein vom Kanton Zürich anerkanntes, ausserkantonales Jagdfähigkeitszeugnis besitzt, legt zusätzlich eine Prüfung im Fach Jagdrecht ab.

§ 25. ¹ Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Durchführung der Prüfungen

² Das ALN bestellt die Prüfungskommission und regelt die Durchführung der Prüfungen.

³ Es legt die Prüfungsgebühren fest.

§ 26. Entscheide der Prüfungskommission können mit Rekurs bei der Baudirektion angefochten werden. Rechtsschutz

F. Jagdplanung und Jagdbetrieb

§ 27. ¹ Als jagdbare Arten während folgender Jagdzeiten gelten:

- a. Rehböcke, Schmalrehe und Galtgeissen: 2. Mai – 31. Dezember,
- b. Rehgeissen und Rehkitze: 1. September – 31. Dezember,
- c. Wildschweine: 1. Juli – Ende Februar, vorbehaltlich der Regelung von Abs. 2,
- d. Rothirsch: 2. August – 31. Dezember gemäss Weisung des ALN,
- e. Dam- und Sikahirsch: 2. August – 31. Januar,
- f. Gämse: 2. August – 31. Dezember gemäss Weisung des ALN,
- g. Fuchs: 16. Juni – Ende Februar,
- h. Dachs: 16. Juni – 15. Januar,
- i. Steinmarder: 1. September – 15. Februar
- j. Stockente und Kormoran: 1. September – 31. Januar,

Jagdbare Arten und Jagdzeiten

- k. Rabenkrähe, Saat- und Nebelkrähe, Ringel-, Türkentaube, Elster und Eichelhäher: 2. August – 15. Februar,
- l. andere nicht einheimische Wildtiere gemäss Anhang 1 und 2 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988, verwilderte Hauskatze und verwilderte Haustaube: ganzjährig.

² Laktierende, führende Bachen sind geschützt. Das ALN entscheidet über den ganzjährigen Abschuss von Wildschweinen, die jünger als zweijährig sind und sich ausserhalb des Waldes aufhalten.

³ Für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen keine Schonzeit.

⁴ In Fällen gemäss § 12 Abs. 4 lit. e JG kann das ALN die Jagdzeiten ändern.

Zeitliche Einschränkungen

§ 28. ¹ Die Schussabgabe ist von einer Stunde vor dem kalendari- schen Sonnenaufgang bis einer Stunde nach dem kalendari- schen Sonnenuntergang gestattet. Massnahmen gemäss § 12 Abs. 4 lit. e JG sowie § 40 bleiben vorbehalten.

² Die Ausübung der Jagd zur Nachtzeit ist nur auf Sikahirsch, Wildschwein, Fuchs, Dachs, Steinmarder und nicht einheimische Wildtiere gestattet.

³ An Sonntagen ist nur die Einzeljagd gestattet. Sie ist innerhalb der Vorgaben von Abs. 1 und 2 bis zwei Stunden nach dem kalendari- schen Sonnenaufgang am Morgen und ab zwei Stunden vor dem kalen- darischen Sonnenuntergang am Abend erlaubt.

⁴ An öffentlichen Ruhetagen und hohen Feiertagen gemäss § 1 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 26. Juni 2000 ist die Jagd untersagt.

Jagdmethoden
a. Allgemeines

§ 29. ¹ Es ist verboten, Wildtiere in Nachbarrevieren aufzujagen, anzulocken oder zu verfolgen.

² Die Wahl des Standortes fester Reviereinrichtungen, insbesondere von Ansitzkänzeln, erfolgt in Absprache mit der Besitzerin oder dem Besitzer. Reviereinrichtungen in der Kernzone von überkommunalen Naturschutzgebieten sind bewilligungspflichtig.

³ Das ALN kann die Ausübung der Jagd im Bereich von Wildtier- über- oder -unterführungen und den vorgelagerten Leitstrukturen ver- bieten.

⁴ Die Verwendung von Drohnen zu jagdlichen Zwecken, insbeson- dere zum Aufsuchen oder Aufjagen von Wildtieren, ist verboten. Aus- genommen ist der Einsatz von Drohnen zur Rehkitzrettung. Die Jagd- gesellschaft des Reviers wird über die Rehkitzrettung mit Drohnen vorgängig informiert.

§ 30. ¹ Treib- und Drückjagden (Bewegungsjagden) sind von 1. Oktober bis 31. Dezember erlaubt. Für die Jagd auf Wildschweine sind sie bis Ende Februar erlaubt. b. Bewegungs-
jagd

² Ein Mitglied der Jagdgesellschaft leitet die Bewegungsjagd (Jagdleitung) und ist für die Organisation und die sichere Durchführung verantwortlich. Die Jagdleitung ist gegenüber den Beteiligten weisungsberechtigt.

³ Die Jagdgesellschaft meldet Bewegungsjagden mit mehr als sechs Schützinnen und Schützen dem ALN vor der Durchführung.

⁴ Das ALN kann die Zahl der Bewegungsjagden und der eingesetzten Schützinnen und Schützen sowie Treiberinnen und Treiber beschränken.

§ 31. ¹ Auf Haarraubwild ist die Fallenjagd mit Kastenfallen zum Lebendfang gestattet. c. Fallenjagd

² Die Fallenjagd ist im Siedlungsgebiet sowie ausserhalb des Siedlungsgebiets in und um Wohn- und Wirtschaftsgebäude gestattet.

³ Einsam gelegene Gebäude gelten als Wohn- und Wirtschaftsgebäude, wenn sie

- a. dauernd bewohnt sind,
- b. mit Haustieren belegt sind und diese täglich betreut werden.

⁴ Die Fallen werden halbtäglich, bei Einsatz in der Nacht spätestens am nächsten Morgen kontrolliert.

⁵ Das ALN kann betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie Jagdgesellschaften Bewilligungen für den Lebendfang von jagdbaren Rabenvögeln erteilen, wenn sie

- a. in Überzahl auftreten und
- b. schadenstiftend sind.

§ 32. Die Falknerei darf ausüben, wer

- a. im Kanton Zürich jagdberechtigt ist, d. Falknerei
- b. eine vom ALN anerkannte Falknereiprüfung abgelegt hat,
- c. über eine gültige Haltebewilligung für die verwendeten Greifvögel verfügt und
- d. eine Jagdkarte für das betretene Revier hat.

§ 33. ¹ Jagdwaffen und Munition müssen auf die Distanz, für die sie verwendet werden, tödlich sein. Jagdwaffen
und Munition

² Zulässig sind Waffen mit bis zu drei Läufen. a. Grundsatz

³ Schalenwild muss mit der Kugel erlegt werden. Die Jagd auf Rehwild ist mit Schrotschuss zulässig. Für die Jagd auf Wildschweine sind Flintenlaufgeschosse zulässig.

b. Anforderungen an Flintenmunition

§ 34. ¹ Schrotpatronen und Flintenlaufgeschosse sind für eine Distanz von höchstens 30 m zulässig. Es gelten folgende Anforderungen:

- a. die Patronen müssen Schrotgrößen von mindestens 1,75 mm und höchstens 4,5 mm aufweisen und
- b. die Schrotläufe müssen ein Kaliber von mindestens 20 (15,7 mm) aufweisen.

² Für die Jagd auf Rehwild muss die Schrotgröße mindestens 3,75 mm betragen.

c. Anforderungen an Büchsenmunition

§ 35. ¹ Jagdkugelpatronen sind für eine Distanz von höchstens 200 m zulässig. Es gelten folgende Anforderungen:

- a. für die Jagd auf Schalenwild muss das Kaliber mindestens 6,0 mm betragen,
- b. für Hirsche und Wildschweine ist eine Auftreffenergie von mindestens 2000 Joule auf 200 m erforderlich,
- c. für Gämsen ist eine Auftreffenergie von mindestens 1500 Joule auf 150 m erforderlich,
- d. für Rehe ist eine Auftreffenergie von mindestens 1000 Joule auf 100 m erforderlich.

² Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist für die Jagd auf Schalenwild untersagt.

³ Der Abschuss von verletzten oder kranken Wildtieren sowie von jagdbaren Vögeln und Kleinraubwild ist mit Jagdkugelpatronen mit einem Kaliber von weniger als 6,0 mm zulässig, wenn die Auftreffenergie bei einer Distanz von 100 m mindestens 90 Joule beträgt.

⁴ Der Fangschuss oder das Erlegen von Wild in der Kastenfalle ist mit Kurzwaffen mit geringerer Auftreffenergie zulässig, sofern die unmittelbare Tötungswirkung gewährleistet ist.

Jagdhunde

§ 36. ¹ Zur Jagd sind Hunde zugelassen, die von Jagdhunderassen abstammen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Jagdhunde für das Stöbern, Apportieren, Vorstehen und die Feldsuche: Nachweis einer entsprechenden Ausbildung,
- b. Jagdhunde für das Stöbern und Brackieren vom 1. Oktober bis 31. Dezember: spur- und sichtlautes Jagen sowie ein mindestens einmaliger, bestätigter Besuch in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter, wobei die Welpenprägung nicht angerechnet wird,
- c. Jagdhunde für die Jagd auf Schwarzwild in den Monaten Juli–September und Januar–Februar: bestandener Nachweis in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter,
- d. Nachsuchegespanne für die Nachsuchearbeit: erfolgreich absolvierte 500-m-Schweissprüfung.

² Die 500-m-Schweissprüfung muss zwischen dem vierten und sechsten Lebensjahr des Hundes durch das Nachsuchegespann einmal wiederholt und bestanden werden. Für Nachsuchen auf Schwarzwild muss zudem ein Nachweis in einem Schwarzwildgewöhnungsgatter bestanden werden.

³ Das ALN stellt für Gespanne gemäss Abs. 1 lit. d den Nachweis zur Befreiung der Abgabe gemäss § 25 lit. c des Hundegesetzes vom 14. April 2008 aus. Es kann bei begründetem Zweifel an der Einsatztauglichkeit eines Nachsuchegespanns eine Wiederholungsprüfung anordnen.

⁴ Es entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungen und Prüfungen gemäss Abs. 1.

⁵ Die Jagdleitung entscheidet, welche Hunde auf der jeweiligen Jagd eingesetzt werden dürfen.

§ 37. ¹ Alle erlegten und als Fallwild aufgefundenen Wildtiere sind innert 24 Stunden gemäss Vorgabe des ALN im elektronischen Wildbuch zu erfassen. Wildbuch

² Die Jagdgesellschaft bezeichnet das für die Führung des Wildbuchs verantwortliche Mitglied.

³ Die Jagdgesellschaft hält erlegtes Rot-, Gams- und Schwarzwild sowie weibliches Rehwild von Mai bis Ende August nach der Erfassung im Wildbuch in aufgebrochenem Zustand in der Decke oder in der Schwarte, mit Haupt und allfälligem Gesäuge, bis um 18 Uhr am nächsten Arbeitstag für Kontrollen bereit. Das ALN kann in begründeten Fällen die Freigabe vorzeitig bewilligen.

§ 38. ¹ Die Jagdgesellschaften oder die Hegegemeinschaften nehmen jährlich den Bestand der jagdbaren Säugetiere ihrer Reviere auf und erfassen ihn bis zum 15. April im Wildbuch. Bestandesaufnahme

² Das ALN kann Jagdgesellschaften zur Mitwirkung bei der Aufnahme und Beobachtung des Bestandes weiterer Wildtierarten verpflichten.

§ 39. ¹ Das ALN erlässt Richtlinien über die Erstellung der Abgangspläne. Die Abgangspläne berücksichtigen insbesondere die Erhaltung eines gesunden Wildtierbestandes und die Interessen der Land- und Forstwirtschaft. Abgangspläne für Schalenwild

² Die Jagdgesellschaft erstellt auf der Grundlage der Bestandesaufnahme jährlich einen Abgangsplan. Die bevollmächtigte Person reicht den Abgangsplan dem Jagdbezirksausschuss sowie der zuständigen Gemeinde bis spätestens 10. Mai zur freigestellten Stellungnahme ein.

³ Ist die Gemeinde mit dem Abgangsplan nicht einverstanden, reicht sie dem Jagdbezirksausschuss und dem ALN bis spätestens 10. Juni einen begründeten Änderungsantrag ein.

⁴ Der Jagdbezirksausschuss prüft den Abgangsplan aufgrund der regionalen Bestandesentwicklung und der Wildschadenssituation sowie weiterer wildbiologischer Kriterien und reicht ihn dem ALN ein. Er kann Anpassungen vornehmen.

⁵ Das ALN kann die Abgangspläne unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen anpassen.

⁶ Die Jagdgesellschaft ist dafür verantwortlich, dass der vorgegebene Mindestabgang bis Ende des Kalenderjahres erfüllt wird.

Umgang mit
verletzten oder
kranken Wild-
tieren

§ 40. ¹ Die Mitglieder der Jagdgesellschaft, die Revieraufsicht und die Wildhüterinnen und Wildhüter dürfen auch ausserhalb der Jagdzeiten das Revier mit Jagdwaffen und Jagdhund betreten und verletzte oder kranke Tiere erlegen.

² Bei Unfällen mit Wildtieren sind sie verpflichtet, das Tier zu versorgen und das Meldeformular für die Fahrzeuglenkerin oder den Fahrzeuglenker zuhanden der Versicherung auszufüllen.

³ Die Jagdgesellschaft und die Wildhüterinnen und Wildhüter stellen ihre Erreichbarkeit sicher und melden den Einsatzplan dem ALN.

⁴ Stellen Jagdberechtigte an erlegten Wildtieren oder an Fallwild ungewöhnliche Krankheitserscheinungen fest, informieren sie umgehend die Fischerei- und Jagdverwaltung und sprechen mit dieser das weitere Vorgehen ab. Sie vermerken die Krankheitserscheinung im Wildbuch.

⁵ Das ALN kann Jagdgesellschaften zur Mitwirkung bei veterinärmedizinischen Untersuchungen verpflichten.

Nachsuche

§ 41. ¹ Die Jagdgesellschaft bezeichnet für ihr Revier ein geprüftes Nachsuchegespann und meldet dieses dem ALN.

² Bei Bewegungsjagen muss ein geprüftes Nachsuchegespann auf Abruf zur Verfügung stehen.

³ Nachsuchen über die Reviergrenzen hinaus müssen unabhängig vom Erfolg innerhalb eines Tages der betreffenden Jagdgesellschaft gemeldet werden. Für die Nachsuche in Wildschonrevieren, in anderen Kantonen oder im Ausland sind die dort zuständigen Organe beizuziehen.

⁴ Nachsuchen sind unabhängig vom Erfolg gemäss Weisung des ALN zu dokumentieren.

§ 42. ¹ Für die Bergung von Wildtieren bei Unfällen und Hundebissen können folgende Gebühren erhoben werden: Entschädigung bei Unfällen mit Wildtieren

a. für Schalenwild: höchstens Fr. 200,

b. für Fuchs, Dachs und Biber: höchstens Fr. 50.

² Für die Bergung anderer Wildtiere wird keine Gebühr erhoben.

§ 43. ¹ Wildtiere, die im Revier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden werden, sind Eigentum der Jagdgesellschaft. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen über die Wildfolge bei benachbarten Revieren. Eigentum an Wildtieren

² Wildtiere, die in Wildschongebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden werden, sind Eigentum des zuständigen Gemeinwesens.

³ Wildtiere, die in Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder in Abweichung von den vom ALN genehmigten Abgangsplänen erlegt werden, sowie geschützte Wildtiere von wissenschaftlichem Interesse sind Eigentum des Kantons.

§ 44. ¹ Kurrungen sind ausschliesslich im Wald und für Schwarzwild erlaubt. Es darf höchstens 500 g Mais pro Tag auf zwei Kurrungen pro 100 ha Wald ausgebracht werden. Tierische Nebenprodukte dürfen nicht verwendet werden. Fütterung von Wildtieren

² Kurrungen und Luderplätze dürfen nur an Örtlichkeiten angelegt werden, die mindestens 300 m vom Siedlungsgebiet sowie von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden ausserhalb des Siedlungsgebiets entfernt sind. Für einsam gelegene Gebäude gilt § 31 Abs. 3.

³ In Naturschutzobjekten des lichten Waldes dürfen keine Kurrungen angelegt werden.

⁴ Ablenkfütterungen sind verboten.

§ 45. ¹ Tierkörper oder Teile davon, bei denen ein Verdacht auf Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, werden den Sammelstellen abgegeben. Entsorgung von Tierkörpern

² Nicht für den Verzehr bestimmte Teile von Schwarzwild werden den Sammelstellen abgegeben.

³ Der Aufbruch anderer Tiere darf vor Ort an nicht leicht zugänglicher Stelle entsorgt werden.

§ 46. Die Jagdberechtigten senden an Vögeln aufgefundene Ringe unter Angabe von Ort und Zeit des Fundes umgehend der Schweizerischen Vogelwarte Sempach ein. Beringte Vögel

§ 47. Das Präparieren von Wildtieren geschützter Arten ist bewilligungspflichtig. Präparieren von Tieren

G. Arten- und Lebensraumschutz

Massnahmen
zum Arten-
schutz

§ 48. Subventionen gemäss § 17 JG werden ausgerichtet für Massnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Wildtierarten, insbesondere durch die Anlage von Vogelschutzgebieten, Massnahmen zum Habitatschutz und das Anbringen von Nisthilfen.

Schutz vor
Gefährdungen
durch Zäune
a. Allgemeines

§ 49. ¹ Zäune sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie für Wildtiere keine erhöhte Verletzungsgefahr darstellen.

² Abgeräumte Zäune müssen so gelagert werden, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht.

³ Die Verwendung von Stacheldrahtzäunen im Wald, am Waldrand und in der offenen Flur ist verboten.

b. temporäre
Zäune

§ 50. ¹ Temporäre Zäune müssen korrekt aufgebaut werden. Sofern sie nur unter Verwendung von Strom korrekt betrieben werden können, müssen sie dauernd unter angemessener elektrischer Spannung stehen.

² Sie dürfen nur so lange stehen bleiben, wie dies für ihre Funktion notwendig ist, oder so lange, wie Tiere darin gehalten werden.

c. Zäune als
Bewegungs-
hindernisse

§ 51. ¹ Für feste Zäune in Wildtierkorridoren und dazugehörigen Leitstrukturen ist eine jagdrechtliche Bewilligung des ALN einzuholen.

² Das ALN trifft Massnahmen zur Sicherung der Durchgängigkeit, insbesondere durch die Beschränkung der Dauer der Einzäunung oder die Schaffung von Durchgängen. Es kann eine alternative Zaunführung verlangen.

³ Das ALN trifft bei temporären Zäunen und Zäunen zur Verhütung von Wildschäden Massnahmen gemäss Abs. 2, wenn diese Zäune die Durchgängigkeit von Wildtierkorridoren beeinträchtigen können.

Schutz vor
Gefährdung
durch
Infrastruktur-
anlagen

§ 52. ¹ Infrastrukturanlagen, insbesondere Bahnlinien, Strassen sowie Strommasten und Windkraftanlagen, sind so zu planen, zu konstruieren und zu unterhalten, dass von ihnen soweit möglich keine Verletzungsgefahr für Wildtiere ausgeht und die Durchgängigkeit gewahrt bleibt.

² Das zuständige Gemeinwesen trifft Massnahmen, um bei bestehenden Infrastrukturanlagen die Verletzungsgefahr für Wildtiere soweit möglich zu minimieren und die Durchgängigkeit wiederherzustellen oder zu verbessern.

³ Von Installationen zur Vogelabwehr darf keine Verletzungsgefahr ausgehen.

§ 53. Das ALN kann Tätigkeiten, die zu einer Störung von Wild-
tieren gemäss § 20 Abs. 1 JG führen, bewilligen, insbesondere solche zu
wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen von Arten- und Le-
bensraumschutzmassnahmen. Es hört die betroffenen Jagdgesell-
schaften an.

Störung von
Wildtieren

§ 54. Wer Nistgelegenheiten und Habitatstrukturen geschützter
Wildtiere beeinträchtigt, ist zu deren Wiederherstellung oder Ersatz
verpflichtet.

Lebensraum-
schutz

§ 55. ¹ In Wildschongebieten ist jede jagdliche Tätigkeit verbo-
ten.

Schongebiete

² In Vogelschutzgebieten ist das Erlegen von Vögeln untersagt. Aus-
genommen sind Massnahmen gemäss § 12 Abs. 4 lit. e JG.

a. Allgemeines

³ Zur Verhinderung von Wildschäden und zur Erhaltung einer dem
Lebensraum angepassten Population kann das ALN den Abschuss einer
bestimmten Anzahl Tiere der betreffenden Wildtierart anordnen.

⁴ Das ALN kann bestimmen, dass Hunde in kantonalen Wildschon-
gebieten an der Leine zu führen sind. Dieselbe Befugnis steht den Ge-
meinden für die kommunalen Schongebiete zu.

§ 56. ¹ Das Tössstockgebiet, das Neeracherried sowie der Zürich-
see, der Greifensee und der Pfäffikersee sind kantonale Wildschon-
gebiete.

b. kantonale
Wildschon-
gebiete

² Das ALN kann weitere kantonale Wildschongebiete bezeichnen.

§ 57. ¹ Die Halterin oder der Halter meldet dem ALN umgehend aus
privater oder gewerbmässiger Haltung entwichene Wildtiere.

Entwichene
Wildtiere

² Das ALN trifft auf Kosten der Verursacherin oder des Verursa-
chers Massnahmen, damit diese Wildtiere wieder aus der freien Wild-
bahn entfernt werden können.

H. Wildschaden

§ 58. ¹ Sind landwirtschaftliche Kulturen durch Wildschaden gefähr-
det, können für Schutzmassnahmen Beiträge aus dem Wildschadenfonds
ausgerichtet werden, wenn

Verhütung von
Wildschaden bei
landwirtschaft-
lichen Kulturen

a. die Kosten der Massnahmen tiefer sind als der zu erwartende Wild-
schaden,

b. die Massnahmen eine gute Wirkung versprechen und ordnungs-
gemäss unterhalten werden,

a. Grundsätze

- c. die forst- und raumplanungsrechtlichen Abstandsvorschriften zum Waldrand eingehalten sind und
- d. der Waldabstand mindestens 5 m beträgt.

² Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter erstellt die Wildschadenverhütungsmassnahmen.

³ Wird eine Schutzmassnahme vor Ablauf von vier Jahren seit der Erstellung für andere Zwecke verwendet, muss der Beitrag anteilmässig zurückerstattet werden.

⁴ Das ALN erlässt ein Reglement zu den geeigneten Schutzmassnahmen und der Höhe der Beiträge.

b. Verfahren § 59. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter reichen dem ALN nach Rücksprache mit der Jagdgesellschaft das Gesuch um Beiträge ein.

c. Beiträge § 60. ¹ Beiträge für Schutzmassnahmen und deren Unterhalt werden ab einer Fläche von mindestens 10 Aren ausgerichtet für

- a. Reben, Obst- und Beerenkulturen,
- b. Gemüse ohne Konservengemüse, Kartoffeln und andere Kulturen mit hohem Deckungsbeitrag,
- c. besonders wildschadengefährdete Wiesen,
- d. Mais, Konservengemüse, Getreide und andere Kulturen mit tiefem Deckungsbeitrag, sofern durch die Abwehrmassnahmen grosse Schäden verhindert und diese nicht in andere Gebiete verlagert werden.

² Für Wiesen gemäss Abs. 1 lit. c kann ein pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden. Damit entfällt der Anspruch auf die Vergütung von Schäden.

³ Zusätzlich können weitere Vergütungen ausbezahlt werden, insbesondere für

- a. Nachsaaten und die Instandstellung von Feldkulturen,
- b. das Ergreifen weiterer Kulturmassnahmen zur Vermeidung wildschadenbedingter Ertragsausfälle in Folgekulturen.

d. Beseitigung von Schutz- einrichtungen § 61. Die Jagdgesellschaft kann den Abbruch verbotener und mangelhaft erstellter oder unterhaltener Anlagen verlangen. Das ALN kann auf ihren Antrag den Abbruch auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers verfügen.

e. Schutzmassnahmen gegen Wildschaden an Nutztieren § 62. Sind Nutztiere durch Grossraubtiere gefährdet, können für Schutzmassnahmen Beiträge aus dem Wildschadenfonds ausgerichtet werden.

§ 63. ¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von landwirtschaftlichen Betrieben ist ohne Jagdberechtigung gestattet, Selbsthilfemassnahmen

- a. Haarraubwild mit der Kastenfalle im Innern von Gebäuden sowie unter Vordächern ihrer Wohn- und Ökonomiegebäude zu fangen und zu erlegen,
- b. in Schwärmen auftretende jagdbare Rabenvögel und Tauben auf den von ihnen bewirtschafteten schadengefährdeten Parzellen auf offener Flur zu erlegen.

² Die jagdlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über die Nachsuche, die Schonzeiten und den Nachweis der Treffsicherheit, sind einzuhalten.

³ Im Rahmen von Selbsthilfemassnahmen erlegte Tiere müssen der Jagdgesellschaft innert 24 Stunden gemeldet werden. Die Jagdgesellschaft erfasst die erlegten Tiere im Wildbuch.

§ 64. ¹ Die Jagdgesellschaft meldet dem ALN die für Wildschäden in ihrem Revier verantwortliche Stelle. Entschädigung von Wildschaden

² Geschädigte melden einen Wildschaden sofort nach der Feststellung der von der Jagdgesellschaft bezeichneten Stelle.

³ Sie vereinbaren umgehend mit dieser die zu ergreifenden Sofortmassnahmen, um weitere Schäden zu verhindern.

§ 65. ¹ Übersteigt der Schaden voraussichtlich Fr. 300, bietet die oder der Geschädigte eine vom ALN bezeichnete Fachperson auf, welche die Höhe des Schadens ermittelt. b. Ermittlung des Schadens

² Für geringere Schäden erfolgt die Schätzung gemäss Weisung des ALN.

§ 66. ¹ Der Anspruch auf Schadenersatz entfällt, insbesondere wenn die Geschädigten c. Ausschluss- und Herabsetzungsgründe

- a. die Meldung oder Festlegung des Schadens grundlos verzögert haben,
- b. nicht standortgerechte Baumarten angepflanzt und nicht geschützt haben,
- c. den Unterhalt üblicher Einrichtungen zur Haltung von Nutztieren und deren Obhut vernachlässigt haben.

² Der Schadenersatz entfällt oder wird herabgesetzt, wenn die Geschädigten

- a. beitragsberechtigten Wildschadenverhütungsmassnahmen gemäss § 58 und gemäss § 13 a der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 trotz einer vorhersehbaren Gefährdung der geschädigten Fläche nicht ausgeführt haben,

- b. Wildschadenverhütungsmassnahmen, an die Beiträge ausgerichtet wurden, nicht ordnungsgemäss kontrolliert und unterhalten haben,
- c. zumutbare Massnahmen der Jagdgesellschaft nicht zugelassen haben,
- d. nach Feststellung eines Schadens die Jagdgesellschaft nicht sofort darauf aufmerksam gemacht oder selbst zumutbare Vorkehrungen zur künftigen Verhütung getroffen haben, wenn der Schaden dadurch eine wesentliche Vergrösserung erfahren hat.

d. Festlegung
des Schadenersatzes

§ 67. ¹ Die Fachperson gemäss § 65 teilt den Geschädigten, der Jagdgesellschaft und dem ALN die Höhe des Schadens mit.

² Die Geschädigten und die Jagdgesellschaft können innert 20 Tagen ab Mitteilung dem ALN die Anpassung der Schätzung beantragen. Die Anträge sind zu begründen.

³ Das ALN legt den voraussichtlichen Schadenersatz fest. Nach Anhörung der Parteien entscheidet es über die Höhe des Schadenersatzes.

§ 68. ¹ Eine Entschädigung wird ausgerichtet, soweit die Summe aller Wildschäden Fr. 300 pro Betrieb und Jahr übersteigt.

e. Auszahlung
des Schadenersatzes

² Das ALN zahlt den Geschädigten die Summe der Schadenersatzansprüche in der Regel einmal jährlich aus.

§ 69. ¹ Die Jagdgesellschaft beteiligt sich mit 25% an der Abgeltung der Schäden, die Rehe, Rotwild und Wildschweine in ihrem Revier verursachen, höchstens jedoch mit 50% der Pachtzinssumme pro Jahr.

f. Höhe der
Beteiligung der
Jagdgesellschaft

² Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

I. Strafbestimmungen

Fehlabschüsse

§ 70. ¹ Einen Fehlabschuss gemäss § 38 Abs. 1 JG tätigt, wer unter Einhaltung der bundesrechtlichen Vorschriften über die Jagdzeiten bei einem Abschuss versehentlich gegen § 27 Abs. 1 lit. b oder c verstösst oder versehentlich gegen Vorschriften der Abgangspläne über Gams und Rothirsch verstösst.

² Der Fehlabschuss muss dem ALN umgehend gemeldet und das Tier gemäss § 37 Abs. 3 zur Kontrolle bereit gehalten werden.

³ Bei einem Fehlabschuss werden ein Betrag von Fr. 100, der Wertersatz gemäss § 38 Abs. 2 JG und die Trophäen eingezogen. Bei Rothirsch und Gams wird ein Betrag von Fr. 200 eingezogen.

⁴ Das ALN stellt Strafantrag bei nicht gemeldeten Fehlabschüssen und bei Personen, die mehr als zwei Fehlabschüsse innerhalb eines Jagd- jahres begehen.

§ 71. ¹ Wer vorsätzlich

Wider- handlungen

- a. mit einer qualifizierten Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentra- tion oder unter Drogen oder Arzneimitteleinfluss gemäss Strassen- verkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 die Jagd ausübt, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,
- b. ohne Einwilligung der Besitzerin oder des Besitzers in den in § 14 Abs. 2 JG bezeichneten Gebieten die Jagd ausübt, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,
- c. gegen die Pflicht zur Nachsuche gemäss § 15 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 10 000 bestraft,
- d. gegen Anordnungen zum Verhalten in Wildschongebieten gemäss § 19 Abs. 1 und 2 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- e. gemäss § 20 JG Wildtiere stört, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- f. zeitliche Einschränkungen der Jagd gemäss § 28 missachtet, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- g. gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd, der Bestimmungen über die Bewegungsjagd, die Falknerei, die Fal- lenjagd sowie gegen das Baujagdverbot gemäss §§ 29 ff. und § 12 Abs. 3 JG verstösst, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- h. Zäune aufstellt, die eine erhöhte Gefährdung für Wildtiere gemäss §§ 49 und 50 darstellen oder temporäre Zaunanlagen nach Gebrauch nicht abräumt, wird mit Busse bis Fr. 5000 bestraft,
- i. als Halterin oder Halter entwichene Wildtiere gemäss § 57 nicht meldet, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- j. ohne Bewilligung gemäss § 47 Wildtiere geschützter Arten präpa- riert, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft,
- k. einen Fehlabschuss gemäss § 70 nicht meldet oder innerhalb eines Jahres mehr als zwei Fehlabschüsse tätigt, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft,
- l. in anderer Weise gegen Bestimmungen des Jagdgesetzes oder der Jagdverordnung verstösst, wird mit Busse bis Fr. 2000 bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zur Hälfte der für die vorsätzliche Tatbegehung vorgesehenen höchsten Bussen bestraft.

J. Übergangsbestimmungen

Entsorgung
von Stachel-
drahtzäunen

§ 72. ¹ Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen mit Stacheldrahtzäunen gemäss § 49 Abs. 3 entsorgen diese innert dreier Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung fachgerecht.

² Ist eine neue Einzäunung notwendig, entschädigt das ALN die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter auf Gesuch hin mit einem angemessenen Beitrag aus dem Wildschadenfonds.

Zur Mindestzahl
zählende Mit-
glieder der
Jagdgesellschaft

§ 73. ¹ § 12 Abs. 2 ist ab Beginn der neuen Pachtperiode anwendbar.

² Die Bewerbergruppen gemäss § 6 stellen sicher, dass kein Mitglied sich für mehr als ein Revier als zur Mindestzahl zählende Pächterin oder Pächter bewirbt.

Ausbildungen
für Jagdhunde

§ 74. ¹ Die Regelung gemäss § 36 Abs. 1 lit. c gilt für Hunde, die nach dem 1. April 2020 geboren wurden. Ältere, auf Schwarzwild geführte Hunde sind mindestens einmal für eine Übung in ein Schwarzwildgewöhnungsgatter zu führen. Dieser Besuch ist bestätigen zu lassen.

² Die Regelung zur Wiederholung der Schweissprüfung gemäss § 36 Abs. 2 gilt für Hunde, die nach dem 1. April 2018 geboren wurden. Für Hunde, die vor dem 1. April 2018 geboren wurden, steht es den Hundeführerinnen und Hundeführern frei, altrechtlich den Nachweis von mindestens zwölf Nachsuchen pro Jahr oder einmalig die Wiederholungsprüfung zu erbringen.



Jagdbetriebsvorschriften 2023/2024

Die Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich (FJV), Amt für Landschaft und Natur (ALN), erlässt gestützt auf § 12 Abs. 2 und Abs. 4 lit. a und e des Kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG; LS 922.1) und gestützt auf § 27 Abs. 1 der Kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV; LS 922.11) hinsichtlich der nachhaltigen Nutzung und Regulierung der Wildbestände sowie der jagdlichen Hilfsmittel folgende Jagdbetriebsvorschriften:

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

I. Rotwildjagd

1. Führende Hirschkühe sind geschützt. Ein Muttertier darf unmittelbar nach dem Abschuss seines Kalbes ebenfalls erlegt werden. Fehlabschüsse von weiblichem Rotwild werden dem Kontingent nicht angerechnet.

2. Vor dem Abschuss eines mehr als zweijährigen Hirschstieres sind jeweils pro Revier oder Hegering vorgängig zwei Stück Kahlwild (Kalb beide Geschlechter, Schmaltier, Hirschkuh oder Schmalspiesser) zu erlegen. Abweichende Weisungen können durch die FJV regional und temporär erteilt werden.

3. Hirsche, welche an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweisen, sind geschützt. Enden werden dann gezählt, wenn die Länge (oberer Endenansatz bis Spitze) mindestens 3 cm beträgt. Fehlabschüsse von mehrjährigen, männlichen Hirschen werden dem Kontingent angerechnet.

4. Jagdgesellschaften werden aufgefordert, sich mit unmittelbaren Nachbarrevieren in einer Rotwildhegegemeinschaft gemäss § 7 Abs. 2 JG und § 15 JV zusammenzuschliessen. In Rotwildhegegemeinschaften werden die Abschüsse kumuliert. Das heisst, wenn in der Hegegemeinschaft zwei Stück Kahlwild erlegt sind, ist ein mehr als zweijähriger Hirsch für die Hegegemeinschaft frei. Rotwildhegegemeinschaften können durch die FJV auch verfügt werden.

5. Der Verkaufswert des Wildbrets zum aktuellen Kilopreis (Fr. 10.00) und die Trophäen von Fehlabschüssen werden eingezogen.

6. Die Reviere mit Rotwild im Bestand sind verpflichtet, an den jährlich durch den Bezirk durchgeführten gemeinsamen und koordinierten Wildzählungen teil zu nehmen.

7. Um Informationen über die Altersstruktur der Population zu erhalten, werden die Unterkiefer der erlegten Tiere durch die FJV eingezogen. Diese müssen in ausgekochtem und gereinigtem Zustand der FJV zur Verfügung gestellt werden.

II. Schwarzwildjagd

1. Gemäss Art. 3^{bis} Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01) gilt für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, ausserhalb des Waldes keine Schonzeit. Ausserhalb des Waldes wird wie folgt definiert: Die Position der Jägerin oder des Jägers muss bei der Schussabgabe ausserhalb des Waldes oder direkt am Waldrand sein. Es darf in Richtung des Feldes wie auch in den Wald geschossen werden.

2. Der Schutz der gestreiften Frischlinge ist auch während der ordentlichen Jagdzeit aufgehoben.

3. Kurzfristig angesetzte Bewegungsjagden auf Schwarzwild sind der FJV vorgängig telefonisch anzumelden (Telefonnummer 043 257 97 97, ausserhalb der Bürozeiten: Hotline 043 257 97 57). Planbare Jagden sind analog anderer Gemeinschaftsjagden im entsprechenden Register im eFJ2 einzutragen.

4. Der Verkaufswert des Wildbrets zum aktuellen Kilopreis (Fr. 8.00) und die Trophäen von Fehlabschüssen werden eingezogen.

5. Fallwild und Schlachtabfälle von Schwarzwild sind über die lokale Kadaversammelstelle zu entsorgen. Das Ausbringen auf Kirrungen oder Luderplätzen ist verboten.

6. Schweiss und Zwerchfell sowie allfällige weitere Proben sind gemäss besonderen Weisungen der kantonalen oder nationalen Instanzen bereit zu stellen. Die Untersuchung auf Trichinen für alles Schwarzwild, welches in Umlauf gebracht wird und nicht dem alleinigen Eigenbedarf zugeführt wird, ist obligatorisch

III. Sikawildjagd

1. Führende Hirschkühe sind geschützt. Ein Muttertier darf unmittelbar nach dem Abschuss seines Kalbes ebenfalls erlegt werden.

2. Fehlabschüsse von laktierenden Hirschkühen werden analog dem Rotwild behandelt.

3. Der Verkaufswert des Wildbrets zum aktuellen Kilopreis (Fr. 12.00) und die Trophäen von Fehlabschüssen werden eingezogen.

IV. Gamswildjagd

1. Die Bejagung von Gamswild ist nur mit Bewilligung der FJV gestattet. Der Antrag auf Bejagung beinhaltet die geschätzte Anzahl sowie das Geschlechterverhältnis

und die Sozialstruktur des Bestandes im Revier. Der Antrag muss bis Ende Juni des entsprechenden Jagdjahres bei der FJV eingereicht werden.

2. Führende Gamsgeissen und ihre Kitze sind geschützt. Fehlabschüsse sind umgehend der FJV zu melden (Hotline: 043 257 97 57).

3. Der Verkaufswert des Wildbrets zum aktuellen Kilopreis (CHF 12.00) und die Trophäen von Fehlabschüssen werden eingezogen.

V. Muttertierschutz

Weibliche Muttertiere von Rotwild, Schwarzwild, Sikawild, Gamswild und Rehwild (Rehwild vom 2. Mai bis 31. August), welche Milch in ihrem Gesäuge aufweisen, gelten als führend und sind geschützt. Im Zweifelsfall (Rückbildung des Gesäuges erkennbar usw.) wird das Gesäuge makroskopisch auf aktuelle Nutzung durch Jungtiere untersucht.

VI. Nachsuche

1. Die Nachsuche auf beschossenes, verletztes und krankes Wild ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit und ist Pflicht. Widerhandlungen sind nach den anwendbaren bundes- oder kantonrechtlichen Regelungen strafbar. Die Pflicht zur Nachsuche gilt für alle dem Jagdgesetz unterstehenden Tierarten.

2. Jeder ungeklärte Schuss muss mit einer fachgerechten Nachsuche geklärt werden. Nach ungeklärten Kollisionen (Auto, Zug, usw.) ist immer eine fachgerechte Nachsuche durchzuführen.

3. Für jede ausgeübte Jagdmethode (Wasser-, Feld, Drückjagd usw.) und je nach Art des verletzten Wildtiers muss ein entsprechend geprüftes Nachsuchegespann vor Ort oder kurzfristig abrufbar sein. Die Hunde müssen je nach Art der Nachsuche über eine ausreichende Konstitution verfügen sowie schnell genug, wildscharf oder zum Apportieren befähigt sein.

4. Nachsuchen ist eine jagdliche Tätigkeit, weshalb Nachsuchen nur von jagdberechtigten Hundeführerinnen und Hundeführern mit einem auf Schweiss geprüften und für die Art der Nachsuche befähigten Hund vorgenommen werden dürfen. Ausserkantonale, geprüfte Nachsuchegespanne mit gültiger Jagdberechtigung werden ermächtigt, Notfallnachsuchen auf dem Gebiet des Kantons Zürich durchzuführen.

VII. Meldung und Aufbewahrungspflicht von erlegten Tieren

1. Die Jagdgesellschaft hält erlegtes Rot-, Gams- und Schwarzwild ganzjährig sowie weibliches Rehwild von Mai bis Ende August nach der Erfassung im Wildbuch in aufgebrochenem Zustand in der Decke oder in der Schwarte, mit Haupt und allfälligem Gesäuge, bis um 18 Uhr am nächsten Arbeitstag (ab dem Zeitpunkt des Wildbucheintrags) für Kontrollen bereit. Der Aufbewahrungsort muss im Kanton Zürich liegen.

2. Die FJV kann in begründeten Fällen die Freigabe vorzeitig bewilligen. Fehlabschüsse sind der FJV umgehend mitzuteilen (Hotline 043 257 97 57).

VIII. Jagdliche Ausnahmegewilligungen für verbotene Hilfsmittel gemäss Art. 3 JSV

1. Zu Gunsten der Unfallprävention von Knalltraumata und aus Tierschutzgründen beim Einsatz von Jagdhunden, zur Vermeidung jagdbedingter Störungen in Siedlungsgebieten und Schutzgebieten, zur Verhinderung von Wildschäden, zur Bekämpfung von Tierseuchen und zur Nachsuche verletzter Tiere sowie zu Gunsten des Artenschutzes wird speziell ausgebildeten, im Kanton Zürich jagdberechtigten Personen auf Antrag hin die jagdrechtliche Bewilligung für Schalldämpfer erteilt. Die waffenrechtliche Ausnahmegewilligung zum Erwerb bleibt vorbehalten.

2. Die Nachtjagd mit künstlicher Lichtquelle ist allen Personen mit gültiger Zürcher Jagdberechtigung auf die gemäss Verordnung bei der Ausübung der Nachtjagd erlaubten Wildarten gestattet.

3. Für die Verwendung von Nachtsichtzielgeräten oder vergleichbaren Gerätekombinationen wird im Rahmen der Verhütung von Wildschäden für die Schwarzwildjagd speziell ausgebildeten, im Kanton Zürich jagdberechtigten Personen auf Antrag hin eine jagdrechtliche Bewilligung erteilt. Die waffenrechtliche Ausnahmegewilligung zum Erwerb bzw. zur Herstellung von vergleichbaren Kombinationen bleibt vorbehalten.

- IX.** Die Jagdbetriebsvorschriften gelten ab 1. Januar 2023 auf Zusehen hin, jedoch längstens bis 31. März 2024.
- X.** Gegen diese Verfügung / Jagdbetriebsvorschriften kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen; die Kosten des Rekursverfahrens trägt die unterliegende Partei.
- XI.** Publikation im Amtsblatt
- XII.** Mitteilung an
- Zürcher Jagdberechtigte und Bevollmächtigte der Zürcher Jagdreviere
 - Kantonspolizei, SPSA-TU
 - Statthalterämter
 - Amt für Landschaft und Natur (ALN)

- Jagdverwaltungen der Kantone Aargau, Schaffhausen, Schwyz, Thurgau, St. Gallen und Zug
- Bundesamt für Umwelt, BAFU, Abteilung Artenmanagement, Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität
- Zürcher Tierschutz
- Pro Natura Zürich
- JagdZürich
- Verein Zürcher Jagdaufsicht



Reto Muggler
Co-Leiter Fischerei- und Jagd-
verwaltung

Versand: 22. Dez. 2022



Anerkannte Ausbildungen und Prüfungen für Jagdhunde

Vollzugspraxis der Fischerei- und Jagdverwaltung, Januar 2023

Gestützt auf § 12 Abs. 2 lit. b des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG) und § 36 Abs. 4 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV) werden für den Einsatz von Jagdhunden folgende Ausbildungen und Prüfungen verlangt:

Nachsuche

Gespann mit bestandener 500m-Schweissprüfung (Von der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ anerkannt), § 36 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 JV.

Zur Befreiung der Hunde von der Hundeverabgabung gemäss § 36 Abs. 3 JV bitte die AGJ-Anerkennung der Schweissprüfung an die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) senden (via Mail an fjv@bd.zh.ch)

Apportieren

Bestandene Prüfung mit folgendem Mindestinhalt: Apportieren einer für den Hund sichtbaren toten Ente aus einem Gewässer nach Schussabgabe in die Luft.

Vorstehen/Feldsuche

Selbstdeklaration einer erfolgten Ausbildung/Kursbesuch/Praxisarbeit mit dem Hund.

Stöbern/Bewegungsjagd

- Niederlaufhunde und Laufhunde, Spaniel, Deutsche Wachtel, Bracken, Terrier, Dachshunde: Lautnachweis im Schwarzwildgatter.
- Alle anderen Jagdhunde
Erfolgreich absolvierte Stöberprüfung mit folgendem Mindestinhalt: Hund löst sich nach dem Schnallen von dem Hundeführer/ der Hundeführerin, jagt selbständig und laut und kehrt zu ihm oder ihr zurück. (Anerkennung der Prüfung durch die FJV im Einzelfall).

Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

(vom 26. Juni 2000)¹

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. März 1999²,

beschliesst:

§ 1. Öffentliche Ruhetage sind:

- a) Sonntage,
- b) Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag (26. Dezember).

Öffentliche
Ruhetage
1. Bezeichnung

Hohe Feiertage sind: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

Die in Absatz 1 lit. b genannten öffentlichen Ruhetage werden im Sinne des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt.

§ 2. An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die dem Charakter des jeweiligen Ruhetages angemessene Ruhe ernstlich zu stören.

2. Allgemeine
Vorschrift

§ 3. An den hohen Feiertagen sind insbesondere untersagt:

- a) Schiessübungen,
- b) Umzüge und Demonstrationen,
- c) Schaustellungen,
- d) kommerzielle Ausstellungen,
- e) öffentliche Versammlungen nicht religiöser Natur,
- f) Sportveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Konzertveranstaltungen, Theatervorstellungen und Filmvorführungen; ausgenommen sind Veranstaltungen, die in geschlossenen Räumen stattfinden.

3. Besondere
Vorschriften
für die hohen
Feiertage

Besondere Anlässe und Veranstaltungen, welche dem Charakter des hohen Feiertages nicht widersprechen, können durch die Gemeinde bewilligt werden.

§ 4. Von Montag bis Samstag können die Läden der Detailhandelsbetriebe ohne zeitliche Beschränkung geöffnet sein.

Ladenöffnung
1. an Werktagen

§ 5. An öffentlichen Ruhetagen sind die Läden der Detailhandelsbetriebe geschlossen zu halten.⁴

2. an öffentlichen
Ruhetagen

Vom Ladenschluss gemäss Absatz 1 ausgenommen sind Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs sowie Apotheken. Weitere Ausnahmen werden durch Verordnung geregelt, die der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.⁴

An höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr, hohe Feiertage ausgenommen, wird den Läden das Offenhalten durch die Gemeinde bewilligt.

Vorbehalt
weiterer
Vorschriften

§ 6. Die Vorschriften des Arbeitsgesetzes sowie weitere gesetzliche Bestimmungen über die Ruhe und Ordnung an öffentlichen Ruhetagen bleiben vorbehalten.

Vollzug

§ 7. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Gemeinden. Die Aufsicht steht der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu.

Die Gemeinden dürfen die Öffnungszeiten der Läden im Einzelfall bei Missständen einschränken.

Straf-
bestimmung

§ 8. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 40 000, bei Gewinnsucht mit Busse in unbeschränkter Höhe bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhaber von Einzelunternehmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden. Im Verfahren stehen ihnen die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.

Änderung bis-
herigen Rechts

§ 9. Das Markt- und Wandergewerbegesetz vom 18. Februar 1979 wird wie folgt geändert: . . .³

Aufhebung bis-
herigen Rechts

§ 10. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und über die Verkaufszeit im Detailhandel vom 14. März 1971 wird aufgehoben.

¹ [OS 56, 351](#). In Kraft seit 1. Dezember 2000 ([OS 56, 354](#)).

² [ABI 1999](#), 416.

³ Text siehe [OS 56, 352](#).

⁴ In Kraft seit 1. Mai 2004 ([OS 59, 132](#)).



Reglement über die Jagdprüfungen und die Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer jagdlicher Prüfungen und Jagdberechtigungen

vom 12. April 2023

Gestützt auf § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 des kantonalen Jagdgesetzes vom 1. Februar 2021 (JG, LS 922.1) sowie auf § 25 Abs. 2 der kantonalen Jagdverordnung vom 5. Oktober 2022 (JV, LS 922.11) ergeht folgendes Reglement:

A. Jagdliche Prüfungen

Prüfung zur Zulassung als Anwärtlerin und Anwärter

Übersicht zum Prüfungsaufbau und Prüfungstermine

Die Prüfung zur Zulassung als Anwärtlerin und Anwärter besteht aus der Theorie- und der Schiessprüfung. Die Theorieprüfung kann einmal im Jahr (im Frühjahr), die Schiessprüfung zweimal (im Frühjahr und im Herbst) abgelegt werden.

Die Prüfungstermine und Anmeldemodalitäten werden von der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) veröffentlicht.

Das Bestehen der Prüfung zur Zulassung als Anwärtlerin und Anwärter (Theorie- und Schiessprüfung) berechtigt dazu, in den folgenden sechs Jahren Jahresjagdpässe des Kantons Zürich zu lösen.

Theorieprüfung

Zulassung

Zur Theorieprüfung wird zugelassen, wer im Kanton Zürich wohnt (die FJV kann auf Gesuch hin Ausnahmen gewähren) und wenn keine Ausschlussgründe gemäss § 10 JG vorliegen. Der Nachweis wird durch einen Zentralstrafregisterauszug und ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde bei der Anmeldung erbracht.

Prüfungsstoff

Die Theorieprüfung umfasst den Inhalt des Lehrmittels «Jagen in der Schweiz», jeweils in der aktuellen Auflage, sowie der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit folgenden Schwerpunkten:

Jagdrecht:

Grundzüge der bundesrechtlichen und kantonalen Jagdgesetzgebung.

Wildkunde:

Erkennungsmerkmale aller jagdbaren und geschützten Wildarten (ausgedrückt in der Weidmannssprache), Fortpflanzungszeiten, Fährten-, Spurenkunde und Losung, Lebensweise und Krankheiten des Wildes.

Lebensräume / Ökologie / Wildschaden / Hege:

Biotophege, ökologische Zusammenhänge, Natur- und Vogelschutz, Baum- und Sträucherkunde, Waldbau, Wildschaden, Wildschadenverhütung und -vergütung, Zusammenhang zwischen forstlicher und jagdlicher Planung.

Waffenkunde:

Waffenarten, Stecherarten, Munition, Ballistik, Bestimmungen zur Sicherheit, verbotene und erlaubte Jagdwaffen, Optik, Waffenzubehör.

Jagdkunde:

Verhalten bei der Jagdausübung, Wildbrethygiene (vor dem Schuss, Aufbrechen, Untersuchungen, Kühlung, Verarbeitung usw.); Jagdhundehaltung und -führung, Kenntnis der wichtigsten Jagdhunderassen und ihre Verwendung, Weidmannssprache.

Bewertung und Prüfungswiederholung

Die Theorieprüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Sie gilt als bestanden, wenn mindestens 75 Prozent der maximal möglichen Punktezahl erreicht werden. Der Rechtsschutz richtet sich nach § 26 JV. Die Theorieprüfung kann jährlich wiederholt werden.

Schiessprüfung

Zulassung / Zugelassene Waffen und Munition

Zur Schiessprüfung wird zugelassen, wer vor längstens zwei Jahren die Theorieprüfung bestanden und im Jahr des Prüfungstermins in einem Jagdschiessstand das Schiessprogramm gemäss Weisung der FJV einmal erfüllt hat.

An der Schiessprüfung sind nur Jagdwaffen und Kaliber zugelassen, die für die Schalenwildjagd und die Schrotjagd im Kanton Zürich erlaubt sind. Schalldämpfer sind aus Gründen der Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht erlaubt.

Prüfungsteil Waffenhandhabung

Verlangt werden die Kenntnis und der sichere Umgang mit den an der Prüfung aufliegenden Kugel-, Schrot- sowie Faustfeuerwaffen (Revolver und Pistole), einschliesslich Zielvorrichtungen und Stecherarten. Entsprechende Waffen werden bei Bedarf am Prüfungstag von der FJV zur Verfügung gestellt.

Die Art des sicheren Umgangs mit den Waffen und der Manipulationen richtet sich nach dem aktuellen «Leitfaden Waffenhandhabung» der FJV.

Der Prüfungsteil Waffenhandhabung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Sie kann nicht am selben Tag wiederholt werden. Das Bestehen des Prüfungsteils Waffenhandhabung am Tag der Schiessprüfung ist Voraussetzung für das Absolvieren des praktischen Teils der Schiessprüfung.

Prüfungsteil praktisches Schiessen

Kugelprogramm:

Scheibe	stehender Rehbock (Einteilung 1, 3, 8-10), Distanz 100 m;
Stellung	je zwei Schüsse, einzeln gezeigt, aus folgenden Stellungen: <ul style="list-style-type: none">- stehend oder kniend angestrichen,- sitzend angestrichen oder frei,- ab hochsitzähnlicher Einrichtung (ab Querstange, aufgestützt oder aufgelegt);

Bestanden bei sechs Treffern von total sechs Schüssen (Treffer = eine Punktzahl von mindestens 8). Probeschüsse sind nicht gestattet.

Schrotprogramm:

Scheibe	Laufendes, klappbares Metallziel, durch die Schützin bzw. den Schützen ausgelöst. Scheibe abwechselnd von links und rechts, Distanz ca. 30 m;
Munition	Schrot mit Durchmesser von 3.5mm. Gesamt – Schrotladung max. 36g;
Stellung	Stehend frei;

Bestanden: bei sieben Treffern (Treffer = vordere oder mittlere Klappe fällt) von 10 Passen. Probeschüsse und Doubletten sind nicht erlaubt.

Bei körperlicher Beeinträchtigung kann die Stellung gemäss Entscheid der Prüfungsleitung angepasst werden.



Prüfungswiederholung

Sowohl beim Kugel- als auch beim Schrotprogramm sind mindestens 5 Treffer erforderlich, damit das entsprechende Programm am selben Tag einmal wiederholt werden kann. Wenn die Wiederholung eines Programmes am selben Tag nicht bestanden wird, kann die Schiessprüfung innert zwei Jahren dreimal wiederholt werden. Wer die Schiessprüfung innerhalb von zwei Jahren nach erfolgreich abgelegter Theorieprüfung nicht besteht, hat die Theorieprüfung erneut abzulegen.

Jagdprüfung

Übersicht zum Prüfungsaufbau und Prüfungstermin

Die Anmeldung zur Jagdprüfung hat bis 1. Juli des entsprechenden Prüfungsjahres bei der FJV zu erfolgen. Die Jagdprüfung findet jeweils im Herbst in einem zürcherischen Jagdrevier statt. Zur Prüfung ist die vollständige Jagdausrüstung (inkl. Ausweise, Nachweise, Bewilligungen, Gehörschutz etc.) mitzubringen. Der Witterung angepasste jagdliche Kleidung und gutes Schuhwerk werden erwartet. Es findet vor der Prüfung eine Ausweiskontrolle statt. Die Prüfung findet an verschiedenen Posten statt und wird jeweils durch eine Expertin oder einen Experten sowie eine Korreferentin oder einen Korreferenten abgenommen. An der Prüfung ist mit Schiesslärm zu rechnen.

Die bestandene Jagdprüfung gilt als Ausweis über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) und § 8 JG.

Zulassung

Zur Jagdprüfung wird zugelassen, wer vor mindestens zwei und längstens sechs Jahren die Prüfung zur Zulassung als Anwärtin oder Anwärter bestanden hat und über einen gültigen zürcherischen Jahresjagdpass verfügt.

Prüfungsstoff

Bei der Jagdprüfung werden jagdliches Wissen und praktisches Handeln geprüft (Reviergang, Ansitz, Bewegungsjagd oder andere geeignete Möglichkeit). Verlangt wird die umfassende Kenntnis des Inhalts der Theorieprüfung, des Lehrmittels «Jagen in der Schweiz» sowie der Jagdgesetzgebung und jagdlich relevanter weiterer Erlasse (Waffengesetzgebung, Tierschutzgesetzgebung, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, Waldgesetzgebung) von Bund und Kanton. Die Schiessfertigkeit und die Waffenhandhabung können ebenfalls nochmals geprüft werden.

Darüber hinaus werden insbesondere beurteilt (nicht abschliessende Aufzählung):

- a) Verhalten auf der Jagd
 - Praktische Aufgaben und Tätigkeiten beim Pirschen und Ansitzen, Nachtansitz auf Wildschweine, Bewegungsjagden auf Schalenwild und / oder Raubwild, Jagd auf Wasservögel

- Aufstellen und Anlegen von (mobilen und festen) jagdlichen Einrichtungen im Revier
- Die zu prüfende Person kann bei allen Jagdarten als begleitendes Mitglied einer Jagdgesellschaft, als teilnehmender Jagdgast oder auch als Treiberin oder Treiber eingesetzt werden. Er oder sie muss in einem zugewiesenen Bereich einen Stand wählen und begründen können oder eine Gruppe von Treiberinnen und Treibern einsetzen können
- Ansprechen aller einheimischen Wildtiere und der häufigsten Vögel
- Vorgehen bei der Bergung von Fallwild
- Bestimmen der Losungen von im Kanton Zürich vorkommenden Wildarten
- Verhalten am Anschuss
- Organisieren und Begleiten einer Nachsuche
- Anbringen eines Fangschusses an einem verletzten Wildtier mit eigener oder einer zur Verfügung gestellten Waffe; Anbringen eines Kammerstiches
- Aufbrechen und aus der Decke schlagen bzw. abschwarten von Schalenwild oder ausziehen, abschwarten von Raubwild (kein Zerwirken)
- Grundsätze der Wildbrethygiene.

b) Hundehaltung und Hundeführung

Rassekenntnisse, Grundkenntnisse im Umgang mit Jagdhunden (Eignung und Einsatzmöglichkeiten der Hunderassen; Organisation einer Nachsuche; Haltung, Führung und Leistungsvermögen eines Hundes; Fährten- und Schweissarbeit).

c) Wildschadenverhütungsmassnahmen und Wildschadenvergütung

Es werden grundsätzliche Kenntnisse verlangt wie:

- Beurteilung von allgemeinen Schadensbildern in Feld und Wald
- Beratung beim Ergreifen von Wildschadenverhütungsmassnahmen.

d) Formelles

- Kennen der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz, kantonale Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, aktuelle Jagdbetriebsvorschriften)
- Grundkenntnisse über die für die Jagd relevanten weiteren Gesetzgebungen (Natur- und Heimatschutzgesetzgebung, Waffenrecht, Waldgesetzgebung, Hundegesetzgebung, jagdliches Ordnungsbussenverfahren und Ordnungsbussentatbestände)
- Grundkenntnisse der Rehwildabgangsplanung
- Vorgehen bei einem Wildunfall
- Bestätigung eines Wildunfalls mit Meldeformular
- Einträge im Wildbuch vornehmen
- Kenntnisse im Karten lesen und Koordinaten bestimmen, Orientierung im Gelände.

e) Diverses

- Jagdliches Brauchtum
- Kenntnis der Weidmannssprache
- Bestimmung von Bäumen und Sträuchern, Kennen der wichtigsten waldbaulichen Grundsätze und Verbissgehölze

- Stufengerechte und formell korrekte Information über die einheimischen Wildtiere und über die Jagd gegenüber Dritten.

Bewertung

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt.

Bei aus Sicherheitsaspekten wesentlichen Fehlern im Umgang mit Waffen kann die Prüfung durch die Experten abgebrochen werden und gilt als nicht bestanden.

Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann innert Jahresfrist einmal wiederholt werden. Die FJV kann dazu die Gültigkeitsdauer der Anwärterprüfung um ein Jahr verlängern. Wer die Wiederholungsprüfung nicht besteht, muss vor einem erneuten Versuch die Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter nochmals ablegen. Der Rechtsschutz richtet sich nach § 26 JV.

Jagdaufsichtsprüfung

Übersicht zum Prüfungsaufbau und Prüfungstermin

Die Anmeldung zur Jagdaufsichtsprüfung hat ab 1. Januar bis 1. Juli des entsprechenden Prüfungsjahres bei der FJV zu erfolgen. Die Jagdaufsichtsprüfung findet jeweils im Herbst in einem zürcherischen Jagdrevier statt. Zur Prüfung ist die vollständige Jagdausrüstung (inkl. Ausweise, Nachweise, Bewilligungen, etc.) mitzubringen. Der Witterung angepasste jagdliche Kleidung und gutes Schuhwerk werden erwartet. Es findet vor der Prüfung eine Ausweiskontrolle statt. Die Prüfung findet an verschiedenen Posten statt und wird jeweils durch eine Expertin oder einen Experten sowie eine Korreferentin oder einen Korreferenten abgenommen.

Die bestandene Jagdaufsichtsprüfung gilt vorbehaltlich der polizeilichen Prüfung über das Ordnungsbussenverfahren als Ausweis gemäss § 32 lit. d JG zur Ausübung der Revieraufsicht.

Zulassung

Die Jagdaufsichtsprüfung kann frühestens zwei Jahre nach bestandener Jagdprüfung absolviert werden.

Personen mit einem Jagdfähigkeitsausweis eines Gegenrechtskantons oder -landes haben zusätzlich eine erweiterte Prüfung über das kantonale Jagdrecht zu bestehen.

Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst im Grundsatz jenen der Jagdprüfung. Der Schwerpunkt liegt in der praktischen Anwendung der folgenden Themen:

- Die gesetzlichen Bestimmungen (Bundesgesetz, kantonale Gesetze, Weisungen, Jagdbetriebsvorschriften)
- die Arten von Wildschäden und deren Verhütung
- Ablauf bei der Schätzung von Wildschäden (ungefährer Wert einer Are Mais, Kartoffeln, Wiese, von Nutztieren; forstwirtschaftliche Schäden)
- Vereinbarung von Wiesenpauschalen
- Pflichten und Aufgaben der Revieraufsicht
- jagdpolizeiliche Befugnisse der Revieraufsicht
- das Vorgehen bei Gesetzesverstössen im Zuständigkeitsbereich der Revieraufsicht
- das Vorgehen bei Wildunfällen
- die Behandlung des erlegten Wildes
- Biotophegemassnahmen
- Grundzüge des Waldbaus, Auswirkungen waldbaulichen Handelns auf das einheimische Schalenwild.

Bewertung und Prüfungswiederholung

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" beurteilt. Wer die Prüfung nicht besteht, kann diese jährlich wiederholen. Der Rechtsschutz richtet sich nach § 26 JV.

Allgemeine Bestimmungen zur Teilnahme an jagdlichen Prüfungen

Abmeldung / Rückerstattung von Prüfungsgebühren / Unentschuldigtes Fernbleiben

Bei schriftlicher Abmeldung bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet oder an die Teilnahme am Folgetermin angerechnet. Ab zwei Wochen vor dem Prüfungstermin werden Abmeldungen nur noch wegen wichtiger familiärer Ereignisse (Geburt / Todesfall) oder Krankheit unter Vorlage von Zeugnissen akzeptiert. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt die Prüfung als nicht bestanden und es erfolgt keine Rückerstattung oder Anrechnung der Prüfungsgebühren.

Prüfungszutritt

Das Präsidium der Prüfungskommission oder die Stellvertretung entscheidet über den Zutritt von Drittpersonen zu den Prüfungen auf vorgängiges Gesuch hin. Nicht angemeldete Besuchende werden weggewiesen.

Ausschluss von der Prüfung

Bei ungebührlichem oder unredlichem Verhalten, insbesondere wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, kann das Präsidium der Prüfungskommission oder seine Stellvertretung die fehlbaren Kandidatinnen oder Kandidaten von der Prüfung ausschliessen. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden und kann frühestens im Folgejahr wiederholt werden.

Rechtsmittel

Gegen Prüfungsentscheide kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Zustellung des Entscheides Rekurs an die Baudirektion erhoben werden.

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr beträgt:

- Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter (Theorie- und Schiessprüfung) Fr. 200.-
- Wiederholung der Theorie- bzw. der Schiessprüfung je: Fr. 100.-
- Jagdprüfung, Jagdaufsichtsprüfung und die Wiederholung dieser Prüfungen je: Fr. 200.-
- Jagdrechtsprüfung im Rahmen der Jagdaufsichtsprüfung Fr. 100.-

Prüfungskommission

Wahl

Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) wählt die Mitglieder der Kommission für die jagdlichen Prüfungen für eine Amtsdauer von 4 Jahren jeweils zu Beginn der Legislaturperiode auf Antrag der FJV. Das Präsidium obliegt funktionsbezogen der Leitung der FJV. Die Stellvertretung wird ebenfalls durch eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden der FJV wahrgenommen.

Gewählt werden kann, wer die notwendigen zürcherischen jagdlichen Prüfungen erfolgreich absolviert hat und über mehrjährige jagdliche Erfahrung im Kanton Zürich sowie über vertiefte Fachkenntnisse in mindestens einem Bereich des Prüfungsstoffs verfügt. Gewählt werden können Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen, z.B. aufgrund Bedarfs von speziellem Fachwissen, können durch die FJV gewährt werden.

Aufgaben und Kompetenzen des Kommissionspräsidiums

Das Präsidium bzw. die Stellvertretung leitet die Prüfung zur Zulassung als Anwärterin oder Anwärter sowie die Jagd- und Jagdaufsichtsprüfungen. Die Person hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung der Prüfungstage und -orte sowie die Aufstellung des Prüfungsplanes
- Festlegung der Prüfungsfragen, der praktischen Aufgaben und des Anschauungsmaterials in Zusammenarbeit mit den Expertinnen und Experten
- Entscheid in Ausstandsfällen und Regelung der Stellvertretung
- Zuteilung der Expertinnen und Experten
- Stichentscheid bei unentschiedenen Abstimmungsergebnissen.

Aufgaben und Kompetenzen der Kommission

Die Mitglieder der Prüfungskommission wirken bei der Durchführung und Auswertung der Prüfungen mit. Sie amtieren bei Schiess-, Jagd- und Jagdaufsichtsprüfungen als Expertinnen und Experten. Sie entscheiden mit einfachem Mehr der Anwesenden Expertinnen und Experten über das Bestehen sämtlicher jagdlicher Prüfungen.

Entschädigung der Kommissionsmitglieder

Die Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung von Fr. 150.- pro Halbtage, bzw. Fr. 300.- pro Ganztage, zuzüglich Kilometerpauschale für An- und Rückreise nach kantonalen Ansätzen.

B. Anerkennung ausserkantonaler und ausländischer jagdlicher Prüfungen und Jagdberechtigungen

Voraussetzungen der Anerkennung ausländischer und ausserkantonaler jagdlicher Prüfungen (Jagdfähigkeitszeugnisse) zum Erwerb Zürcherischer Jagdpässe (§ 8 Abs. 1 lit. c JG)

Umfang der Anerkennung, Gegenseitigkeit

Ausserkantonale und ausländische Jagdprüfungen können anerkannt werden, wenn im betreffenden Kanton oder Land mit einer Zürcher Jagdprüfung Jagdberechtigungen erworben werden können und diese vom Umfang und Art der Jagdberechtigung sowie deren Preisgestaltung vergleichbar sind. Als Mindestanforderung gilt die Möglichkeit zum Bezug von Gästejagdpässen auf das Kontingent der einladenden Person.

Gleichwertigkeit der Ausbildung

Der Stoffumfang der ausserkantonalen oder ausländischen Prüfung muss vergleichbar sein mit demjenigen der Zürcher Jagdprüfung in diesem Reglement. Eine vergleichbare Schiessprüfung wie diejenige zur Erlangung der Zulassung als Anwärterin oder Anwärter in diesem Reglement ist zwingend.

Wohnortsprinzip

Bei der gegenseitigen Anerkennung der jagdlichen Prüfungen gilt zusätzlich das Wohnortsprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass die zuständige Behörde am Wohnort bzw. des Wohnkantons (im Kanton Zürich die FJV) der Absolvierung der Jagdprüfung in einem Gegenrechtskanton oder im Ausland zustimmen muss. Jagdprüfungen, die unter Umgehung des Wohnortsprinzips abgelegt worden sind, werden nicht anerkannt. In diesen Fällen wird eine fünfjährige Wartefrist bis zur Anerkennung angewandt.

Ausnahmen für bestehende Zürcher Pächterinnen und Pächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher mit anerkannter Jagdprüfung und Wohnsitz in einem Kanton oder Land, das die Zürcher Jagdprüfung nicht oder nur teilweise anerkennt (Stichtag 31.12.2022)

Mit § 19 Abs. 4 JV wurde ab dem 1. Januar 2023 der Bezug von Gästejagdpässen durch Personen, die in einem in einem Kanton oder Land wohnhaft sind, das die Zürcher Jagdprüfung nicht oder nur teilweise anerkennt, stark eingeschränkt. Dies auch dann, wenn die Personen über eine anerkannte oder zürcherische Jagdprüfung verfügen. Diese Regelung betrifft einige bestehende Pächterinnen und Pächter sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher in den Zürcher Jagdrevieren. Da laufende Pachtverträge mit diesen Personen



bestehen und es sich ausnahmslos um erfahrene Jagdberechtigte handelt, die eine Zürcher Jagdprüfung absolviert haben, sind diese Personen (Stichtag 31.12.2022) von der Neuregelung des § 19 Abs. 4 JV auszunehmen.

Voraussetzungen der Anerkennung von ausserkantonalen Jagdberechtigungen (Jagdpassen)

Die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdberechtigungen kann durch Gegenrechtsvereinbarungen mit Kantonen erfolgen, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Jagdfähigkeit bereits vereinbart wurde.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Jagdprüfungen vom 11. März 2013.

Rechtsschutz

Gegen dieses Reglement kann innert dreissig Tagen, von der Publikation an gerechnet, bei der Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Das angefochtene Reglement ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Reto Muggler

Co-Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung

Versand:

12. April 2023



Kanton Zürich
Baudirektion
Gesundheitsdirektion

**Amt für Landschaft und Natur,
Fischerei- und Jagdverwaltung
Veterinäramt**

Leitfaden für Jägerinnen und Jäger Selbstkontrolle zur Wildbrethygiene

Version 1.0 März 2019



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Teil 1: Allgemeine Grundsätze der Wildbrethygiene	3
I. Geltungsbereich	3
II. Grundsätze der Wildbretkontrolle	4
III. Ablaufschema der Wildbretproduktion im Kanton Zürich	5
IV. Kosten und Gebühren	6
V. Erreichbarkeit der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte	6
Teil 2: Die 12 kritischen Punkte in der Wildbretproduktion	7
1. Aus- und Weiterbildung	8
2. Jagdmethode	8
3. Todesursache / Eintreten des Todes / Unfallwild	8
4. Schusslage / Auswirkungen	9
5. Nachsuchen	10
6. Aufbrechen	10
7. Untersuchung	11
8. Bergung / Versorgung	13
9. Strecke legen	13
10. Kühlung / Lagerung	14
11. Verarbeitung	14
12. Verkauf	14
Rechtsgrundlagen / Literatur	15



Einleitung

Jagen ist mit der Gewinnung von Wildbret als Lebensmittel verbunden. Gibt die Jägerin oder der Jäger Wildbret an Dritte ab, so hat sie oder er die geltenden gesetzlichen Grundlagen einzuhalten. Die Kundschaft muss davon ausgehen können, dass das angebotene Wildbret von einwandfreier Qualität ist. Um dies zu gewährleisten, müssen Jägerinnen und Jäger ihr Handwerk verstehen und die gesetzlichen Anforderungen kennen.

Dieser Leitfaden zeigt im ersten Teil auf, in welchen Fällen eine Jägerin oder ein Jäger die amtliche Fleischkontrolle beiziehen muss, wie die Grundsätze der Wildbretkontrolle lauten und legt in einer schematischen Darstellung den Ablauf bei der Wildbretproduktion im Kanton Zürich dar. In einem zweiten Teil werden die geltenden gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wildbretverwertung vorgestellt. Anhand von «12 kritischen Punkten in der Wildbretproduktion» werden die vom Veterinäramt (VETA) und der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) geforderten Massnahmen bzw. Verhaltensregeln aufgezeigt, die dazu beitragen, einwandfreies Wildbret gewinnen zu können. Diese 12 kritischen Punkte in der Wildbretproduktion wurden in enger Anlehnung an das Lehrmittel «Jagen in der Schweiz – Auf dem Weg zur Jagdprüfung», 2. Auflage, Kapitel 7 und 10, Neuerung Wildbrethygiene, verfasst. Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen und zur Literatur schliessen diesen Teil ab.

Für das VETA und die FJV gilt die Wildbretuntersuchung als erfüllt, wenn **keine Beanstandungsmerkmale** festgestellt und die in Teil 2 aufgeführten «12 kritischen Punkte in der Wildbretproduktion» geprüft bzw. eingehalten wurden.

Teil 1: Allgemeine Grundsätze der Wildbrethygiene

I. Geltungsbereich

Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind verbindlich, sobald Wildbret zum menschlichen Verzehr in **Verkehr** gebracht wird. Davon ausgenommen ist Wild für den Eigengebrauch.

Der Eigengebrauch von Wildtieren liegt in der alleinigen Verantwortung der Erlegerin / des Erlegers. Das heisst, dass keine Weitergabe an Drittpersonen ausserhalb des Haushalts oder an Gäste erfolgen darf. Es wird keine amtliche Fleischkontrolle durchgeführt.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nicht für Gehegewild, das einer verschärften Fleischkontrollpflicht unterliegt. Ebenso gelten die nachfolgenden Vorschriften nicht für Hasen und Flugwild.



II. Grundsätze der Wildbretkontrolle

Selbstkontrolle durch fachkundige Jägerinnen und Jäger als Normalfall, Kontrolle durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte bei auffälligen Veränderungen am Wildtierkörper, bei kritischem Unfallwild, Nachsuchen und in Spezialfällen.

- Jedes Stück Wild, welches in Verkehr gebracht werden soll, ist auf seine Genuss-tauglichkeit zu untersuchen.
- Die fachkundige Person beurteilt die Genuss-tauglichkeit des Wildkörpers, indem sie die 12 kritischen Punkte in der Wildbretproduktion einhält bzw. prüft. Sie trägt damit die Verantwortung für das Lebensmittel, das sie in Verkehr bringt.
- Jagdgesellschaften, die Wildbret abgeben, sind dazu verpflichtet, zu jedem abgege-benen Stück auch den Begleitschein Wild (zu beziehen bei der FJV) mit der Bestä-tigung über die Einhaltung der Selbstkontrolle mitzuliefern.
- Eine Fleischuntersuchung durch die amtliche Tierärztin / den amtlichen Tierarzt ist obligatorisch bei auffälligen Veränderungen am Wildtierkörper und bei kritischem Unfallwild bzw. Nachsuchewild. Sie wird zudem zwingend bei der Weiterverarbei-tung im Grossschlachtbetrieb und stichprobenweise bei der Weiterverarbeitung im Kleinschlachtbetrieb durchgeführt.
- Wildschweine aller Altersklassen sind zusätzlich der Trichinenuntersuchung zu un-terziehen. Diese Vorschrift gilt nicht für den Eigengebrauch, wird aber dennoch dringend empfohlen.
- Die Bevollmächtigten der Jagdgesellschaft sind dafür verantwortlich, dass die Vor-schriften und Massnahmen bezüglich Wildbrethygiene und Fleischuntersuchungs-vorschriften in ihren Revieren jederzeit uneingeschränkt befolgt werden.
- Die Jagdgesellschaft sorgt dafür, dass in der Nähe ihres Reviers ein Kühlraum oder eine Kühlzelle zur Verfügung steht. Falls keine Kühlanlage zur Verfügung steht, ist eine bewilligte Schlachthanlage zu benützen. Das Wild ist aus der Decke zu schla-gen, wenn sich andere Lebensmittel im Kühlraum befinden.

III. Ablaufschema der Wildbretproduktion im Kanton Zürich

Jede Jägerin / jeder Jäger beurteilt als Erstes das Wild

Als Lebensmittelproduzentin / -produzent beachtet und respektiert die Jägerin / der Jäger alle Abläufe (12 kritische Punkte) bei der Wildbretproduktion

Untersuchung

Gemäss Leitfaden durch fachkundige Jägerin / fachkundigen Jäger

Keine oder unbedenkliche Auffälligkeiten entdeckt
(z. B. Rachenbremse)

Auffälligkeiten entdeckt
Nachsuche / Verkehrsunfall:
90 Minuten-Regel
(Achtung Temperatur)

Todesursache und Todeszeitpunkt unklar
(Totfunde; Unfallwild, das beim Eintreffen bereits verwendet ist)

Wildbret soll trotzdem in Verkehr gebracht werden

Eigenkonsum
Immer möglich

Amtliche Fleischkontrolle
durch amtliche Tierärztin / amtlichen Tierarzt
(VETA) Rufnummer: **043 259 41 41**

Begleitschein Wild und Wildmarke
Rückverfolgbarkeit

Genuss-tauglich

Nicht genuss-tauglich

Verkauf

Entsorgen
Tierkörpersammelstelle



IV. Kosten und Gebühren

Die **Fleischkontrollgebühren** von im **Kanton Zürich** erlegten **Wildschweinen** gehen zulasten der FJV. Die **Laborkosten** für die Trichinenuntersuchung bei im **Kanton Zürich** erlegten **Wildschweinen** werden vom VETA übernommen. Die **Versandkosten** trägt die Jägerin / der Jäger.

Die Kosten für Trichinenuntersuchungen, welche bei einem anderen als dem durch das VETA bezeichneten Untersuchungslabor in Auftrag gegeben werden, sind **privat** abzurechnen. Diese werden **nicht** vom VETA übernommen.

V. Erreichbarkeit der amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte

Die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte werden im Kanton Zürich bei Bedarf durch die jagdberechtigte Person über das VETA telefonisch angefordert:

Veterinäramt Kanton Zürich
Zollstrasse 20
8090 Zürich
Telefon: 043 259 41 41
E-Mail: kanzlei@veta.zh.ch

Bürozeiten: Montag bis Freitag, 08.30 – 12.00 / 13.30 – 17.00

Über das Wochenende und über Feiertage wird via Anrufbeantworter eine Notfallnummer bekannt gegeben oder Sie werden direkt an die diensthabende Person des VETA weitergeleitet.



Teil 2: Die 12 kritischen Punkte in der Wildbretproduktion

1. Aus- und Weiterbildung Jagdausbildung, Fachkenntnisse der Jägerin / des Jägers: Grundlagen und Neuerungen in der Lebensmittelgesetzgebung, bei Wildtierkrankheiten und der Wildbrethygiene, fachkundige Person.
2. Jagdmethode Ansitz, Pirsch, Bewegungsjagd, Ansprechen, Verhalten des Wildes, Abweichungen vom Normalzustand.
3. Todesursache / Eintreten des Todes / Unfallwild Rasch eintretender Tod, sofort oder innerhalb weniger Minuten. Fallwild, Unfallwild, Fangschuss, amtl. Fleischkontrolle, 90 Minuten-Regel.
4. Schusslage / Auswirkungen Kammerschuss, keine Verletzung des Magen-Darm-Trakts, Waffenhandhabung, Kaliber, Trefferlage, Anatomiekenntnisse.
5. Nachsuche Dauer, Fluchtstrecke, Totsuche, Zeitpunkt Fangschuss, amtl. Fleischkontrolle, 90 Minuten-Regel.
6. Aufbrechen Unverzüglich, sauber, sorgsam, ohne Verletzung des Magen-Darm-Trakts, vorzugsweise hängend, Handschuhe.
7. Untersuchung Fachkundige Person, Überprüfung auf Auffälligkeiten und Abweichungen vom Normalzustand beim Wildkörper, Muskulatur, Körperhöhlen oder einzelne Organe (Verletzungen, Abszesse, Hautveränderungen, Verschmutzung), grossflächige Verunreinigungen durch Weidwundschuss, lange Nachsuche, amtliche Fleischkontrolle.
8. Bergung / Versorgung Schnelle Überführung in Kühlraum, Bergungsart, Verschmutzungen, Insektenschutz, Ausschweissung, Art des Transports.
9. Strecke legen Verzicht auf klassisches Streckenlegen, Temperatur, Verunreinigungen, Bodenkeime.
10. Kühlung / Lagerung Zeitpunkt, Temperatur, mit bzw. ohne Decke, Dauer, Reifung, Lüftung.
11. Verarbeitung Kühlraum, Hygiene, fachgerechte Veredelung und Verarbeitung, Infrastruktur.
12. Verkauf Rückverfolgbarkeit (Begleitschein Wild, Wildmarke, Eintrag elektronisches Wildbuch), Trichinenuntersuchung, Qualität.



1. Aus- und Weiterbildung

Wildbret wird von Jägerinnen / Jägern produziert, die über fundierte Kenntnisse der Wildbrethygiene und der Lebensmittelgesetzgebung verfügen. Grundstein der Fachkenntnisse bildet die kantonale Jagdausbildung, wo sich die Jägerin / der Jäger zur **fachkundigen Person** ausbilden lässt. Laufende Weiterbildung gewährleistet vertieftes Wissen und einen aktuellen Wissensstand in den entsprechenden Gesetzgebungen.

Als fachkundige Person gilt gem. Art. 21 Abs. 1 VSFK, wer einen Kurs besucht hat, in dem Kenntnisse erworben werden über:

- a) die Anatomie, die Physiologie und die Verhaltensweisen von Wild
- b) abnorme Verhaltensweisen und pathologische Veränderungen beim Wild infolge von Krankheiten, Umweltverschmutzung oder sonstigen Faktoren, die die menschliche Gesundheit beim Verzehr dieses Fleisches schädigen können
- c) Hygiene- und Verfahrensvorschriften für den Umgang mit erlegtem Wild sowie für das Ausweiden, Lagern und Befördern desselben

2. Jagdmethode

Die Jagdmethode hat einen grossen Einfluss auf die Qualität des Wildbrets. So hängt unter anderem von der Jagdmethode ab, wie intensiv bzw. wie lange ein Tier gestört wird, bevor es zur Strecke kommt. Gehetztes oder krankes Wild weist tiefere Glykogenreserven auf, was die Fleischsäuerung verzögert oder unvollständig ablaufen lässt – dies wiederum beschleunigt das Verderben des Fleisches. Unabhängig von der Jagdmethode soll die Jägerin / der Jäger das Wild sicher ansprechen und erlegen können, ohne dass es beim Wildtier zu Stress oder langen, erschöpfenden Fluchten führt. Ansatz, Pirsch und Bewegungsjagen, auf denen Wild ruhig anwechzelt, ermöglichen dies.

Das Tier ist vor dem Schuss bezüglich seines Gesundheitszustands zu beurteilen:

- Macht das Tier insgesamt einen gesunden Eindruck?
- Verhält sich das Tier normal?
- Sind Veränderungen oder ein Verhalten feststellbar, welche auf eine Gesundheitsstörung schliessen lassen (z. B. Durchfall, Husten, Bewegungsstörungen, apathisches Verhalten, mangelnde Scheu)?

3. Todesursache / Eintreten des Todes / Unfallwild

Auf der Jagd:

Je schneller das beschossene Wildtier stirbt (üblicherweise innerhalb weniger Minuten), desto geringer ist das Risiko einer Beeinträchtigung der Wildbretqualität. Nach dem Tod des Tieres setzt ein natürlicher Prozess ein, welcher den Säuregehalt des Fleisches erhöht. Diese Übersäuerung erlaubt dem Fleisch zu «schwitzen». Setzt die Übersäuerung infolge grossem Stress zu schnell oder zu langsam ein, wird das Fleisch entweder weich, wässrig und bleich oder hart, trocken und dunkel.

Vorgehen bei Unfalltieren:

Bei verunfallten Wildtieren ist es enorm wichtig, dass die Zeitspanne vom Tod des Tieres bis zum Aufbrechen möglichst kurz gehalten wird. Es gilt zu berücksichtigen, dass verun-

falltes Wild meist stark mit Bakterien belastet ist – selbst wenn es wenige Minuten nach dem Unfall gefunden wird. Durch die Wucht des Aufpralls bei Verkehrsunfällen können zahlreiche Knochenbrüche (Zertrümmerungen), flächige Blutungen, Verletzungen der inneren Organe und Quetschungen entstehen. Das Wildbret verändert seine Farbe, riecht anders und ist nur begrenzt lagerfähig. Unfalltiere müssen daher besonders sorgfältig untersucht werden. Um den Wildtierkörper korrekt beurteilen zu können, soll das Tier aus der Decke geschlagen bzw. abgeschwartet werden.

Spezielle Vorschriften für Unfalltiere:

Bei Unfallwild gilt Art. 12 VSFK «Verunfalltes Jagdwild»: Verunfalltes, noch lebend vorgefundenes Jagdwild, dessen Fleisch in Verkehr gebracht werden soll, ist nach dem Erlegen durch eine fachkundige Person auf Merkmale hin zu untersuchen, die darauf hinweisen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte. Liegen derartige Merkmale vor, so ist der Wildkörper einer amtlichen Fleischuntersuchung zu unterziehen.

Interpretation / Auslegung:

Unfallwild wird, wenn es lebend angetroffen wird, weidmännisch erlegt. Es folgt, wie bei jedem erlegten Wild, eine Beurteilung der Organe durch die fachkundige Person:

- Gibt es Veränderungen, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Unfall stehen und das Tier soll in Verkehr gebracht werden, muss das Tier der amtlichen Fleischkontrolle vorgelegt werden.
- Gibt es Veränderungen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Unfall stehen, wie Hämatome oder Frakturen, welche aus lebensmittelhygienischer Sicht unbedenklich sind und vor Inverkehrbringen entfernt werden, dann muss die amtliche Fleischkontrolle nicht zugezogen werden.
- Vergehen seit dem Unfall des Tieres bis zum Todeszeitpunkt / Aufbrechen mehr als 90 Minuten und soll der Wildtierkörper in Verkehr gebracht werden, muss der Wildtierkörper der amtlichen Fleischkontrolle zugeführt werden. Ansonsten ist er Wildtierkörper ausschliesslich zum Eigengebrauch zu verwenden.

Durch einen Verkehrsunfall zu Tode gekommenes Wild oder Wild, dessen Todeszeitpunkt nicht eindeutig bestimmbar ist, gilt als Kadaver und ist fachgerecht zu entsorgen. Der Eigenkonsum bleibt immer möglich.

Achtung:

- Diverse Schlachtbetriebe nehmen konsequent KEIN Unfallwild an.
- Die Abgabe und der Verkauf an Dritte ohne Hinweis auf Unfallwild ist eine vorsätzliche Täuschung und nach Lebensmittelgesetz strafbar.
- In jedem Fall ist bei der Entscheidung der Genussstauglichkeit die Aussentemperatur zu beachten. Je nach Aussentemperatur können bereits 30 Minuten bis zum Aufbrechen zu lange sein.

4. Schusslage / Auswirkungen

Wird Wild geschossen, so soll der Schuss sofort tödlich sein (Kammerschuss), ohne den Magen-Darm-Trakt zu verletzen oder Wildbret unnötig zu zerstören. Dazu verwendet die Jägerin / der Jäger nur Jagdwaffen, mit deren Handhabung sie / er vertraut ist und mit denen sie / er vorgängig ausreichend geübt hat (Treffsicherheitsnachweis!). Die verwendete Munition ist der zu erlegenden Tierart angepasst, bleifreie Munition wird aus wildbrethygie-



nischer Sicht bevorzugt. Die Jägerin / der Jäger hat genaue Kenntnisse der Anatomie des Tiers, damit beim Kugelschuss der Ein- und Ausschuss vor dem Zwerchfell zu liegen kommen und das Wildbret nicht verunreinigt wird. Grundsätzlich sollten Tiere mit Weidwundschüssen nicht mehr in den Handel gebracht werden – andernfalls ist eine amtliche Fleischkontrolle durchzuführen und die Käuferin / der Käufer zu informieren (Begleitschein Wild).

5. Nachsuchen

Das Wildbret aus Nachsuchen wird nur dann als unbedenklich eingestuft, wenn es von einer Totsuche eines Tieres stammt, das schnell verendet ist, eine geringe Fluchtstrecke zurückgelegt hat und innerhalb kurzer Zeit gefunden und aufgebrochen wurde.

Interpretation / Auslegung:

Vergehen zwischen dem Beschuss des Tieres und dem Töten mehr als 90 Minuten, muss der Wildtierkörper der amtlichen Fleischkontrolle zugeführt werden. Ansonsten darf er ausschliesslich zum Eigengebrauch verwertet werden. Dies gilt auch, wenn vom vermuteten Todeszeitpunkt bis zum Ausweiden mehr als 90 Minuten vergangen sind.

6. Aufbrechen

Das erlegte Wild soll nach dem Schuss einwandfrei, ohne Verletzung des Magen-Darm-Trakts und möglichst schnell und sauber aufgebrochen werden. Bereits nach 30 bis 45 Minuten nach dem Verenden wird der Darm eines erlegten Tieres für Bakterien durchlässig. Es soll jene Aufbrechmethode angewandt werden, welche am besten beherrscht wird, unter Anwendung aller Hygienegrundsätze.

In der Praxis kommen zwei Aufbrechtechniken zur Anwendung:

- Das Stück wird hängend aufgebrochen: Diese Methode ist aus Gründen der Wildbrethygiene vorzuziehen, sofern anwendbar (Gelände, Einrichtung, Wildgrösse).
- Das Stück wird am Boden auf dem Rücken liegend aufgebrochen. Muss das erlegte Tier unter schwierigen Bedingungen geborgen oder über weite Strecken transportiert werden, können in einem ersten Schritt durch einen kleinen Einschnitt in der Bauchhöhle die Organe entfernt werden. Nach dem Transport wird der Wildtierkörper komplett eröffnet und nach dem Entfernen der restlichen Organe gereinigt.

Grundsätzlich soll das Tier vom Äser (Lecker) bis zum Weidloch eröffnet und alle Organe sollen entfernt werden. Dabei ist das Tier durch die fachkundige Person genau zu kontrollieren (siehe Punkt 7, Untersuchung).

Wildtierkörper mit sichtbaren Veränderungen (äusserlich oder innerlich) dürfen nicht weiter bearbeitet werden oder sind der amtlichen Fleischkontrolle vorzuweisen. Dabei ist der ganze Aufbruch (tierische Nebenprodukte wie Magen-Darm-Trakt, Haut, Knochen, Blut) in einem undurchlässigen und gut zu reinigenden oder zu entsorgenden Behälter sicherzustellen und der Kopf beim Wildtierkörper zu belassen.

Geschieht das Aufbrechen in einer Schlachthanlage o. ä., so ist der Aufbruch in Kadaver-sammelstellen zu entsorgen. Wenn die Jägerin / der Jäger das Wild im Gelände aufbricht,



darf sie / er den Aufbruch hingegen im Gelände zurücklassen (gilt nicht bei Schwarzwild!). Er ist abseits von Wegen zu verscharren bzw. mit Zweigen und Steinen zu bedecken. Der Aufbruch darf nicht in Gewässern entsorgt werden.

- Das aufgebrochene Tier ist, gegebenenfalls zusammen mit dem sichergestellten Aufbruch, in den Kühlraum zu verbringen.
- **Werden der Wildtierkörper oder dessen Organe als ungeniessbar erklärt (bereits durch die fachkundige Person bei deren ersten Beurteilung oder durch die amtliche Fleischkontrolle), sind diese über die Tierkörpersammelstelle der Gemeinde zu entsorgen.**
- Spezielle Anordnungen der amtlichen Fleischkontrolle bleiben vorbehalten und sind zu befolgen (nur teilweise Genussstauglichkeit eines Stückes etc.).

Anwendung von Wasser:

- Tierkörper die a) sauber geschossen und b) hängend und einwandfrei aufgebrochen wurden, so dass alles Blut ausfliessen konnte, sind nicht auszuspülen.
- Sauber geschossene und liegend einwandfrei aufgebrochene Stücke sind auszuspülen und zwar ohne Druck mit Trinkwasser und so lange, bis das ausfliessende Wasser klar ist.
- Bei Tierkörpern, die vom Schuss oder vom Aufbrechen her mit Magen- oder Darminhalt kontaminiert sind, sind die verschmutzten Stellen grosszügig abzuschärfen (mit dem Messer zu entfernen) und danach auszuspülen, wie oben beschrieben. Keinesfalls aber soll das Stück ausgespült werden, ohne vorher die verschmutzten Stellen grosszügig zu entfernen.

Achtung: Zusätzliche Vorschriften bei Schwarzwild:

- Der Aufbruch ist in jedem Fall in der Kadaversammelstelle zu entsorgen und darf nicht zurückgelassen werden.
- Trichinenuntersuchung: Zirka 10 Gramm Zwerchfell werden für die Trichinenuntersuchung abgeschärft und in zwei kleinen Plastikbeuteln doppelt verpackt. Die Jägerin / der Jäger füllt den Antrag für die Trichinenuntersuchung vollständig aus und schickt die Probe per A-Post an das Institut für Parasitologie der Universität Zürich. Das Resultat wird der Jägerin / dem Jäger direkt mitgeteilt. Das Merkblatt «Verpackung und Versand von Trichinenproben» des VETA und der FJV ist zu beachten.
- Die schriftliche Bestätigung der Trichinenfreiheit sowie der Begleitschein Wild sind der Empfängerin / dem Empfänger des Wildkörpers (Metzgerei, Restaurant, Privatperson etc.) auszuhändigen.

7. Untersuchung

Die fachkundige Untersuchung des Wildkörpers soll gesundheitlich unbedenkliches Wildbret von solchem unterscheiden, das Auffälligkeiten aufweist. Die fachkundige Jägerin / der fachkundige Jäger ist durch Aus- und Weiterbildung befähigt, krankhafte Veränderungen beim lebenden Tier (Verhalten) als auch beim erlegten Stück (Tierkörper, innere Organe) festzustellen.



Vorgehen:

Untersuchung äusserlich: Der Wildtierkörper wird auf äussere Krankheitsanzeichen, wie Parasitenbefall, Verletzungen, Geschwülste, Gelenkentzündungen, Abszesse, Kotverschmutzungen etc. untersucht.

Untersuchung der inneren Organe: Während des Aufbrechens sind die inneren Organe (Leber, Nieren, Herz, Lunge, Milz), Hohlräume und die Muskulatur zu prüfen.

Sind keine Veränderungen oder wildbrethygienisch bedenkliche Auffälligkeiten ersichtlich, bestätigt die fachkundige Person auf dem Begleitschein Wild, dass der Tierkörper und die Eingeweide keine Merkmale gezeigt haben, die darauf schliessen lassen, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte. Sie ist verantwortlich und haftet für die Qualität des Wildbrets, welches abgegeben wird.

In folgenden Fällen muss erlegtes Wild zwingend durch die amtliche Fleischkontrolle untersucht werden, wenn das Wildbret in Verkehr gebracht werden soll:

- a) Auffällig abnormales Verhalten des Tiers vor dem Schuss (siehe Punkt 2, Jagdmethode)
- b) Die fachkundige Jägerin / der fachkundige Jäger stellt beim Wildkörper oder bei einzelnen Organen wildbrethygienisch relevante Abweichungen vom gesunden Zustand fest (siehe Beanstandungsmerkmale)
- c) Ein Weidwundschuss / Verkehrsunfall hat die Bauchhöhle durch Pansen-, Darminhalt grossflächig verunreinigt
- d) Eine Nachsuche dauerte mehrere Stunden (siehe Punkt 5, Nachsuchen)

Dabei ist der ganze Aufbruch in einem undurchlässigen und gut zu reinigenden oder zu entsorgenden Behälter sicherzustellen und der Kopf ist beim Wildtierkörper zu belassen.

Ist die Präsentation zur Fleischkontrolle unvollständig, so ist für die fehlenden Teile der Präsentation die Bescheinigung massgebend, die durch die fachkundige Person gemäss Formularvorlage erstellt wurde (Art. 29 Abs. 4 VSFK). Ist die Dokumentation ungenügend oder kann die Genussstauglichkeit aufgrund der vorhandenen Organe nicht eindeutig beurteilt werden, wird der Wildkörper als genussuntauglich taxiert. Folgende Informationen und Vorbereitungen werden für die amtliche Fleischkontrolle benötigt:

- Möglichst genaue Vorgeschichte (Schusszeit, Todeszeitpunkt, Unfall, Distanzen etc.)
- Möglichst detaillierte Angaben zu den Befunden am noch lebenden Tier und am Schlachtierkörper
- Veränderte Organe möglichst vollzählig vorweisen
- Unfallwild aus der Decke schlagen
- Für Rückfragen die Erreichbarkeit hinterlassen
- Genaue Angabe, wo der Wildtierkörper für die Untersuchung gelagert ist, i. d. R. nur in einer bewilligten Schlachthanlage



Beanstandungsmerkmale (Fleisch ungeniessbar gemäss VHS):

- a) Geschwülste und Eiterherde, wenn sie in verschiedenen Organen oder in der Muskulatur vorkommen
- b) Abweichungen vom gesunden Zustand in Gelenken, Hoden, Leber, Milz, Darm oder Nabel
- c) Fremdkörper in Leibeshöhlen, im Magen, Darm oder Harn, sofern Brust- oder Bauchfell verfärbt ist
- d) Ausgeprägter Parasitenbefall
- e) Übermässige Gasbildung im Magen- und Darmtrakt mit Verfärbung der inneren Organe
- f) Erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch
- g) Alte, offene Knochenbrüche
- h) Auszehrung oder Gewebswassersucht
- i) Verklebungen, Verwachsungen oder Verfärbungen von Brust- oder Bauchfell
- j) Sonstige augenfällige und grossflächige Veränderungen (z. B. Verwesung)
- k) Anzeichen, dass das Tier unabhängig von der Jagd verendet ist

8. Bergung / Versorgung

Der Wildtierkörper soll so schnell wie möglich geborgen und sauber in einen geeigneten Kühlraum überführt werden. Die Körperöffnungen werden während der Überführung keinesfalls verunreinigt. Je nach Situation ist auch ein Schutz vor eierlegenden Fliegen notwendig, z. B. mittels Insektennetz. Nach dem Aufbrechen und der Untersuchung ist der Wildtierkörper soweit möglich von sichtbaren Verschmutzungen, Verunreinigungen bzw. anhaftendem Schweiss zu säubern. Dies erfolgt entweder mit Wasser (ohne Druck) von Trinkwasserqualität oder durch Abschärfen. Grobe Verunreinigungen (z. B. nach einem Weidwundschuss) sind sehr grosszügig mit dem Messer abzuschärfen.

Das Abwischen des Wildbrets sowie der Bauchhöhle oder des Brustraums mit diversen Materialien (Schwämme, Tücher, Papier und dergleichen) ist zu vermeiden, da die vorhandenen Keime dadurch weiter verschleppt werden. Auf die Verwendung von Laub, Gras, Reisig (z. B. um das Weidloch auszustossen) ist zu verzichten. Um zu vermeiden, dass sich in den Körperhöhlen Schweisslachen bilden, ist der Tierkörper, wenn immer möglich, aufzuhängen.

Der Abtransport des Tiers hat schnell, sauber, vor Insekten geschützt und wenn möglich gekühlt zu erfolgen, so dass keine zusätzlichen Verunreinigungen entstehen und keine Gefahr der stickigen Reifung besteht (Wildtierkörper dürfen nicht aufeinander zu liegen kommen). Wildsäcke sollten nicht für noch warme Wildtierkörper verwendet werden (stickige Reifung). Autotransportgitter sind nicht geeignet für den Transport von Wildtierkörpern, da diese Transportart zu zusätzlichen Verunreinigungen führt. Allenfalls kann diese Methode für noch nicht aufgebrochenes Wild benutzt werden.

9. Strecke legen

Auf klassisches Legen der Strecke am Ende des Jagdtages sollte zugunsten der Wildbret-hygiene verzichtet werden. Milde Temperaturen verhindern die notwendige Kühlung der Wildtierkörper und Bodenkeime verunreinigen dieselben unnötig.



10. Kühlung / Lagerung

Das erlegte Stück soll innerhalb einer angemessenen Zeitspanne auf 7°C (besser 4°C), Hasen und Federwild auf 4°C heruntergekühlt werden. Das Auskühlen und Abtrocknen des Wildtierkörpers muss geschützt vor Insekten im Hängen stattfinden. **Keinesfalls dürfen Wildtierkörper liegend zwischengelagert werden.** Im Liegen bilden sich in den Hohlräumen Pfützen, welche die Keimvermehrung enorm begünstigen und das Wildbret ersticken. **Werden Wildtierkörper in der Decke gelagert, dürfen sich keine anderen Lebensmittel im Kühlraum befinden.** Die Wildtierkörper sollen sich nicht berühren.

Den Jagdgesellschaften ist dringlich empfohlen, insbesondere anlässlich der herbstlichen Gesellschaftsjagden, am Vormittag erlegtes Wild nicht bis am Abend ungekühlt im Bereich der Jagdhütte zu lagern.

11. Verarbeitung

Wildfleisch soll fachgerecht veredelt und verarbeitet werden. Dies setzt eine entsprechende Infrastruktur und Fachkenntnisse voraus.

Vorgehen:

Ideal bezüglich Fleischreifung, Fleischqualität und Wildbrethygiene ist, wenn der Tierkörper zügig (innerhalb von 48 Stunden) hygienisch enthäutet, grob zerwirkt, von den grossen Knochen befreit und dann in Vakuumbbeutel verpackt wird. Dies hat mit gereinigten (Seife und Warmwasser) und desinfizierten Händen und Arbeitsgeräten sowie auf sauberen Arbeitsflächen zu erfolgen. In diesem Zustand kann das Wildbret optimal gelagert und gereift werden. Ein längeres Lagern des Wildtierkörpers in der Decke / Schwarte ist für die Qualität und Wildbrethygiene ungeeignet. Zur guten Hygienepraxis muss folgendes eingehalten werden:

- Desinfektion der Hände vor dem Umgang mit dem Fleisch, danach regelmässige und gründliche Handreinigung mit Seife und Warmwasser.
- Keine Nahrungsmittel, Getränke, Raucherwaren oder Haustiere im selben Raum wie das Wildfleisch.
- Hautverletzungen durch das Tragen von Einweghandschuhen vermeiden.
- Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen nicht mit Lebensmitteln umgehen.

12. Verkauf

Nur qualitativ einwandfreies Wildbret darf in den Verkauf gelangen. Solches Wildbret darf und soll als hochwertiges, natürliches und aus nachhaltiger Nutzung gewonnenes Lebensmittel angepriesen werden.

Vorgehen:

Die Rückverfolgbarkeit gekauften Wildbrets zur Jägerin / zum Jäger als Produzentin / Produzenten ist durch den Begleitschein Wild sowie die Kennzeichnung (Wildmarke, Eintrag im elektronischen Wildbuch) sowie durch eine allfällige Bestätigung der amtlichen Fleischkontrolle gewährleistet. Spezifische Besonderheiten des betreffenden Stücks sind der Käuferin / dem Käufer mitzuteilen (z. B. als wildbrethygienisch unbedenklich eingestuftes Un-



fallwild). Beim Schwarzwild ist zudem die schriftliche Bestätigung über die Trichinenfreiheit beizulegen. Wir empfehlen den Jagdgesellschaften in solchen Fällen auch, den Durchschlag des Begleitscheins Wild sowie anderer Bestätigungen mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen / Literatur

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0)
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK, SR 817.190)
- Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten vom 23. November 2005 (VHyS, SR 817.190.1)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV, SR 817.02)
- Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 16. Dezember 2016 (VLtH, SR 817.022.108)
- Hygieneverordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 (Hygieneverordnung EDI, HyV, SR 817.024.1)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP, SR 916.441.22)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)

Literatur

Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFKCSF-CCP) (Hrsg.), «Jagen in der Schweiz – Auf dem Weg zur Jagdprüfung», 2. Aufl., insbes. Kapitel 7 und 10, Neuerung Wildbrethygiene



Leitfaden für Jägerinnen und Jäger Verpackung und Versand von Trichinenproben

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung
Veterinäramt

Verpackung und Versand von Trichinenproben

Version 1.0 April 2019

Dieser Leitfaden erklärt das genaue Vorgehen bezüglich Verpackung und Versand von Muskelproben von Wildschweinen für die Trichinenuntersuchung.

1. Verpackung

Nachdem das erlegte Schwarzwild gemäss den Kontrollpunkten des Leitfadens «Selbstkontrolle zur Wildbrethygiene» von der Jägerin / dem Jäger als genusstauglich beurteilt und die Begleitetikette mit der Bestätigung über die Einhaltung der Selbstkontrolle ausgefüllt wurde, werden für die Trichinenuntersuchung ca. **10g Zwerchfell-Muskulatur** abgeschärft. Die Probe wird in **zwei kleinen Plastikbeuteln** für den Versand **doppelt** verpackt.

2. Versand

Die Jägerin / der Jäger füllt das **Antragsformular** für die Trichinenuntersuchung vollständig aus und sendet die Probe mit **A-Post** (mit Versandtüte oder normalem Couvert) an das untenstehende Labor:

Institut für Parasitologie der Universität Zürich
Diagnostikzentrum Parasitologie DZP
Winterthurerstrasse 266a
8057 Zürich
dzp@vetparas.uzh.ch
Tel. 044 635 85 09

Antragsformulare können bei der Fischerei- und Jagdverwaltung www.fjv.zh.ch/ (Rubrik Jagd, Wildbrethygiene) oder beim Kantonalen Veterinäramt www.veta.zh.ch (Rubrik Tierische Lebensmittel, Formulare und Merkblätter) heruntergeladen werden.

Das Resultat wird der Jägerin / dem Jäger direkt schriftlich (A-Post) oder per E-Mail mitgeteilt.

3. Kosten

Die Portokosten trägt die Jägerin / der Jäger. Die Kosten der Trichinenuntersuchung des Labors trägt für im Kanton Zürich erlegtes Schwarzwild das Veterinäramt. Werden Aufträge zur Trichinenuntersuchung von im Ausland erlegtem Schwarzwild eingereicht oder an ein anderes als das durch das Veterinäramt bestimmte Untersuchungslabor geschickt, so sind die Untersuchungskosten durch die Jägerin / den Jäger zu tragen.



Trichinenuntersuchung - Kanton Zürich

Antragstelle

Jagdgesellschaft

Jäger/Name

Adresse

PLZ/Ort

Tel

Fax

Email

Resultatzustellung per A-Post Fax Email

Mit der Bekanntgabe von Faxnummer/Emailadresse garantiert die Antragstelle die Vertraulichkeit der Daten bei Fax- oder Emailübermittlung. Eine Kopie der Resultate und die Rechnung gehen an das Veterinäramt des Kantons ZH.

Tierart

Wildschwein

Andere:

Abschussdatum:

Abschussort:

Material (mindestens 10g pro Probe)

Anzahl Proben:

Zwerchfell
(Vorderarm
(Zunge

Proben/Tier ID(s) - die Kennzeichnungen müssen eine Zuordnung des Untersuchungsmaterials zum erlegten Tier ermöglichen:

Hinweise zur Untersuchung von Wildschweinen auf Trichinen

Material: **10 g: Zwerchfell** (ev. Vorderarm oder Zunge).

Verpackung: Plastikbeutel/Plastikdose (**auslauf- und bruchsicher**), mit Proben/Tier-ID (Kennzeichnung), die eine Zuordnung des Materials zum erlegten Tier ermöglicht.

Einsendung: A-Post oder Abgabe direkt am Institut (Probenkühlschrank beim Eingang zum Sekretariat), Mo-Fr 8 - 17 Uhr.

Adresse: Institut für Parasitologie/DZP, Universität Zürich, Winterthurerstrasse 266a, 8057 Zürich.

Resultatmitteilung: Schriftlich, per A-Post, Fax oder Email an Antragstelle (positive Ergebnisse werden zusätzlich telefonisch mitgeteilt).

Kontakttelefon bei Fragen: 044 635 8509.

BEGLEITSCHIN WILD



Jäger/in (Erleger): _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Erlegedatum _____

Zeit _____

Revier/Gebiet _____

Ort _____

Wildart

Rotwild Gamswild

Rehwild Wildschwein

Geschlecht m w

Alter ca. Jahre _____

Gewicht

m. Haupt kg _____

o. Haupt kg _____

Jagdart

Ansitz Bewegung Pirsch

Munition

Kugel Schrot

Wildmarke Nummer _____

Bescheinigung gemäss Anhang 14 VHyS

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass:

- vor dem Erlegen beim oben bezeichneten Tier keine Verhaltensstörungen beobachtet worden sind
- kein Verdacht auf Umweltkontamination besteht
- der Jagdverlauf keine für die Lebensmittelsicherheit relevanten Gefahren mit sich gebracht hat

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des Erlegers/Erlegerin: _____

Die unterzeichnende Person bestätigt, dass:

- der Tierkörper und die Eingeweide keine Merkmale gezeigt haben, die darauf schliessen würden, dass das Fleisch für die menschliche Gesundheit bedenklich sein könnte oder
- der Tierkörper die folgenden Abweichungen aufweist und deshalb vor einer allfälligen Abgaben als Lebensmittel einer amtlichen Fleischuntersuchung zuzuführen ist

Ort _____

Datum _____

Unterschrift der fachkundigen Person: _____



Merkblatt für Jäger - Afrikanische Schweinepest (ASP)

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist auf dem Vormarsch. In mehreren osteuropäischen Ländern treten seit einigen Jahren regelmässig Fälle von ASP bei Haus- und Wildschweinen auf, und die Krankheit breitet sich immer weiter nach Westeuropa aus.

Für erkrankte Haus- und Wildschweine endet diese Virusinfektion fast immer tödlich. Der Mensch ist nicht gefährdet. Bei der Ausbreitung der Krankheit spielt er allerdings eine grosse Rolle, wie die Verschleppung über grosse Distanzen in Osteuropa gezeigt hat.

Ein Eintrag in die einheimische Wildschweinpopulation ist durch weggeworfene Speisereste (Fleisch- und Wurstwaren) oder Wildschweinprodukte aus ASP-Gebieten möglich; aber auch durch kontaminierte Ausrüstung, Kleidung, mitgebrachte Trophäen etc. nach Jagdreisen in betroffenen Regionen. Das Virus ist sehr widerstandsfähig und über Monate überlebensfähig!

Die Weiterverbreitung im Wildschweinbestand erfolgt durch direkten Tierkontakt, Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Tiere (z.B. Blut) sowie deren Kadavern. Das Virus bleibt auch in kontaminiertem Boden lange ansteckend. Weitere Informationen: [Merkblatt Afrikanische Schweinepest des FIWI](#).

Helfen auch Sie mit, das Risiko des Eintrags zu minimieren und einen Ausbruch möglichst rasch zu entdecken!

Vorsicht bei Jagdreisen

- Informieren Sie sich frühzeitig über die **Seuchensituation im Reiseland / Jagdgebiet**, z.B. im aktuellen [Radar Bulletin](#) des BLV oder der [ASP-Webseite der EU](#) (Englisch).
- Beachten Sie das **Einfuhrverbot** für ganze Tierkörper oder Teile davon (inkl. Wildbret, Trophäen) aus Gebieten mit erhöhtem Risiko betreffend die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest sowie festgelegten Seuchengebieten (siehe BLV-Webseite [Schutzmassnahmen Importe aus der EU](#)).
- Bei **Jagdreisen in Länder mit ASP** ist besondere Vorsicht geboten:
 - Falls Sie eigene Jagdkleidung und eigene Jagdausrüstung mitnehmen, muss diese gut zu reinigen und zu desinfizieren sein (Kleidung über 70°C waschbar, Ausrüstung chemikalienresistent).
 - Reinigen und desinfizieren Sie sämtliche Jagdkleidung, Jagdausrüstung etc., die Sie mit zurücknehmen möchten, bereits vor Ort. Waschen Sie auch den Jagdhund gründlich mit Shampoo.
 - Bringen Sie keine unbehandelten Trophäen oder Wildbret mit in die Schweiz. Trophäen im Herkunftsland fertig präparieren lassen.

Vorbeugen, dank verantwortungsvoller Jagd

- Durch eine konsequente Bejagung leisten Sie einen wichtigen Beitrag zu einer angepassten Wildschweindichte, welche dazu beiträgt, die Gefahr der Seuchenverbreitung zu verringern.
- Verzichten Sie auf Ablenkfütterungen und Kurrungen, weil an solchen Orten die Gefahr der Seuchenübertragung zwischen Rotten besonders gross ist.
- Verwenden Sie für die Lockjagd auf den Fuchs kein Schweinefleisch.
- Entsorgen Sie keine Speisereste oder Küchenabfälle im Revier.
- Bitte halten Sie sich an die üblichen Hygienemassnahmen für die Verwertung von Wildbret. Wenn Sie beim Aufbrechen Auffälligkeiten entdecken, ziehen Sie den amtlichen Tierarzt bei! Anzeichen für ASP sind punktförmige Blutungen in Nieren, Harnblase, Kehledeckel; vergrösserte und/oder blutige Darmlymphknoten, vergrösserte Milz, Schaum in Lungen oder Atemwegen.

Ihr Beitrag zur Früherkennung

Als Jäger tragen Sie eine hohe Verantwortung für eine rasche Erkennung der Krankheit. **Totfunde, Hegeabschüsse und Unfallwild** spielen für die frühzeitige Entdeckung eines ASP-Seuchenausbruches in der Wildschweinpopulation eine besondere Rolle. Das BLV hat in Zusammenarbeit mit BAFU und FIWI ein [Früherkennungsprogramm ASP](#) gestartet. Beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Alle Totfunde, Hegeabschüsse infolge Auffälligkeiten und im Verkehr verunfallte Wildschweine sollen auf ASP untersucht werden! Melden Sie solche Wildschweine dem zuständigen kantonalen Veterinäramt.
- Falls in Ihrem Kanton die Probenahme direkt durch Sie als Jäger erfolgt, entnehmen Sie die Tupferprobe gemäss [Anleitung](#) direkt vor Ort mit Hilfe der vom kantonalen Veterinäramt verteilten Probensets.
- Bei der Probenahme reicht es, wenn Sie die üblichen Hygienemassnahmen anwenden:
 - Einweghandschuhe, über Hausmüll entsorgen
 - Tierkörper möglichst zu einer Tierkörpersammelstelle bringen. Wenn Sie den Tierkörper vor Ort belassen müssen, Fundstelle dokumentieren / markieren (Koordinaten, Fotos, Flatterband etc.).

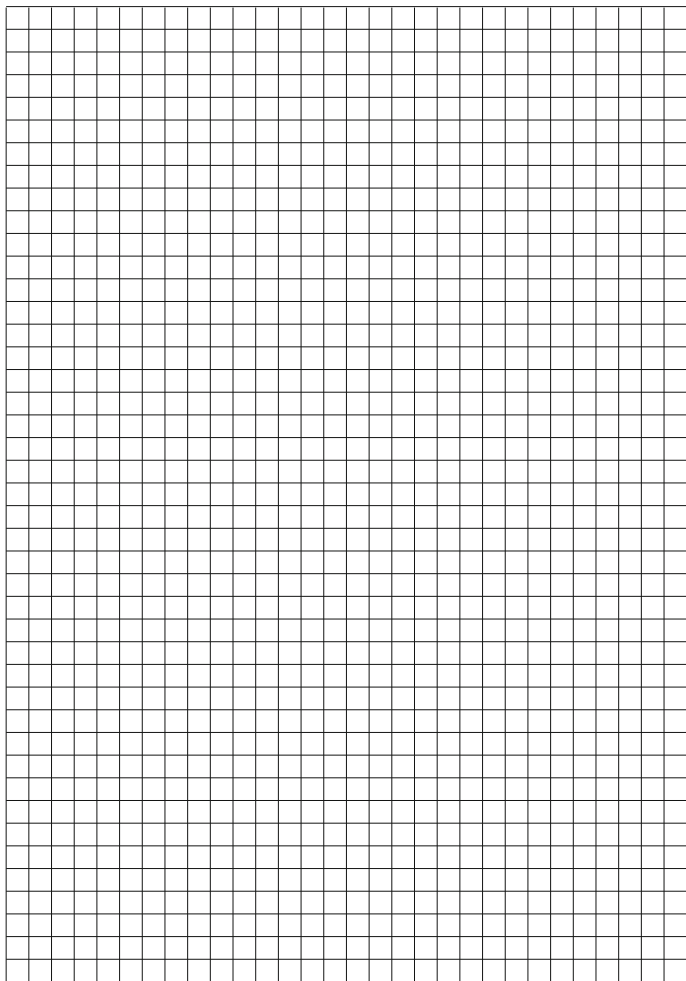
Hinweis für Jäger, die auch Schweinehalter sind

- Betreten Sie den Schweinestall nicht mit Jagdbekleidung oder -ausrüstung. Betreten Sie diesen nach der Jagd erst nach Duschen und Kleiderwechsel; nehmen Sie den Jagdhund nicht mit in den Stall.
- Bringen Sie keine erlegten Stücke in den Stall; brechen Sie diese nicht auf dem Betrieb auf.
- Verhindern Sie jeden Kontakt ihrer Hausschweine mit Wildschweinen (sichere Umzäunung, unzugängliche Lagerung von Futter und Einstreu etc.).
- Achten Sie auf Anzeichen fieberhafter Allgemeinerkrankungen in Ihrem Schweinebestand!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Weitere Informationen zur ASP finden Sie unter [Startseite BLV](#) > [Tiere](#) > [Tierseuchen](#) > [Übersicht Tierseuchen](#) > [Afrikanische Schweinepest](#)

Notizen



vogt
www.vogtwaffen.ch

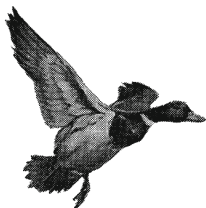
vogtwaffen.ch


WIDSTUD

widstud.ch

*Ab April 2023 für Sie in der
Schiessanlage Widstud Bülach*





Walter Dirr

BÜCHSENMACHER
WAFFEN UND JAGD

SEEFELDSTRASSE 173, 8008 ZÜRICH,
TELEFON /FAX 044 422 20 80
WWW.DIRRWAFFEN.CH

IHR ZUVERLÄSSIGER
PARTNER
IN SACHEN WAFFEN
UND JAGDAUSRÜSTUNG